

Bedarfsanalyse und Angebotsplanung 2030 über die ambulanten und stationären Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom, RRB Nr.

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Kurzfassung | 5 |
| 1. Ausgangslage | 7 |
| 1.1 Auftrag | 7 |
| 1.2 Planungsbereich | 8 |
| 2. Leistungen in sozialen Einrichtungen | 8 |
| 2.1 Wohnen in sozialen Einrichtungen | 9 |
| 2.1.1 Ausgangslage und Angebotsformen..... | 9 |
| 2.1.2 Angebot und Nutzung | 9 |
| 2.1.3 Interkantonale Nutzungsverflechtung | 10 |
| 2.1.4 Kosten | 10 |
| 2.1.5 Quantitativer und qualitativer Entwicklungsbedarf | 10 |
| 2.1.6 Planung des Kantons Solothurn | 11 |
| 2.2 Tagesstätten | 11 |
| 2.2.1 Ausgangslage und Angebotsformen..... | 11 |
| 2.2.2 Angebot und Nutzung | 12 |
| 2.2.3 Interkantonale Nutzungsverflechtung | 13 |
| 2.2.4 Kosten | 13 |
| 2.2.5 Quantitativer und qualitativer Entwicklungsbedarf | 13 |
| 2.2.6 Planung des Kantons Solothurn | 14 |
| 2.3 Werkstätten..... | 14 |
| 2.3.1 Ausgangslage und Angebotsformen..... | 14 |
| 2.3.2 Angebot und Nutzung | 14 |
| 2.3.3 Interkantonale Nutzungsverflechtung | 15 |
| 2.3.4 Kosten | 15 |
| 2.3.5 Quantitativer und qualitativer Entwicklungsbedarf | 15 |
| 2.3.6 Planung des Kantons Solothurn | 16 |
| 3. Ambulante Dienstleistungen | 16 |
| 3.1 Elemente der Steuerung und Ausgestaltung der ambulanten Dienstleistungen | 17 |
| 3.1.1 Baukasten für die Steuerung ambulanter Angebote..... | 17 |
| 3.1.2 Modelle anderer Kantone..... | 21 |
| 3.1.2.1 Bezugsberechtigung | 21 |
| 3.1.2.2 Leistungsarten Wohnen | 21 |
| 3.1.2.3 Leistungsarten Arbeit | 21 |
| 3.1.2.4 Tarifgestaltung..... | 22 |
| 3.1.2.5 Schwellenwerte..... | 22 |
| 3.1.2.6 Steuerung und Planung des Angebots..... | 22 |
| 3.1.2.7 Durchlässigkeit | 22 |
| 3.1.3 Planung des Kantons Solothurn | 22 |
| 3.2 Wohnen in Privatwohnungen..... | 24 |
| 3.2.1 Ausgangslage und Angebotsformen..... | 24 |
| 3.2.2 Angebot und Nutzung | 24 |
| 3.2.3 Quantitativer und qualitativer Entwicklungsbedarf | 24 |
| 3.2.4 Planung des Kantons Solothurn | 25 |
| 3.3 Arbeiten im ersten Arbeitsmarkt..... | 26 |
| 3.3.1 Ausgangslage und Angebotsformen..... | 26 |
| 3.3.2 Angebot und Nutzung | 26 |
| 3.3.3 Quantitativer und qualitativer Entwicklungsbedarf | 27 |
| 3.3.4 Planung des Kantons Solothurn | 27 |
| 4. Fokusthemen..... | 27 |
| 4.1 Beratung und weitere Dienstleistungen | 28 |
| 4.1.1 Ausgangslage und Angebotsformen..... | 28 |

| | | |
|-------|--|----|
| 4.1.2 | Angebot und Nutzung | 28 |
| 4.1.3 | Kosten..... | 28 |
| 4.1.4 | Entwicklungsbedarf..... | 28 |
| 4.1.5 | Planung des Kantons Solothurn | 28 |
| 4.2 | Herausfordernde Verhaltensweisen (HeVe) | 29 |
| 4.2.1 | Ausgangslage und Angebotsformen | 29 |
| 4.2.2 | Angebot und Nutzung | 29 |
| 4.2.3 | Quantitativer und qualitativer Entwicklungsbedarf..... | 29 |
| 4.2.4 | Planung des Kantons Solothurn | 30 |
| 4.3 | Menschen mit Behinderungen und erhöhtem Pflegebedarf | 30 |
| 4.3.1 | Ausgangslage..... | 30 |
| 4.3.2 | Entwicklungsbedarf..... | 32 |
| 4.3.3 | Planung des Kantons Solothurn | 32 |
| 4.4 | Individueller Unterstützungsbedarf und Abklärungsverfahren | 32 |
| 4.4.1 | Ausgangslage..... | 32 |
| 4.4.2 | Entwicklungsbedarf..... | 33 |
| 4.4.3 | Planung des Kantons Solothurn | 33 |
| 5. | Vorgaben des Kantons für die Angebotsplanung und Kostenfolgen..... | 33 |
| 5.1 | Rahmenbedingungen..... | 33 |
| 5.2 | Massnahmen zur Angebotssteuerung | 33 |
| 5.3 | Vernehmlassungsverfahren | 34 |
| 5.4 | Erwägungen, Alternativen..... | 34 |
| 6. | Verhältnis zur Planung..... | 35 |
| 7. | Auswirkungen..... | 35 |
| 7.1 | Personelle und finanzielle Konsequenzen..... | 35 |
| 7.2 | Folgen für die Gemeinden | 37 |
| 7.3 | Wirtschaftlichkeit..... | 37 |
| 8. | Rechtliches..... | 37 |
| 8.1 | Rechtmässigkeit | 37 |
| 8.2 | Zuständigkeit | 37 |
| 9. | Antrag | 37 |
| 10. | Beschlussesentwurf..... | 38 |

Beilage

Wissenschaftlicher Bericht

Vernehmlassungsentwurf

Kurzfassung

Einleitung

Gemäss § 20 des Sozialgesetzes sind die einzelnen sozialen Leistungsfelder in periodischen Abständen in einer Planung (Angebotsplanung) festzuhalten. Die Angebotsplanung umfasst eine Analyse des IST-Zustands und der in den vergangenen Jahren festgestellten Entwicklungen, einen darauf gestützten prognostizierten Bedarf sowie die politisch festgelegten Ziele und Prioritäten. Der Kantonsrat beschliesst die Angebotsplanung und der Regierungsrat sorgt für deren Umsetzung. Die letzte Angebotsplanung für Leistungsangebote für Menschen mit Behinderungen galt für die Jahre 2021 bis und mit 2025 (SGB 0160/2021). Entsprechend wird eine neue Angebotsplanung benötigt. Die neue Angebotsplanung umfasst die Jahre 2026 bis und mit 2030.

Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit (HSLU) hat im Auftrag des Amts für Gesellschaft und Soziales (AGS) des Kantons Solothurn einen auf empirischen Daten basierenden Bericht für die Angebotsplanung erstellt. In diesem wissenschaftlichen Bericht wurden die statistischen Daten zu den Angeboten für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Kanton Solothurn ausgewertet, unter Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen und Fachpersonen aus dem Bereich Behinderung wichtige Einflussfaktoren für die Bedarfsentwicklung in den nächsten Jahren identifiziert, eine Prognose für den zukünftigen quantitativen Bedarf an Plätzen pro Angebot erstellt und Empfehlungen für die qualitative Weiterentwicklung der Angebote im Kanton Solothurn formuliert.

Auf der Basis des wissenschaftlichen Berichts der HSLU wurde die vorliegende Angebotsplanung erstellt, in der zugleich die Daten bis Mitte 2024 mit eingeflossen sind. In der Angebotsplanung wird nebst zentralen Erkenntnissen aus dem wissenschaftlichen Bericht die konkrete Planung des Kantons Solothurn bei Angeboten für erwachsene Menschen mit Behinderungen für die Periode 2026 bis 2030 inklusive Kostenfolgen dargelegt.

Schwerpunkte

Im Jahr 2019 wurde vom Kantonsrat die Aufgabenentflechtung im Sozialbereich (KRB Nr. RG 0092b/2019) beschlossen. Seither ist der Kanton für die Finanzierung der ambulanten Angebote im Bereich Behinderung zuständig und hat diese in künftige Angebotsplanungen aufzunehmen. Mit der vorliegenden Angebotsplanung wird dies umgesetzt. Die ambulanten Angebote werden jedoch nicht flächendeckend eingeführt, sondern es sollen mittels Pilotprojekten Erkenntnisse über das neue Dienstleistungsangebot gewonnen werden. Diese Erfahrungen sollen für die Entwicklung und Überführung in Regelstrukturen für die Planungsperiode ab 2031 genutzt werden.

Ambulante Angebote in den Bereichen Wohnen und Arbeit sind wichtige Elemente bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Diese Angebote sollen Menschen mit Behinderungen mehr Möglichkeiten bieten, in einer eigenen Wohnung selbstbestimmt zu leben und im ersten Arbeitsmarkt an einem inklusiven Arbeitsplatz tätig zu sein (Abschnitte 3.2 und 3.3).

Weiteres Fokusthema ist die Schaffung von adäquaten Wohn- und Tagesstrukturplätzen für Menschen mit erhöhtem Betreuungsbedarf wie beispielsweise Menschen mit herausfordernden Verhaltensweisen (HeVe) (Abschnitt 4.2). In diesem Bereich besteht im Kanton Solothurn wie auch schweizweit ein akuter Platzmangel. Deswegen plant der Kanton in diesem Bereich die Schaffung von mindestens 20 Plätzen.

Im Zusammenhang mit Menschen mit erhöhtem Betreuungsbedarf sowie dem Angebot an ambulanten Dienstleistungen ist für die Finanzierung eine präzisere, fallbezogene Einschätzung des tatsächlichen Unterstützungsbedarfs unumgänglich. Dies soll – wie in anderen Kantonen – durch eine fachlich unabhängige Abklärungsstelle erfolgen. Damit soll der individuelle Betreuungsbedarf von Menschen mit Behinderungen systematisch und standardisiert erfasst werden. Dies bildet die Voraussetzung für eine sachgerechte und transparente Finanzierung ambulanter

wie auch stationärer Unterstützungsleistungen – unabhängig von der Wohnform oder den Anbietenden.

Schliesslich beinhaltet die vorliegende Angebotsplanung auch die qualitative und quantitative Entwicklung des stationären Betreuungsangebots. Künftig ist in den Bereichen Wohnen (+3 pro Jahr) und Werkstätten (+2 Pro Jahr) lediglich eine leichte Zunahme an benötigten Plätzen zu erwarten. Stärker wird der künftige Bedarf an Tagesstätten eingeschätzt. Hier wird - u.a. infolge der Zunahme von Menschen mit psychischen Behinderungen - mit einem Wachstum von durchschnittlich 12 Plätzen pro Jahr gerechnet.

Kosten

Für die kommende Planungsperiode ist mit Kostensteigerungen zu rechnen (Abschnitt 7). Es werden sowohl die Anzahl benötigter Plätze als auch die Kosten pro Platz zunehmen. Der Aufbau der ambulanten Angebote ist mit Initialkosten verbunden, die später wieder abnehmen werden. Durch die neuen ambulanten Angebote werden Alternativen zum Eintritt in stationäre Einrichtungen bereitgestellt, was kostensenkend bzw. stabilisierend wirkt.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die ambulanten und stationären Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen.

1. Ausgangslage

In diesem Kapitel werden zunächst der gesetzliche Auftrag an den Kanton im Rahmen der Angebotsplanung beschrieben. In einem nächsten Schritt werden die behindertenpolitische Ausgangslage sowie der Planungsbereich festgelegt und definiert, welche Angebote und Dienstleistungen geplant werden.

1.1 Auftrag

Seit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Jahr 2008 sowie der Aufgabenentflechtung zwischen Gemeinden und dem Kanton Solothurn im Jahr 2019 (KRB Nr. RG 0092b/2019) sind die Kantone für die stationäre und ambulante Angebotsplanung zuständig. Der Auftrag des Kantons Solothurn zur Bedarfsanalyse und Angebotsplanung ergibt sich aus den folgenden rechtlichen Vorgaben.

[Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung invalider Personen \(IFEG\) \(SR 831.26\)](#)

Jeder Kanton ist gemäss Art. 2 des IFEG vom 6. Oktober 2006 verpflichtet, ein Angebot an Plätzen in Institutionen zugänglich zu machen, welches den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht. Die Kantone sind dabei gestützt auf Art. 10 IFEG angehalten, ein Gesamtkonzept zu erstellen, welches eine Angebotsplanung in quantitativer und qualitativer Hinsicht sowie das Verfahren für periodische Bedarfsanalysen enthält.

[Sozialgesetz \(SG\) \(BGS 831.1\)](#)

Gemäss §20 des Sozialgesetzes legt der Regierungsrat in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden die Grundsätze seiner Sozialpolitik nach Art. 73 der Kantonsverfassung in einer Sozialplanung respektive in Teilplänen der entsprechenden sozialen Leistungsfelder fest und passt diese periodisch den veränderten Verhältnissen an. Die Sozialplanung enthält insbesondere Angaben über:

- a) Ist- und Sollzustand
- b) Ziele und Prioritäten
- c) Bedarfszahlen und regionale Bedürfnisse
- d) Grundangebot und Basisqualität
- e) Notwendige Trägerschaften
- f) Weitere notwendige rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Massnahmen.

Der Kantonsrat beschliesst die Sozialplanung beziehungsweise die Teilpläne. Gemäss §3 der [Sozialverordnung \(SV\) \(BGS 831.2\)](#) wird das Platzangebot in der Bedarfsplanung festgelegt. Für die Bedarfsplanung ist der Bedarf der solothurnischen Einwohnerinnen und Einwohner an Plätzen innerhalb und ausserhalb des Kantons massgebend. Für die Planungsperiode 2021 bis 2025 hat der Kantonsrat die Planung über die stationären Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen verabschiedet (SGB 0160/2021)¹. Im Bereich der ambulanten Angebote wurde bis dato noch keine Planung erarbeitet.

¹ [Bedarfsanalyse und Angebotsplanung 2025](#)

[Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen \(UN-BRK\) \(SR 0.109\)](#)

Die Ratifizierung der UN-BRK durch die Schweiz im Jahr 2014 hat im Bereich der Behindertenhilfe bedeutende Veränderungsprozesse angestoßen. Inklusion im Sinne der Präambel der UN-BRK bedeutet, dass alle Menschen mit Behinderungen in sämtlichen gesellschaftlichen Bereichen ein selbstbestimmtes Leben führen können und gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben dürfen. Selbstbestimmung und Wahlfreiheit von Menschen mit Behinderungen sind deshalb wichtige Eckpfeiler der Behindertenhilfe.

[Leitbild Menschen mit Behinderungen](#)

Für den Kanton Solothurn wurden die Postulate der UN-BRK im «Leitbild Behinderung 2021 – Zusammenleben im Kanton Solothurn» konkretisiert. Das übergeordnete Ziel lautet, dass mit dem Leitbild Behinderung ein Beitrag zum gleichberechtigten und selbstbestimmten Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen im Kanton Solothurn geleistet wird. «Auf Regierungs- und Verwaltungsebene dient das Leitbild als Grundlage zur Festlegung der Legislaturziele, Ausgestaltung der Sozialplanung resp. spezifisch der Angebotsplanung im Bereich Behinderung» (S. 4). Ambulante Angebote werden daher für die Planungsperiode 2026 bis 2030 in der Angebotsplanung und Bedarfsanalyse berücksichtigt.

1.2 Planungsbereich

Der Planungsbereich für die Planungsperiode 2026 bis 2030 umfasst Angebote, welche durch das IFEG (Art. 3) und das SG (§ 141, § 141bis*, § 141ter*) geregelt werden. Während sich die auslaufende Angebotsplanung auf stationäre Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen konzentrierte, werden neu ambulante Angebote einbezogen. Dies entspricht nicht nur dem Gesetzesauftrag nach SG (Abschnitt 1.1), sondern ist als allgemeine Entwicklung in den Kantonen zu beobachten. Verschiedene Kantone haben in den letzten Jahren neu ambulante Dienstleistungen für die Bereiche Wohnen und Arbeiten eingeführt. Dazu gehören unter anderem die Kantone AG, BE und BL / BS. Diese Angebote sollen die Selbstbestimmung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen fördern. Es handelt sich folglich um einen wichtigen Umsetzungsschritt der Postulate der UN-BRK. Sie sollen ermöglichen, dass Menschen mit Behinderungen mit fachlicher Unterstützung in einer eigenen Wohnung leben und an einer Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt tätig sein können. Im Kanton Solothurn besteht in diesem Zusammenhang Nachholbedarf.

Im Folgenden werden die Leistungen, die über die einzelnen Gesetzgebungen geregelt werden, aufgezählt. Sie gehören zum Planungsbereich. Eine Klärung und Definition der Leistungen erfolgen anschliessend in der jeweiligen thematischen Abhandlung in den Kapiteln 2 und 3.

- Das stationäre Angebot umfasst Wohnheime, Tagesstätten und Werkstätten. Diese werden nach IFEG Art. 3 und SG § 141 geregelt.
- Der Kanton kann gemäss SG § 141^{bis} für Menschen mit Behinderungen Betreuungszulagen für «alternative Wohnformen» gewähren, «wenn damit der Eintritt in ein Wohnheim verhindert oder der Austritt aus einem Wohnheim ermöglicht werden kann». Dazu zählen das Begleitete Wohnen und Assistenzleistungen beim privaten Wohnen.

Der Kanton kann nach SG § 141^{ter} für Menschen mit Behinderungen Beratungsangebote «von gesamtkantonalen Bedeutung» unterstützen. Dies können Einzelberatungen oder Gruppenberatungen zu unterschiedlichen Themen sein sowie die Unterstützung bei der Arbeit im ersten Arbeitsmarkt.

2. Leistungen in sozialen Einrichtungen

In diesem Kapitel wird die Angebotsplanung für den stationären Bereich dargestellt. Zum stationären Bereich gehören die Bereiche Wohnen, Tagesstätten und Werkstätten. Die einzelnen

Leistungsbereiche werden nach den Themen Ausgangslage und Angebotsform, Angebot und Nutzung, interkantonale Nutzungsverflechtung, Kosten, quantitativer und qualitativer Entwicklungsbedarf sowie Planung des Kantons Solothurn unterteilt.

2.1 Wohnen in sozialen Einrichtungen¹

2.1.1 Ausgangslage und Angebotsformen

Das Wohnen in sozialen Einrichtungen beinhaltet das Wohnen in einer spezialisierten Institution mit einer 24-Stunden-Betreuung sowie als Untertypen zum einen temporäre Wohnangebote (betreute Ferien-, Notfall- und Entlastungsplätze) und zum anderen Wohnplätze für Menschen mit herausfordernden Verhaltensweisen (HeVe), die einen sehr hohen Betreuungsbedarf aufweisen (Abschnitt 4.2). Zum Wohnen in sozialen Einrichtungen zählen auch das Betreute Wohnen, bei dem an soziale Einrichtungen angegliederte kollektive oder Einzelwohnformen den Bewohnenden mehr Autonomie ermöglichen (Aussenwohngruppen), sowie Wohncoaching und -training als Massnahme zur Befähigung zum selbständigen Wohnen.

Es ist schweizweit eine Tendenz der «Deinstitutionalisierung» zu beobachten. Bevorzugt werden zunehmend Wohnformen in kleineren und dezentral gelegenen Wohneinheiten (betreute Aussenwohngruppen), die weiterhin dem stationären Bereich zugeordnet werden, bis zu autonomen Wohnformen in einer eigenen Wohnung mit ambulanter fachlicher Begleitung. Insgesamt werden Kantone zurückhaltender beim Ausbau von Plätzen in stationären Einrichtungen und vor allem beim Neubau von grösseren Wohnheimen. In den Kantonen lässt sich eine Abflachung der Kurven bei der Schaffung und Nutzung von Plätzen in Wohnheimen beobachten.² Die leichten Anstiege der letzten Jahre sind vor allem auf die demografische Entwicklung zurückzuführen (Zunahme und Alterung der Bevölkerung). Kantone, die bereits Finanzierungsmöglichkeiten für das selbständige Wohnen mit ambulanter Unterstützung besitzen (in der Deutschschweiz zum Beispiel AG, BE, BL / BS) zielen – wo möglich – darauf ab, eine Verlagerung von stationären Unterbringungen in autonome Wohnformen zu begünstigen. Sie versprechen sich davon mehr Inklusion für Menschen mit Behinderungen und geringere Ausgaben, da die Infrastrukturkosten der Wohnheime wegfallen. Auch jüngere Menschen, die neu in das Unterstützungssystem eintreten, fragen vermehrt inklusive Wohn- und Arbeitsformen nach. Die Sozialisation und Erwartungshaltung von jüngeren Menschen mit Behinderungen unterscheiden sich stark von den früheren Generationen.

2.1.2 Angebot und Nutzung

2023 verfügte der Kanton Solothurn insgesamt über 1'307 bewilligte Plätze im Bereich Wohnen. Das Platzangebot hat zwischen 2018 und 2023 um 2.4% zugenommen (+31 Plätze). Bis Mitte 2024 sind 13 weitere Plätze dazugekommen (insgesamt 1'320 Plätze). Seit 2018 bedeutet dies eine Zunahme von 3.4% (+44 Plätze).

Die Nutzung nach Vollzeitäquivalenten (VZÄ)³ verzeichnet seit 2018 eine leichte Zunahme von 1.1% (+13 VZÄ). 2023 betrug die Anzahl VZÄ sowie Nutzende im Bereich Wohnen 1'238.⁴ Der Auslastungsgrad lag im Jahr 2022 bei 94.7%.

In der aktuellen bis 2025 geltenden Angebotsplanung des Kantons Solothurn⁵ wurde die Schaffung von maximal 15 neuen Plätzen (3 Plätze pro Jahr) geplant. Bis Mitte 2024 wurden bereits

¹ Die empirischen Daten, die diesem Abschnitt zugrunde liegen, finden sich im wissenschaftlichen Bericht in den Abschnitten 2.4.1, 3.3.1., 3.3.2, 3.3.3, 3.3.5 und 4.1.1.

² Siehe Entwicklungen in den Kantonen BL / BS ([Bedarfsplanung 2023–2025](#), S. 14) und AG ([Angebotsplanung 2022–2026](#), S. 32) seit 2018.

³ Mit dem VZÄ wird nicht die reale Anzahl der Nutzenden angegeben, sondern wie viele Plätze durch die Nutzung vollständig ausgelastet sind. Im Bereich Wohnen entspricht das VZÄ beinahe der Anzahl Nutzenden. Geringe Abweichungen bestehen aufgrund von Fluktuationen oder Fällen, in denen Menschen mit Behinderungen nicht 7 Tage in der Woche im Wohnheim verbringen. Bedeutsamer sind die VZÄ bei den Plätzen in Tagesstätten (Abschnitt 2.2) und Werkstätten (Abschnitt 2.3), da die Nutzenden der Angebote unterschiedliche Pensen haben und deswegen der Wert der VZÄ von der Anzahl Nutzenden abweicht.

⁴ 2023 wohnen alle Bewohnenden mit einem 100%-Pensum in einer sozialen Einrichtung.

⁵ [Bedarfsanalyse und Angebotsplanung 2025](#).

30 neue Plätze geschaffen. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass zum einen zwischen 2020 und 2021 aufgrund des steigenden Bedarfs 8 neue Plätze für Menschen mit HeVe geschaffen wurden (Abschnitt 4.2) und zum anderen 2024 aufgrund der steigenden Nachfrage 6 spezialisierte Plätze für jüngere Menschen mit psychischen Behinderungen und Mehrfachdiagnosen sowie 7 inklusive und dezentrale Plätze in Aussenwohngruppen und Studios mit geringer Betreuungsintensität geschaffen wurden.

2.1.3 Interkantonale Nutzungsverflechtung¹

2023 waren 63% der Nutzenden des Bereichs Wohnen im Kanton Solothurn Solothurnerinnen und Solothurner und 37% der Nutzenden kamen von einem anderen Kanton. Dieser Wert an Ausserkantonalen ist im kantonalen Vergleich hoch.² Der Anteil an Ausserkantonalen ist seit 2018 (38%) geringfügig gesunken. Ein Viertel aller Solothurner Nutzenden wohnten im Jahr 2022 in einer ausserkantonalen Einrichtung. Der Wert liegt im Rahmen anderer Kantone.³

2.1.4 Kosten

Die durchschnittlichen Kosten für betreutes Wohnen beliefen sich pro Platz in Solothurner Einrichtungen im Jahr 2023 auf CHF 8'302.- pro Monat. Die Unterbringung von Solothurnerinnen und Solothurner in ausserkantonalen Einrichtungen kostete den Kanton Solothurn 2023 durchschnittlich CHF 8'393.- pro Monat.⁴

2.1.5 Quantitativer und qualitativer Entwicklungsbedarf

Die Hochschule Luzern prognostiziert für die kommende Planungsperiode eine geringfügig ansteigende Nachfrage nach Wohnplätzen in sozialen Einrichtungen. Diese wird von der prognostizierten demografischen Entwicklung im Kanton Solothurn, der Entwicklung der Nutzendenzahlen sowie der von den sozialen Einrichtungen erwarteten Nachfrageentwicklung abgeleitet. Zusätzlich ist die IV-Statistik relevant: Die Anzahl an IV-Renten im Kanton Solothurn ist zwischen 2018 und 2023 um 1.6% (+131 Renten) gestiegen, was einer analogen Zunahme an potenziell leistungsberechtigten Personen entspricht. Die Zunahme der Anzahl Renten im Kanton Solothurn ist im schweizweiten Vergleich niedriger. Schweizweit ist die Anzahl IV-Renten im gleichen Zeitraum um 2.6% gestiegen. Bis 2022 war im Kanton Solothurn die Zunahme der IV-Renten noch höher als der schweizweite Durchschnitt. Dies hat einen erhöhten Bedarf an neuen Plätzen bedingt. Gleichzeitig ist als wichtiger Einflussfaktor zu beachten, dass der Wunsch nach autonomen Wohnformen weiter zunehmen wird, was den Bedarf an stationären Unterbringungen abschwächt. Durch die Einführung von weiteren ambulanten Dienstleistungen im Bereich Wohnen im Kanton Solothurn wird diese Tendenz noch verstärkt.

Rein nach dem Referenzszenario des Bundesamts für Statistik zur Bevölkerungsentwicklung im Kanton Solothurn würden jährlich ungefähr 11 zusätzliche Plätze benötigt. Die sozialen Einrichtungen rechnen mit etwa 6 zusätzlichen Plätzen und die Fortschreibung der statistischen Daten zur Nutzung der letzten 5 Jahre im Kanton Solothurn (2018 bis 2022) legen eine Zunahme von 4 Plätzen pro Jahr nahe. Aufgrund der sich abflachenden Nutzungskurve und den neu einzuführenden ambulanten Dienstleistungen (Abschnitt 3.2) empfiehlt die Hochschule Luzern die Schaffung von maximal 3 neuen Plätzen pro Jahr. Zusätzlich sollten aufgrund der hohen Nachfrage

¹ Die Nutzenden mit ausserkantonalem Wohnsitz in Solothurner Einrichtungen werden im Verhältnis zur Gesamtzahl der Nutzenden in Solothurner Einrichtungen ausgewiesen. Die Nutzenden mit Wohnsitz im Kanton Solothurn in ausserkantonalen Einrichtungen werden ins Verhältnis zu allen Solothurner Nutzenden gesetzt. Bei den Tagesstätten (Abschnitt 3.2) und den Werkstätten (Abschnitt 3.3) wird analog vorgegangen.

² Im Kanton AG beträgt der Anteil an Ausserkantonalen beispielsweise 17% ([Angebotsplanung 2022–2026](#), S. 31). Bei interkantonalen Vergleichen sind allerdings die spezifischen geografischen Gegebenheiten des Kantons Solothurn zu beachten.

³ Im Kanton AG liegt der Anteil an Aargauerinnen und Aargauer, die ein ausserkantonales Angebot nutzen bei 18% ([Angebotsplanung 2022–2026](#), S. 31). Im Kanton Schwyz waren es im Jahr 2021 sogar 44%.

⁴ Diese Zahlen sind mit Vorbehalt zur Kenntnis zu nehmen. Für eine Vergleichbarkeit der Kosten müsste der durchschnittliche Betreuungsbedarf der Nutzenden von inner- und ausserkantonalen Leistungen mitberücksichtigt werden. Zudem unterscheiden sich die Tarife nach IBB-Stufen zwischen den Kantonen.

und des begrenzten Angebots im Kanton Solothurn mindestens 20 Plätze für Menschen mit HeVe bis 2030 geschaffen werden (Abschnitt 4.2).¹

Qualitativ hebt die Hochschule Luzern die Weiterentwicklung der Angebote im Hinblick auf dezentralisierte, kleinere Wohnformen mit sozialräumlicher Orientierung (zentral gelegene und kleinere Wohneinheiten, Durchmischung von Menschen mit und ohne Behinderungen) hervor. Dadurch soll verhindert werden, dass Menschen mit Behinderungen abgelegen in grossen Institutionen leben müssen. Diese Massnahme fördert die Inklusion und entspricht besser den Anforderungen der UN-BRK. Zudem soll die Durchlässigkeit zwischen unterschiedlichen Wohnformen erhöht werden. Eine höhere Durchlässigkeit ermöglicht, dass Menschen mit Behinderungen unproblematisch von Wohnformen mit höherer zu solchen mit geringerer Betreuungsintensität wechseln können. Sollte zum Beispiel der Wechsel in eine eigene Wohnung nicht gelingen, dann kann umgekehrt auch eine Rückkehr in ein anderes Setting mit höherer Betreuungsintensität ohne grosse Hürden (administrativ wie finanziell) erfolgen. Mit einer solchen Massnahme kann die Hemmschwelle für Nutzende abgebaut werden, dass sie den Schritt zu autonomen Wohnformen wagen. Gleichzeitig wäre die weitere Förderung von Wohncoachings und -trainings als Vorbereitung auf das selbstbestimmte Wohnen wichtig und es könnte die Einführung und der Ausbau von durch soziale Einrichtungen betreute (Aussen-)Wohngruppen mit sehr geringer Betreuungsintensität und hoher Autonomie der Bewohnenden geprüft werden. Mit einem Ausbau der Entlastungsangebote durch soziale Einrichtungen kann die Tragfähigkeit des privaten Hilfsumfelds (zum Beispiel bei älteren betreuenden Angehörigen oder jüngeren erwerbstätigen Eltern) gesteigert und im Idealfall der Übertritt in eine stationäre Unterbringung verhindert werden.

2.1.6 Planung des Kantons Solothurn

Im stationären Bereich stehen aktuell ausreichend freie Plätze zur Verfügung, die der Auslastungsziffer von 95% entsprechen (zu den Vorgaben über den Auslastungsgrad in stationären Einrichtungen siehe Abschnitt 5.2). Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Nutzendenzahlen, der demographischen Entwicklung sowie der Zunahme an Menschen mit psychischen Behinderungen sieht der Kanton Solothurn vor, dass während der Planungsperiode maximal 15 zusätzliche Plätze (durchschnittlich 3 Plätze pro Jahr) bewilligt werden können. Das Ziel lautet, dass zunehmend Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt in einer eigenen Wohnung mit ambulanter Unterstützung leben können (Abschnitt 3.2) und dass die bestehenden stationären Angebote bedarfsgerecht qualitativ weiterentwickelt werden. Zusätzlich sollen mindestens 20 Plätze für Menschen mit HeVe geschaffen werden (Abschnitt 4.2). Im Kanton Solothurn ist der Anteil an ausserkantonalen Nutzenden hoch. Es ist wichtig, dass Solothurnerinnen und Solothurner, die einen Wohnplatz suchen und nahe an ihrem sozialen Umfeld leben möchten, dies auch ermöglicht werden kann. Es soll möglichst vermieden werden, dass diese Personen in ausserkantonale Einrichtungen ziehen müssen, weil sie keinen geeigneten innerkantonalen Platz finden.

2.2 Tagesstätten²

2.2.1 Ausgangslage und Angebotsformen

Tagesstätten bezeichnen Tagesstrukturen ohne Lohn, in welchen Menschen mit einer Behinderung Gemeinschaft pflegen und an Freizeit- und Beschäftigungsprogrammen teilnehmen. Zu den Tagesstätten gehören als Untertypus auch Tagesstrukturen ohne Lohn für Menschen mit herausfordernden Verhaltensweisen (HeVe), die einen sehr hohen Betreuungsbedarf aufweisen (Abschnitt 4.2). Häufig besuchen Bewohnende einer sozialen Einrichtung eine interne Tagesstruktur ohne Lohn.

¹ Die Kosten für die HeVe-Plätze werden separat in Abschnitt 4.2 ausgewiesen.

² Die empirischen Daten, die diesem Abschnitt zugrunde liegen, finden sich im wissenschaftlichen Bericht in den Abschnitten 2.5, 3.3.1., 3.3.2, 3.3.3, 3.3.5 und 4.2.1.

In der Tendenz kann in den Kantonen beobachtet werden, dass die Nutzung von Tagesstätten gegenüber der Nutzung von Werkstätten stärker zunimmt.¹ Ein wichtiger Faktor dafür ist die zunehmende Anzahl an Menschen mit psychischen Behinderungen sowie, dass im Kanton Solothurn zunehmend auch Verlagerungen / Übertritte von Werkstätten mit höherem Leistungsdruck in Tagesstätten beobachtet werden können (siehe Erläuterungen weiter unten). Zudem steigt die Nachfrage nach niedrigeren Pensen.² In den Kantonen wird diese Entwicklung damit begründet, dass zum einen mehr ältere Menschen mit abnehmender Leistungsfähigkeit oder im AHV-Alter Angebote der Tagesstätten nutzen und zum anderen die Anzahl an Menschen mit psychischen Erkrankungen, die (noch) keiner regelmässigen Arbeit in einem höheren Pensum nachgehen können, eine Tagesstruktur ohne Lohn besuchen.³

2.2.2 Angebot und Nutzung

2023 verfügte der Kanton Solothurn insgesamt über 1'144 bewilligte Plätze in Tagesstätten. Das Platzangebot hat zwischen 2018 und 2023 um 4.2% zugenommen (+46 Plätze). Bis Mitte 2024 sind 28 weitere Plätze dazugekommen (insgesamt 1'172 Plätze). Seit 2018 bedeutet dies eine Zunahme von 6.7% (+74 Plätze).

Die Nutzung nach VZÄ ist zwischen 2018 und 2023 um 9.1% (+89.7 VZÄ) deutlich angestiegen. 2023 betrug die Anzahl VZÄ 1'074.8 verteilt auf 1'294 Nutzende. Die Anzahl der Nutzenden ist zwischen 2018 und 2023 sogar um 201 Personen angestiegen (+18.4%). Ein den steigenden Nutzungszahlen entsprechender Ausbau an neuen Plätzen war deswegen nicht notwendig, weil zum einen das durchschnittliche Einsatzpensum der Nutzenden zwischen 2018 und 2023 von 90.1% auf 79.0% gesunken ist, was Mehrfachbelegungen von Plätzen ermöglichte, und sich zum anderen der Auslastungsgrad der Plätze von 91.4% im Jahr 2018 auf 94.0% im Jahr 2023 erhöht hat.

In der aktuellen bis 2025 geltenden Angebotsplanung wurde die Schaffung von maximal 25 neuen Plätzen (5 Plätze pro Jahr) geplant. Bis 2022 wurde erst 1 neuer Platz geschaffen. Zwischen 2020 und 2021 wurden aufgrund des steigenden Bedarfs 8 «normale» Plätze in Plätze für Menschen mit HeVe überführt (Abschnitt 4.2). Die stärkere Nachfrage nach Plätzen in Tagesstätten wurde für die aktuelle Angebotsplanung vorausgesehen. Wie weiter oben ausgeführt, konnte diese steigende Nachfrage aber aufgrund von sinkenden Pensen und einer höheren Auslastung bis 2022 ohne die Schaffung von neuen Plätzen abgedeckt werden. Für die Jahre 2023 und 2024 kann allerdings festgestellt werden, dass im Kanton Solothurn die Anträge für die Schaffung von Plätzen in Tagesstätten wieder stärker zugenommen haben. Inzwischen ist aufgrund der hohen Nachfrage nach Plätzen in Tagesstätten das Kontingent der laufenden Angebotsplanung ausgeschöpft bzw. wird bis zu deren Ablauf per Ende 2025 überschritten.

Es darf auch für den Kanton Solothurn angenommen werden, dass Menschen mit einer psychischen Behinderung und ältere Menschen für den Nutzungsanstieg in höherem Masse mitverantwortlich sind, wobei im Kanton die statistischen Daten für eine Überprüfung dieser These fehlen. Die Statistiken zu den IV-Renten im Kanton Solothurn legen diese Vermutung bei Menschen mit einer psychischen Behinderung zumindest nahe. Der prozentuale Anteil an Menschen mit einer psychischen Erkrankung als Invaliditätsursache steigt im Kanton Solothurn überproportional an. Schweizweit sind die IV-Renten wegen psychischen Erkrankungen zwischen 2018 und 2023 um 11.7% gestiegen, im Kanton Solothurn im gleichen Zeitraum um 13.3%. Die IV-Stelle des Kantons SO stellt fest, dass im Kanton die Anzahl junger Menschen mit psychischen Erkrankungen stark zunehme. Zudem waren im Kanton Solothurn im Jahr 2022 14% aller Nutzenden einer Tagesstätte 65 oder mehr Jahre alt.

¹ Siehe Entwicklungen in den Kantonen BL/BS ([Bedarfsplanung 2023–2025](#), S.14) oder SZ ([Bedarfsplanung 2024–2027](#), S. 19).

² Siehe Kantone BL/BS ([Bedarfsplanung 2023–2025](#), S.14f.)

³ Im Kanton Schwyz nahm die Anzahl Nutzende mit psychischen Behinderungen zwischen 2018 und 2021 um 25% zu ([Bedarfsplanung 2024–2027](#), 19). In den Kantonen BL / BS erhöhte sich die Anzahl Nutzende mit psychischen Behinderungen zwischen 2017 und 2021 um 32% ([Bedarfsplanung 2023–2025](#), S. 15 und 36).

2.2.3 Interkantonale Nutzungsverflechtung

2023 waren 65% der Nutzenden in Tagesstätten im Kanton Solothurn Solothurnerinnen und Solothurner und 35% der Nutzenden kamen von einem anderen Kanton. Dieser Wert an Ausserkantonalen ist im kantonalen Vergleich hoch.¹ Der Anteil an Ausserkantonalen ist seit 2018 (37%) leicht gesunken. 18% aller Solothurner Nutzenden besuchten im Jahr 2022 eine ausserkantonale Tagesstätte. Dies entspricht etwa auch den Werten aus anderen Kantonen.²

2.2.4 Kosten

Die durchschnittlichen Kosten pro Platz in Solothurner Tagesstätten beliefen sich 2023 auf CHF 4'537.- pro Monat. Die Unterbringung von Solothurnerinnen und Solothurner in ausserkantonalen Tagesstätten kostete den Kanton Solothurn 2023 durchschnittlich CHF 4'275.- pro Monat.³

2.2.5 Quantitativer und qualitativer Entwicklungsbedarf

Die Hochschule Luzern prognostiziert für die kommende Planungsperiode eine steigende Nachfrage nach Plätzen in Tagesstätten. Diese wird von der prognostizierten demographischen Entwicklung im Kanton Solothurn, der Entwicklung der Nutzendenzahlen, der von den sozialen Einrichtungen erwarteten Nachfrageentwicklung und der IV-Statistik abgeleitet. Bestimmende Faktoren sind die alternde Bevölkerung und die Zunahme der IV-Renten aufgrund von psychischen Erkrankungen. Die sozialen Einrichtungen haben zudem angegeben, dass sich in den Werkstätten bei 233 Mitarbeitenden eine altersbedingte Veränderung des Unterstützungsbedarfs abzeichnet (Abschnitt 4.3). Potenziell könnte ein Teil dieser Personen ebenfalls in eine Tagesstätte übertreten, weil sie entweder das Rentenalter erreichen und nicht mehr in einer Werkstätte arbeiten oder ihre Leistungsfähigkeit altersbedingt nicht mehr für eine Arbeit in einer Werkstätte ausreicht.

Rein nach dem Referenzszenario des Bundesamts für Statistik zur Bevölkerungsentwicklung im Kanton Solothurn würden jährlich ungefähr 10 zusätzliche Plätze benötigt. Die sozialen Einrichtungen rechnen ebenfalls mit etwa 10 zusätzlichen Plätzen und die Fortschreibung der statistischen Daten zur Nutzung der letzten 5 Jahre im Kanton Solothurn (2018 bis 2022) legen sogar eine Zunahme von 14 bis 15 Plätzen pro Jahr nahe. Die Hochschule Luzern empfiehlt die Schaffung von maximal 10 neuen Plätzen pro Jahr. Es wird weiterhin von einer hohen Nachfrage ausgegangen. Der Bedarf an neuen Plätzen wird insofern etwas abgeschwächt, als in den letzten Jahren das durchschnittliche Pensum kontinuierlich gesunken ist. Deswegen sind Mehrfachbelegungen von Plätzen möglich. Analog zum Bereich Wohnen (Abschnitt 2.1) besteht auch bei den Tagesstätten ein Bedarf von mindestens 20 Plätzen für Menschen mit HeVe bis 2030.⁴

Bei den Tagesstätten sollten aus Sicht der Hochschule Luzern in qualitativer Hinsicht Angebote geschaffen oder ausgebaut werden, die spezifisch für ältere Menschen mit Behinderungen ausgestaltet sind. Diese sollen nicht allein von den Heimbewohnenden genutzt werden, sondern auch älteren Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen, die in Alters- und Pflegeheimen leben, in denen aber möglicherweise die angebotenen Aktivitäten nicht angemessen auf ihre Bedürfnisse und Fähigkeiten zugeschnitten sind. Dafür müssten vom Kanton Lösungen im Hinblick auf Mischrechnungen für erbrachte Dienstleistungen von Alters- und Pflegeheimen sowie sozialen Einrichtungen für einzelne Personen erarbeitet werden. Analog sollten auch auf Menschen mit psychischen Behinderungen ausgerichtete Angebote geschaffen oder ausgebaut

¹ Im Kanton AG beispielsweise liegt der Anteil an Ausserkantonalen bei der Tagesstruktur bei 12%. Es gilt allerdings anzumerken, dass im Kanton AG statistisch die Nutzungszahlen für die Tagesstruktur mit und ohne Lohn addiert und nicht einzeln ausgewiesen werden ([Angebotsplanung 2022–2026](#), S. 31). Bei interkantonalen Vergleichen sind auch die spezifischen geografischen Gegebenheiten des Kantons Solothurn zu beachten.

² Im Kanton AG liegt der Anteil an Aargauerinnen und Aargauer, die ein ausserkantonales Angebot nutzen bei 16%. Es gilt allerdings anzumerken, dass im Kanton AG statistisch die Nutzungszahlen für die Tagesstruktur mit und ohne Lohn addiert und nicht einzeln ausgewiesen werden ([Angebotsplanung 2022–2026](#), S. 31).

³ Diese Zahlen sind mit Vorbehalt zur Kenntnis zu nehmen. Für eine Vergleichbarkeit der Kosten müsste der durchschnittliche Betreuungsbedarf der Nutzenden von inner- und ausserkantonalen Leistungen mitberücksichtigt werden. Zudem unterscheiden sich die Tarife nach IBB-Stufen zwischen den Kantonen.

⁴ Die Kosten für die HeVe-Plätze werden separat in Abschnitt 4.2 ausgewiesen.

werden. Die Tagesstätten könnten einen Teil ihres Angebots als niederschwellige Zugänge anbieten, sodass Menschen mit psychischen Behinderungen je nach Tagesform und Wohlbefinden die Angebote spontan und ohne festes Pensum besuchen können und dort soziale Kontakte knüpfen, Aktivitäten nachgehen und / oder Beratung und Unterstützung beanspruchen können.

2.2.6 Planung des Kantons Solothurn

Aufgrund des steigenden Bedarfs nach Plätzen in Tagesstätten vor allem von älteren Menschen und Menschen mit psychischen Behinderungen sieht der Kanton Solothurn vor, dass maximal 60 zusätzliche Plätze (durchschnittlich 12 Plätze pro Jahr) geschaffen werden können. Zusätzlich können – analog zum Bereich Wohnen (Abschnitt 2.1) – mindestens 20 Plätze für Menschen mit HeVe geschaffen werden (Abschnitt 4.2).

Im Kanton Solothurn ist der Anteil an ausserkantonalen Nutzenden hoch. Es ist wichtig, dass Solothurnerinnen und Solothurner, die einen Platz in Tagesstätten kombiniert mit einem Wohnplatz suchen und nahe an ihrem sozialen Umfeld leben möchten, dies auch ermöglicht werden kann. Es soll möglichst vermieden werden, dass diese Personen in ausserkantonale Einrichtungen ziehen müssen, weil sie keinen geeigneten innerkantonalen Platz finden.

2.3 Werkstätten¹

2.3.1 Ausgangslage und Angebotsformen

Unter Werkstätten werden Tagesstrukturen mit Lohn verstanden, in denen für Menschen mit Behinderungen entweder interne oder dezentrale Arbeitsplätze mit einem Arbeitsvertrag angeboten werden. In den Werkstätten besteht ein höherer Leistungs- und Produktionsdruck als in den Tagesstätten. Entsprechend eignet sich ein Arbeitsplatz in einer Werkstätte für leistungstärkere Menschen mit Behinderungen.

Analog zum Bereich Wohnen rücken auch im Bereich Arbeit inklusive Angebote in den Fokus. Ambulante Dienstleistungen ermöglichen es Menschen mit Behinderungen mit der benötigten Unterstützung im ersten Arbeitsmarkt zu arbeiten. Solche Unterstützungsleistungen werden etwa in den Kantonen AG, BE und BL / BS angeboten. Auch im Bereich Arbeit wird – wenn möglich – eine Verlagerung von Arbeitsplätzen von Werkstätten in den ersten Arbeitsmarkt angestrebt. Ziel ist in diesem Zusammenhang, dass Menschen mit Behinderungen nicht «unter sich» in einer Werkstätte arbeiten müssen.

Es soll angemerkt werden, dass Arbeit im ersten Arbeitsmarkt nicht zwingend bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen vom Unterstützungssystem finanziell unabhängig werden müssen. Die Arbeit kann weiterhin analog zur Werkstätte im «geschützten» Rahmen mit leistungsbezogener Entlohnung stattfinden. In der Tendenz lässt sich in den Kantonen eine Stagnation der Nutzendzahlen in Werkstätten beobachten.²

2.3.2 Angebot und Nutzung

2023 verfügte der Kanton Solothurn insgesamt über 1'205 bewilligte Plätze in Werkstätten. Das Platzangebot hat zwischen 2018 und 2023 um 1.4% zugenommen (+17 Plätze). Bis Mitte 2024 sind keine weiteren Plätze dazugekommen.

Die Nutzung nach VZÄ ist zwischen 2018 und 2022 um 1.7% (+19.4 VZÄ) leicht gestiegen. 2022 betrug die Anzahl VZÄ 1'131.5 verteilt auf 1'648 Nutzende. Das Durchschnittspensum ist zwischen 2018 (69.6%) und 2023 (69.0%) ungefähr konstant geblieben. Der Auslastungsgrad hat sich von 93.6% im Jahr 2018 auf 93.9% im Jahr 2023 minimal erhöht.

¹ Die empirischen Daten, die diesem Abschnitt zugrunde liegen, finden sich im wissenschaftlichen Bericht in den Abschnitten 2.5, 3.3.1., 3.3.2, 3.3.3, 3.3.5 und 4.2.1.

² Im Kanton SZ ist die Nutzung zwischen 2018 und 2021 um lediglich rund ein VZÄ pro Jahr gestiegen ([Bedarfsplanung 2024-2027](#), S. 22).

In der aktuell bis 2025 geltenden Angebotsplanung wurde die Schaffung von maximal 25 neuen Plätzen (5 Plätze pro Jahr) geplant. Seit 2020 wurden im Kanton Solothurn deutlich weniger zusätzliche Werkstatt-Plätze geschaffen. In gewissen Angeboten wurden Plätze abgebaut und in anderen ausgebaut. Dies kann – entgegen der Prognose aus der aktuellen Angebotsplanung – ein weiterer Hinweis auf die stagnierende Nachfrage nach Arbeitsplätzen in einer Werkstatt und eine Verlagerung zu Plätzen in Tagesstätten sein, die auch in anderen Kantonen zu beobachten ist.

2.3.3 Interkantonale Nutzungsverflechtung

2023 waren 65% der Nutzenden in Werkstätten im Kanton Solothurn Solothurnerinnen und Solothurner und 35% der Nutzenden kamen von einem anderen Kanton. Es handelt sich um einen im kantonalen Vergleich hohen Wert an Ausserkantonalen.¹ Der Anteil an Ausserkantonalen ist seit 2018 (32%) leicht gestiegen. 21% aller Solothurner Nutzenden arbeiteten 2022 in einer ausserkantonalen Werkstatt. Dies entspricht etwa auch den Werten aus anderen Kantonen.²

2.3.4 Kosten

Die durchschnittlichen Kosten pro Platz in Solothurner Werkstätten beliefen sich 2023 auf CHF 2'144.- pro Monat. Die Unterbringung von Solothurnerinnen und Solothurner in ausserkantonalen Werkstätten kostete den Kanton Solothurn 2023 durchschnittlich CHF 2'546.- pro Monat.³

2.3.5 Quantitativer und qualitativer Entwicklungsbedarf

Die Hochschule Luzern prognostiziert für die kommende Planungsperiode eine geringfügig ansteigende Nachfrage nach Plätzen in Werkstätten. Diese wird von der prognostizierten demografischen Entwicklung im Kanton Solothurn, der Entwicklung der Nutzendenzahlen, der von den sozialen Einrichtungen erwarteten Nachfrageentwicklung und der IV-Statistik abgeleitet. Gleichzeitig ist als wichtiger Einflussfaktor zu beachten, dass die Einführung von ambulanten Dienstleistungen für das Arbeiten im ersten Arbeitsmarkt die Nachfrage nach Plätzen in Werkstätten zusätzlich abschwächen dürfte.

Rein nach dem Referenzszenario des Bundesamts für Statistik zur Bevölkerungsentwicklung im Kanton Solothurn würden jährlich ungefähr 10 zusätzliche Plätze benötigt. Die sozialen Einrichtungen rechnen mit einer Stagnation der Nachfrage und keinem Bedarf an neuen Plätzen und die Fortschreibung der statistischen Daten zur Nutzung der letzten 5 Jahre im Kanton Solothurn (2018 bis 2022) legen eine Zunahme von 4 Plätzen pro Jahr nahe. Aufgrund der bereits in den letzten Jahren stagnierenden Nachfrage und den neu einzuführenden ambulanten Dienstleistungen (Abschnitt 3.3) empfiehlt die Hochschule Luzern die Schaffung von maximal 2 neuen Plätzen pro Jahr. Der Anteil an Mitarbeitenden mit sehr geringem Betreuungsbedarf ist in den Werkstätten hoch. Gelingt es, einen Teil dieser Mitarbeitenden im ersten Arbeitsmarkt zu beschäftigen, würde das die Nachfrage nach Plätzen weiter verringern. Zudem ist eine zunehmende Fluktuation von Plätzen in Werkstätten zu Plätzen in Tagesstätten zu beobachten. Diese Faktoren könnten dazu beitragen, dass möglicherweise für die kommende Planungsperiode sogar ein Abbau an Werkstätten-Plätzen notwendig würde und der Bedarf an Plätzen in Tagesstätten stärker als prognostiziert steigen könnte. Der Kanton müsste bei einer solchen Entwicklung entsprechend reagieren.

¹ Im Kanton AG liegt der Anteil an Ausserkantonalen bei der Tagesstruktur bei 12%. Es gilt allerdings anzumerken, dass im Kanton AG statistisch die Nutzungszahlen für die Tagesstruktur mit und ohne Lohn addiert und nicht einzeln ausgewiesen werden ([Angebotsplanung 2022–2026](#), S. 31).

² Im Kanton AG beispielsweise liegt der Anteil an Aargauerinnen und Aargauer, die ein ausserkantonales Angebot nutzen bei 16%. Es gilt allerdings anzumerken, dass im Kanton AG statistisch die Nutzungszahlen für die Tagesstruktur mit und ohne Lohn addiert und nicht einzeln ausgewiesen werden ([Angebotsplanung 2022–2026](#), S. 31).). Bei interkantonalen Vergleichen sind auch die spezifischen geografischen Gegebenheiten des Kantons Solothurn zu beachten.

³ Diese Zahlen sind mit Vorbehalt zur Kenntnis zu nehmen. Für eine Vergleichbarkeit der Kosten müsste der durchschnittliche Betreuungsbedarf der Nutzenden von inner- und ausserkantonalen Leistungen mitberücksichtigt werden. Zudem unterscheiden sich die Tarife nach IBB-Stufen zwischen den Kantonen.

In den Werkstätten sollten gemäss Hochschule Luzern zunehmend Massnahmen getroffen werden, die der Vorbereitung auf eine Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt dienen. Für die Erleichterung eines Übertritts sind auch Kooperationen der sozialen Einrichtungen mit Unternehmen anzustreben. Auffällig ist der sehr hohe Anteil an Mitarbeitenden mit sehr tiefem Betreuungsbedarf in den Werkstätten. Die sozialen Einrichtungen schätzen, dass rund 100 dieser Mitarbeitenden den Schritt in den ersten Arbeitsmarkt schaffen könnten (Abschnitt 4.3). Es sollen Massnahmen getroffen werden, damit diese Personen – falls erwünscht – stärker im Hinblick auf einen Übergang an eine Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt gefördert und befähigt werden können. Folglich sollten einerseits bei leistungsstärkeren Personen Bewegungen von den Werkstätten in den ersten Arbeitsmarkt erleichtert werden, und andererseits leistungsstärkere Personen in Tagesstätten für einen Übertritt in eine Werkstätte gefördert und motiviert werden. Die Attraktivität der Werkstätten könnte dadurch erhöht werden, dass bessere Entlohnung – im Zusammenspiel mit Ergänzungs- und IV-Leistungen - ermöglicht und weitere Fördermöglichkeiten, etwa in Kooperation mit der IV, für leistungsstärkere Mitarbeitende angeboten würden, wenn Potenzial für eine Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt erkannt wird.

2.3.6 Planung des Kantons Solothurn

Der Bedarf an weiteren Plätzen in Werkstätten wird voraussichtlich gering ausfallen. Daher plant der Kanton, dass maximal 10 zusätzliche Plätze (durchschnittlich 2 Plätze pro Jahr) geschaffen werden können. Der Kanton ist zum einen daran interessiert, dass die sozialen Einrichtungen Massnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Arbeit in Werkstätten ergreifen, damit Verschiebungen von den Tagesstätten in die Werkstätten angestossen werden können. Zum anderen werden Massnahmen zur Förderung von Übertritten in den ersten Arbeitsmarkt bei leistungsstarken Mitarbeitenden begrüsst.

3. Ambulante Dienstleistungen

Seit der Ratifizierung der UN-BRK durch die Schweiz 2014 ist im Bereich der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen vieles in Bewegung gebracht worden und bislang etablierte Praktiken werden kritisch hinterfragt. Die Konvention fordert gleiche Rechte für Menschen mit Behinderungen ein und postuliert die Selbstbestimmung, Wahlfreiheit, Inklusion und soziale Teilhabe. Eine zentrale Bestimmung für die Angebotsplanung ist Art. 19 der UN-BRK. Menschen mit Behinderungen dürfen ihren Aufenthaltsort frei wählen und selbst entscheiden, wo und mit wem sie leben möchten. Sie dürfen auch nicht dazu verpflichtet werden, in «besonderen Wohnformen» zu leben, womit primär stationäre Einrichtungen gemeint sind. In mehreren Kantonen in der Deutschschweiz wurden Reformprozesse angestossen, die entweder mit Revisionen der Gesetze für die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen abgeschlossen wurden oder noch im Gange sind. So haben unter anderem die Kantone AG, BE, LU und BL / BS neue Angebote für ambulante Dienstleistungen eingeführt, die durch den Kanton finanziert werden. Diese Unterstützung soll es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, selbstbestimmt in einer eigenen Wohnung zu leben und / oder einer Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt nachzugehen. Der Kanton Solothurn hat solche Dienstleistungen noch nicht in seine Regelstrukturen aufgenommen; es laufen jedoch Pilotprojekte («Begleitetes Wohnen»¹). In dieser Hinsicht besteht für den Kanton Solothurn Nachholbedarf bei der Umsetzung der UN-BRK. Wie bereits in Abschnitt 1.2 erläutert, ist der Kanton seit 2019 nach SG neu für den ambulanten Bereich zuständig und kann gemäss § 141^{bis} SG Betreuungszulagen für alternative Wohnformen gewähren.

Die Umsetzung der UN-BRK ist für den Kanton SO ein wichtiges Anliegen, was der Kanton mit dem Leitbild Behinderung² klar zum Ausdruck bringt. Der Leitsatz 4 lautet: «Menschen mit Behinderungen im Kanton Solothurn entscheiden selbst, wo und mit wem sie leben. Sie nehmen gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teil.» Für die Umsetzung dieses Postulats ist die

¹ [Merkblatt Begleitetes Wohnen](#).

² [Leitbild Behinderung 2021 – Zusammenleben im Kanton Solothurn](#).

Einführung der ambulanten Dienstleistungen in den Bereichen Wohnen und Arbeit unabdingbar.

In diesem Kapitel wird zunächst dargestellt, welches Modell der kantonalen Steuerung und Finanzierung bei ambulanten Dienstleistungen in den Bereichen Wohnen und Arbeiten die Verantwortlichen des Kantons Solothurn vorschlagen. In einem weiteren Schritt folgt die konkrete Planung der Leistungsbereiche Wohnen und Arbeiten.

3.1 Elemente der Steuerung und Ausgestaltung der ambulanten Dienstleistungen

3.1.1 Baukasten für die Steuerung ambulanter Angebote

Die Einführung von ambulanten Dienstleistungen im Kanton SO bedingt den Aufbau von neuen Strukturen. Die Hochschule Luzern hat als Orientierungsrahmen einen «Baukasten für die Steuerung ambulanter Angebote im Kanton Solothurn» entwickelt (Tabelle 1). Der Baukasten zeigt drei qualitativ und quantitativ unterschiedliche Auswahlmöglichkeiten für acht relevante Themen bei der Ausgestaltung von ambulanten Dienstleistungen auf. Die einzelnen Bausteine können je nach Steuerungsabsicht und Präferenz beliebig zusammengesetzt oder auch vermischt werden. Auch die Vermischung von einzelnen Inhalten der drei Auswahlmöglichkeiten zu einem Thema ist nicht ausgeschlossen. Es werden zu den einzelnen Auswahlmöglichkeiten jeweils die Vor- und Nachteile der Varianten angeführt.

Tabelle 1: Baukasten für die Steuerung ambulanter Angebote im Kanton Solothurn

| Thema | Auswahl 1 | Auswahl 2 | Auswahl 3 |
|---------------------------|--|---|--|
| Bezugsberechtigung | <p>Mindestens 2 Jahre Wohnsitz im Kanton Solothurn; Personen mit einer IV-Rente; ausgeschlossen sind Personen, die einen IV-Assistenzbeitrag oder maximal vier Stunden Begleitetes Wohnen pro Woche nach IVG Art. 74¹ beziehen.</p> <p>+ Niedrigere Kosten für den Kanton wegen hoher Zugangshürden</p> <p>- Personen mit Unterstützungsbedarf könnten ausgeschlossen werden</p> <p>- Wahlfreiheit des Wohnsitzes und der Wohnform aufgrund der hohen Zugangshürden eingeschränkt, wenig UN-BRK konform</p> | <p>Mindestens 1 Jahr Wohnsitz im Kanton Solothurn; Personen mit einer IV-Rente</p> <p>+ Menschen mit Unterstützungsbedarf können von den Leistungen profitieren</p> <p>+ Mindestdauer beim Wohnsitz verhindert, dass Neuzuzugene gleich Ansprüche haben</p> | <p>Die IV-Rente bzw. eine Erwerbsunfähigkeit gemäss ATSG² sind keine zwingenden Voraussetzungen für eine Bezugsberechtigung, sondern allein der behinderungsbedingte Unterstützungsbedarf von Personen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn</p> <p>+ Geringe Zugangshürden und Bezugsberechtigt sind Menschen mit Behinderungen insgesamt, stark UN-BRK konform</p> <p>+ Fehlende Mindestdauer des Wohnsitzes ermöglicht Wahlfreiheit</p> <p>- Auswahl 3 verursacht die höchsten Kosten</p> |

¹ Das Begleitete Wohnen nach Art. 74 IVG ist für Menschen mit Behinderungen vorgesehen, die in ihrer eigenen Wohnung im Alltag punktuell Unterstützung benötigen. Sie werden regelmässig von einer Begleitperson fachlich beraten (bis zu vier Stunden pro Woche). Die Finanzierung wird durch Bundesbeiträge zur Förderung der Invalidenhilfe im Rahmen von Unterleistungsvereinbarungen mit Organisationen (zum Beispiel Pro Infirmis) entrichtet.

² Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

| Thema | Auswahl 1 | Auswahl 2 | Auswahl 3 |
|--|---|--|---|
| | | - Mindestdauer beim Wohnsitz schränkt die Wahlfreiheit ein | |
| Leistungsarten Wohnen | Begleitetes Wohnen (Fachleistungen) + Kostengünstigste Variante für den Kanton - Menschen mit Unterstützungsbedarf beim Wohnen könnten aufgrund fehlender Assistenzleistungen ausgeschlossen werden | Begleitetes Wohnen (Fachleistungen) und Assistenzleistungen (unqualifizierte Leistungen ¹ , Angehörige ausgeschlossen) + Fachleistungen und Assistenzleistungen fördern das selbstbestimmte Wohnen - Betreuungsarbeit von Angehörigen wird nicht honoriert | Begleitetes Wohnen (Fachleistungen) und Assistenzleistungen (unqualifizierte Leistungen, Angehörige eingeschlossen); Unterstützungsleistungen für die Arbeitgeberrolle im Rahmen des IV-Assistenzbeitrags + Breite Auswahl an Dienstleistungen ermöglicht selbstbestimmtes Wohnen + Betreuungsarbeit von Angehörigen wird honoriert - Auswahl 3 verursacht die höchsten Kosten |
| Leistungsarten Arbeit | Supported Employment ² (Fachleistungen) + Ermöglichung von Arbeit im ersten Arbeitsmarkt mit fachlicher Begleitung - Menschen mit Unterstützungsbedarf bei der Arbeit könnten aufgrund fehlender Assistenzleistungen ausgeschlossen werden | Supported Employment (Fachleistungen); Assistenzleistungen (unqualifizierte Leistungen, Angehörige ausgeschlossen) + Ermöglichung von Arbeit im ersten Arbeitsmarkt mit fachlicher Begleitung oder Assistenzleistungen - Betreuungsarbeit von Angehörigen wird nicht honoriert | Supported Employment (Fachleistungen); Assistenzleistungen (unqualifizierte Leistungen, Angehörige eingeschlossen) + Ermöglichung von Arbeit im ersten Arbeitsmarkt mit fachlicher Begleitung oder Assistenzleistungen + Betreuungsarbeit von Angehörigen wird honoriert - Auswahl 3 verursacht die höchsten Kosten |
| Tarifgestaltung / Normkosten | Einheitliche Tarife / Stundenansätze für die Fachleistungen | Tarife für Fachleistungen werden jeweils im | Die Leistungserbringenden legen ihre Preise fest und stellen diese dem Kanton in Rechnung |

¹ Unqualifizierte Leistungen: keine beruflichen Voraussetzungen gefordert

² Fachliche Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderungen bei der Stellensuche und bei der Ausübung der Arbeit im ersten Arbeitsmarkt.

| Thema | Auswahl 1 | Auswahl 2 | Auswahl 3 |
|------------------------------------|---|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> + Unkompliziertes Tarifsystem + Alle Leistungserbringenden werden gleich entschädigt - Sollten sich die realen Aufwandskosten der einzelnen Leistungserbringenden unterscheiden, dann könnten einige Organisationen finanziell benachteiligt werden | <p>Rahmen der Leistungsvereinbarung¹ ausgehandelt</p> <ul style="list-style-type: none"> + Der Kanton kann die Tarife steuern + Leistungserbringende können gemäss ihren realen Aufwänden angemessene Tarife einfordern - Bei der Verhandlung der Tarife mit dem Kanton könnten Organisationen bevorzugen oder benachteiligt werden | <ul style="list-style-type: none"> + Die Leistungserbringenden können ihre Tarife gemäss ihren Aufwänden am Markt verlangen - Der Kanton hat keine Kontrolle und Steuerungsmöglichkeit über die Tarife |
| Schwellenwerte / Kostendach | <p>Maximal verfügbare Plätze werden vorgängig über die Leistungsvereinbarung festgelegt; pro Person werden maximal 4 Stunden Fachleistungen pro Woche finanziert</p> <ul style="list-style-type: none"> + Der Kanton kann das Leistungsangebot steuern + Es entstehen weniger Kosten - Menschen mit Unterstützungsbedarf könnten aufgrund der gesetzten Hürden ausgeschlossen werden, wenig UN-BRK konform | <p>Maximal verfügbare Plätze werden vorgängig über Leistungsvereinbarungen festgelegt; ambulante Leistungen dürfen nicht teurer sein als stationäre</p> <ul style="list-style-type: none"> + Der Kanton kann das Leistungsangebot steuern - Wahlfreiheit der Wohnform ist aufgrund der gesetzten Grenzen bis zu einem gewissen Grad eingeschränkt | <p>Ambulante Leistungen sind ein Rechtsanspruch, es bestehen keine Schwellenwerte, kein Kostendach und keine Begrenzung der Anzahl Plätze</p> <ul style="list-style-type: none"> + Die Variante ermöglicht Wahlfreiheit und ist in hohem Masse UN-BRK konform - Auswahl 3 verursacht die höchsten Kosten |
| Steuerung | <p>Steuerung der verfügbaren Plätze über Leistungsvereinbarungen; einheitliche Tarife für alle Leistungserbringenden</p> | <p>Steuerung über die Leistungsvereinbarungen; Plätze, Tarife und Kosten werden vorgängig festgelegt</p> | <p>Keine direkte Steuerung; laufendes Monitoring der Nachfrage-, Nutzungs- und Kostenentwicklung</p> |

¹ Die Mittel und die Leistungsziele der einzelnen Angebote werden mit einer Leistungsvereinbarung zwischen der Trägerschaft der Einrichtung und dem Kanton festgelegt. Die Trägerschaft der Einrichtung legt Rechenschaft über die Zielerreichung ab.

| Thema | Auswahl 1 | Auswahl 2 | Auswahl 3 |
|----------------------------------|---|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> + Der Kanton kann Leistungsangebot und Tarife steuern - Die Nachfrage nach Leistungen könnte das festgelegte Angebot übersteigen und somit Menschen mit Unterstützungsbedarf ausschliessen | <ul style="list-style-type: none"> + Der Kanton kann Leistungsangebot und Tarife steuern - Die Nachfrage nach Leistungen könnte das festgelegte Angebot übersteigen und somit Menschen mit Unterstützungsbedarf ausschliessen | <ul style="list-style-type: none"> + Das Angebot richtet sich nach der realen Nachfrage der Leistungsnutzenden aus - Der Kanton hat nur geringfügige Steuermöglichkeit im Hinblick auf Angebot und Kosten |
| Planung des Platzangebots | <p>Der Ausbau an Plätzen mit ambulanten Leistungen führt zu einem parallelen Abbau der stationären Plätze</p> <ul style="list-style-type: none"> + Der Wechsel zu ambulanten Leistungen wird forciert, damit könnten Kosten eingespart werden - Die Wahlfreiheit könnte eingeschränkt werden und eine Rückkehr in ein Wohnheim wäre nach einem Scheitern in einer eigenen Wohnung erschwert | <p>Der Kanton plant den stationären Bereich wie bisher, parallel wird das ambulante Angebot über die Nachfrage ausgebaut</p> <ul style="list-style-type: none"> + Die Wahlfreiheit wird aufrechterhalten, eine Rückkehr in den stationären Bereich ist möglich - Der parallele Ausbau des ambulanten Bereichs verursacht kurz- bis mittelfristig höhere Kosten für den Kanton | <p>Senkung des Richtwerts für den Auslastungsgrad im stationären Bereich (z.B. von aktuell 95% auf 90%). Es wird sichergestellt, dass genügend Plätze frei sind bei einem Wechsel bzw. einer Rückkehr vom ambulanten in den stationären Bereich</p> <ul style="list-style-type: none"> + Es wird eine hohe Wahlfreiheit durch freie Plätze ermöglicht - Allenfalls bedingt die Massnahme den Ausbau an stationären Plätzen und es gibt mehr unbesetzte Plätze, was beides mehr Kosten verursacht |
| Durchlässigkeit | <p>Vorgehen wie bis anhin bei einem Angebotswechsel</p> <ul style="list-style-type: none"> + Keine Systemumstellung notwendig | <p>Niederschwellige Vorleistungen (Fachleistungen) für den Übergang in ein ambulantes Setting (Befähigung, Organisation, Planung, Wohnungssuche, Stellensuche usw.) oder die Rückkehr in den stationären Bereich</p> <ul style="list-style-type: none"> + Fachliche Unterstützung bei den Übergängen in unterschiedlichen Wohnformen | <p>Direkte Übergänge zwischen verschiedenen Angeboten ohne Hürden möglich, indem der erhobene Unterstützungsbedarf in Form einer Kostengutsprache für eine andere Dienstleistung gültig bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> + Durch Kostengutsprachen wird die Durchlässigkeit gefördert |

| Thema | Auswahl 1 | Auswahl 2 | Auswahl 3 |
|-------|---|--|---|
| | - Die Durchlässigkeit zwischen den Angeboten wird nicht gefördert | - Durchlässigkeit in Bezug auf die Finanzierung von unterschiedlichen Wohnformen ist nicht gegeben | - Könnte problematisch werden, weil ambulante und stationäre Settings unterschiedliche Kostenstrukturen haben |

Die jeweilige Zusammensetzung der Themen und Auswahlmöglichkeiten aus dem Baukasten gibt eine grundlegende Stossrichtung für die Ausgestaltung der ambulanten Dienstleistungen vor. Es gilt zu bedenken, dass sich je nach Entscheid zahlreiche Nachfolgefragen für den Kanton stellen. So müssen etwa die Form der Erhebung des behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs, die konkrete Tarifgestaltung und das Bewilligungs- und Anerkennungsverfahren festgelegt werden (siehe Abschnitt 4.4). Zudem wirken sich unterschiedliche Zusammensetzungen der Varianten verschieden auf die Anzahl bewilligter Plätze beziehungsweise Betreuungsstunden sowie auf die Kosten aus. Im Baukasten wird zwischen Fachleistungen und Assistenzleistungen unterschieden. Mit den Assistenzleistungen sind unqualifizierte Leistungen zur Bewältigung des Alltags und für die soziale und berufliche Integration gemeint. Sie sind mit den Leistungen des IV-Assistenzbeitrags gleichzusetzen. Bei den Fachleistungen handelt es sich um ressourcen- und zielorientierte sozialpädagogische oder arbeitsagogische Fachberatung, die Menschen mit Behinderungen befähigt, möglichst selbstbestimmt zu leben. Von ambulanten Dienstleistungen im Bereich Wohnen wird dann gesprochen, wenn die Nutzenden in einer eigenen Wohnung mit eigenem Mietvertrag wohnen (Begleitetes Wohnen). Das Wohnen in von sozialen Einrichtungen angemieteten Wohnungen wird dem stationären Bereich zugeordnet (Betreutes Wohnen).

3.1.2 Modelle anderer Kantone

Im Folgenden werden die Modelle der Kantone AG und BL / BS (punktuell mit Hinweisen zur Praxis in anderen Kantonen) für die ambulanten Dienstleistungen kompakt dargestellt.

3.1.2.1 Bezugsberechtigung

AG: Invalide Personen gemäss Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG); bei der Arbeit Personen mit mindestens 70% Invalidität; es besteht keine Karenzfrist für Menschen mit Behinderungen, die ihren Wohnsitz in den Kanton AG verlegen.

BL / BS: Invalide Personen gemäss ATSG und IVG; es besteht eine Karenzfrist von 1 Jahr für in den Kanton Neuzugezogene.

BE: Personen mit Rente nach IVG, nach Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) oder nach Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG); Personen mit einer Hilflösenentschädigung nach IVG, UVG oder MVG; es besteht eine Karenzfrist von 5 Jahren für in den Kanton Neuzugezogene.

3.1.2.2 Leistungsarten Wohnen

AG: Begleitetes Wohnen (Fachleistungen); Assistenzleistungen für Personen ohne IV-Assistenzbeitrag (auch von Angehörigen).

BL / BS: Begleitetes Wohnen (Fachleistungen), Assistenzleistungen, Bereitschaftsdienst.

3.1.2.3 Leistungsarten Arbeit

AG: Fachleistungen; Assistenzleistungen für Personen ohne IV-Assistenzbeitrag (auch von Angehörigen).

BL / BS: Fachleistungen, Assistenzleistungen, Bereitschaftsdienst.

3.1.2.4 Tarifgestaltung

AG: Tarife unterscheiden sich je nach Leistungserbringer, sie werden im Rahmen der Leistungsvereinbarung ausgehandelt.

BL / BS: Festgelegte Tarife / Stundenansätze für die Leistungen.

3.1.2.5 Schwellenwerte

AG: Als Richtwert ohne gesetzliche Grundlage gilt, dass ambulante Leistungen nicht teurer als eine stationäre Unterbringung sein dürfen.

BL / BS: Bis 5 Fachleistungsstunden pro Monat in der Regel ambulant; bis 32 Fachleistungsstunden pro Monat ambulant oder stationär; ab 33 Fachleistungsstunden in der Regel stationäre Unterbringung.

3.1.2.6 Steuerung und Planung des Angebots

AG: Stationäres und ambulantes Angebot werden über die Leistungsvereinbarungen gesteuert. Dadurch ist die Platz- und Kostenentwicklung kontrollierbar. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Leistungen. Ist das festgelegte Angebot einer sozialen Einrichtung ausgebucht, kann nichts Zusätzliches angeboten werden.

BL / BS: Grundsätzlich bestehen keine Beschränkungen, bei den Leistungen handelt es sich um einen Rechtsanspruch. Steuerung über einen jährlichen Datenbericht als Monitoring und Steuerung der Normkosten.

3.1.2.7 Durchlässigkeit

AG: Durchlässigkeit wird durch Vor- und Halteleistungen begünstigt. Während der Wohnungs- oder Stellensuche ist zeitlich begrenzt die Finanzierung von Unterstützungsleistungen ohne Abklärung möglich.

BL / BS: Durchlässigkeit ist nur bedingt gegeben. Ein Wechsel von stationären zu ambulanten Leistungen bedingt einen neuen Abklärungsprozess.

3.1.3 Planung des Kantons Solothurn

Die Hochschule Luzern empfiehlt für die kommende Planungsperiode mit Pilotprojekten Erkenntnisse über das neue ambulante Dienstleistungsangebot zu gewinnen. Diese Erfahrungen können für die Entwicklung und Überführung in Regelstrukturen für die Planungsperiode ab 2031 genutzt werden. Diese Pilotprojekte könnten im Hinblick auf die Weiterentwicklung der ambulanten Angebote, für die Prüfung von Abklärungsinstrumenten zur Bedarfserhebung, die Umsetzung einer Subjektfinanzierung oder für die Einführung einer Anlaufstelle / Abklärungsstelle und / oder eines Kompetenzzentrums für die Befähigung, Beratung und Abklärung von Menschen mit Behinderungen sowie die Vernetzung und Koordination der Leistungserbringenden durchgeführt werden (Abschnitt 4.4). Es sei wichtig, dass der Kanton Solothurn deutliche Signale an die Anspruchsgruppen sendet, dass er gewillt ist, die UN-BRK kontinuierlich besser umzusetzen.

Auf der Basis des vorgestellten Baukastens für die Steuerung der ambulanten Angebote schlagen die Verantwortlichen des Kantons folgende Ausgestaltung des Unterstützungssystems vor:

- Bezugsberechtigt sind Personen mit einer IV-Rente mit ausgewiesenem behinderungsbedingtem Unterstützungsbedarf im Alter zwischen 18 und 65 Jahren, die seit mindestens 24 Monaten ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Solothurn haben.¹ Bei Personen, die ambulante Leistungen bereits vor Ablauf des 65. Altersjahrs bezogen haben, gilt der Grundsatz der Besitzstandswahrung.
- Der Kanton finanziert im Bereich Wohnen das Begleitete Wohnen (Fachleistungen) und Assistenzleistungen² (unqualifizierte Leistungen). Angehörige sind als Assistenzpersonen ausgeschlossen. Die Assistenzleistungen sind für Personen vorgesehen, die auf eine Assistenz angewiesen sind, aber keinen Anspruch auf einen IV-Assistenzbeitrag haben (zum Beispiel Personen mit psychischen oder kognitiven Behinderungen). Die Fachleistungen für das Begleitete Wohnen können vom Kanton auch zusätzlich und subsidiär zu den Bundesleistungen nach Art. 74 IVG und den EL-Leistungen (Krankheits- und Behinderungskosten) entrichtet werden. Der Kanton baut die Unterstützung für die Ausübung der Arbeitgeberrolle für Beziehende des IV-Assistenzbeitrags aus und verringert so die Hürden für potentielle Nutzende von Assistenzleistungen der IV.
- Im Bereich Arbeit finanziert der Kanton Supported Employment (Fachleistungen).
- Die Tarife / Stundenansätze für das Begleitete Wohnen und die Fachleistungen im Bereich Arbeit werden für alle Leistungserbringenden einheitlich ausgestaltet. In der Leistungsvereinbarung wird vorgängig ein Maximum an Leistungseinheiten festgelegt, die die Organisation erbringen kann. Das selbstbestimmte Wohnen mit ambulanten Leistungen soll deutlich weniger kosten, als wenn die Person stationär wohnen würde. Deswegen wird auch die maximale Anzahl Unterstützungsstunden pro Person in den Leistungsvereinbarungen festgelegt. Wird diese Kostenschwelle überschritten, ist ein stationärer Aufenthalt angezeigt. Für die Fachleistungen werden abgestufte Tarife je nach erbrachter Fachleistung festgelegt. Für die Assistenzleistungen besteht ein fixer Stundenansatz. Der konkrete Bedarf an Fach- und Assistenzleistungen wird vorgängig erhoben (siehe Abschnitt 4.4).
- Mit dem Ausbau der ambulanten Plätze (Begleitetes Wohnen) soll mittel- bis längerfristig eine wesentliche Reduktion beim prognostizierten Ausbau der stationären Plätze erreicht werden. Übergänge aus dem stationären in den ambulanten Bereich können zu Kosteneinsparungen führen. Besonders stark ist dieser Effekt bei Neueintretenden in das Unterstützungssystem zu erwarten: Gelingt es, dass junge Menschen zunehmend selbstbestimmt mit fachlicher Unterstützung wohnen können, dann resultiert über das Lebensalter gegenüber einer stationären Unterbringung eine erhebliche Kostenreduktion; vor allem, wenn die Personen im Verlauf der Zeit nicht mehr auf die Unterstützung in der eigenen Wohnung angewiesen sein sollten.
- Die Durchlässigkeit zwischen den stationären und ambulanten Angeboten soll mit Vorleistungen gefördert werden. Dabei handelt es sich um niederschwellige und zeitlich begrenzte Unterstützungsleistungen (Fachleistungen) in Übergangsphasen (mögliche Unterstützungsbereiche: Ermächtigung und Aufbau von Selbstbewusstsein sowie Selbstwirksamkeit; Organisation, Vorbereitung und Planung des Übertritts in eine eigene Wohnung oder eine Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt, Wohntraining und -coaching, Wohnungssuche, Stellensuche). Als Übergangsphase kann auch eine Rückkehr in eine frühere Wohnform

¹ Die Kantone kennen unterschiedliche Karenzfristen. Diese betragen 0 bis 5 Jahre. In den Kantonen BL / BS besteht eine Karenzfrist von einem Jahr, im Kanton BE sind es 5 Jahre und der Kanton AG kennt keine Karenzfrist.

² Analog zum IV-Assistenzbeitrag beziehen sich die Assistenzleistungen auf unterschiedliche Lebensbereiche, wie alltägliche Lebensverrichtungen, Haushaltsführung, Erwerbsarbeit oder Freizeitgestaltung.

gelten. Die Vorleistungen werden mit den leistungserbringenden Organisationen in den Leistungsvereinbarungen festgelegt.

Die Elemente aus dem Baukasten wurden von den Verantwortlichen des Kantons so ausgewählt, dass eine Ausgestaltung der ambulanten Dienstleistungen ermöglicht wird, die den Ansprüchen an Selbstbestimmung, Wahlfreiheit, Inklusion und sozialer Teilhabe für Menschen mit Behinderungen möglichst gerecht wird. Das vorgeschlagene Modell für den Kanton Solothurn weist von der Grundstruktur her Parallelen zum Aargauer Modell auf.

3.2 Wohnen in Privatwohnungen¹

3.2.1 Ausgangslage und Angebotsformen

Das Begleitete Wohnen (Wohnen in Privatwohnungen) gehörte bislang nicht zum Planungsbereich, weshalb dem Kanton keine Daten zur Nutzung und den Kapazitäten vorliegen. Als Anhaltspunkte wird deshalb die Nutzung im Rahmen des Pilotprojekts «Begleitetes Wohnen» des Kantons SO angeführt, wobei die sozialen Einrichtungen die Fachleistungen erbringen. Weiter können die Nutzung und Entwicklung der Bundesleistung IV-Assistenzbeitrag sowie des Begleiteten Wohnens nach Art. 74 IVG, die im Kanton Solothurn von Pro Infirmis, der Stiftung Schmelzi und Solodaris durchgeführt werden, als Indikatoren für die Nutzung von Unterstützungsleistungen beim Wohnen in Privatwohnungen herangezogen werden.

Der IV-Assistenzbeitrag wurde mit der 6. IVG²-Revision eingeführt. Beziehende einer Hilflosenentschädigung, die zuhause leben möchten und regelmässig auf Hilfe angewiesen sind, können mit dieser IV-Leistung eine oder mehrere Assistenzpersonen anstellen, welche die erforderlichen Hilfeleistungen erbringen («Arbeitgebermodell»).

Das Begleitete Wohnen nach Art. 74 IVG ist für Menschen mit Behinderungen vorgesehen, die in ihrer eigenen Wohnung oder in betreuten Wohngemeinschaften im Alltag punktuell Unterstützung benötigen. Sie werden regelmässig von einer Begleitperson fachlich beraten (bis zu vier Stunden pro Woche). Die Finanzierung wird durch Bundesbeiträge zur Förderung der Invalidenhilfe im Rahmen von Unterleistungsvereinbarungen mit Organisationen (zum Beispiel Pro Infirmis) entrichtet.

3.2.2 Angebot und Nutzung

Seit 2015 übernimmt der Kanton Solothurn im Rahmen eines Pilotprojekts Leistungen für das Begleitete Wohnen analog zu den Leistungen nach Art. 74 IVG. 2021 bis 2023 beantragten 7 soziale Einrichtungen eine Kostengutsprache. Im Jahr 2022 nutzten 18 Personen das Begleitete Wohnen des Kantons. Im Jahr 2023 ist die Anzahl Nutzende auf 33 Personen angestiegen (+83% in einem Jahr). Die Anzahl der IV-Assistenzbeitrag-Beziehenden im Kanton Solothurn hat zwischen 2018 und 2022 von 139 auf 172 stetig zugenommen (+23.7%). Die Solodaris Stiftung bietet das Begleitete Wohnen nach Art. 74 IVG für Menschen mit psychischen Behinderungen an. Die Anzahl Nutzende ist im beobachteten Zeitraum von 2018 bis 2022 um 6 Personen von 71 auf 65 Nutzende zurückgegangen. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Nachfrage nach Begleitetem Wohnen und Assistenzleistungen stärker und unabhängig von der Entwicklung der Anzahl an Beziehenden einer IV-Rente wächst.

3.2.3 Quantitativer und qualitativer Entwicklungsbedarf

Für die Hochschule Luzern ist eine Einschätzung über den Bedarf an Begleitetem Wohnen und an Assistenzleistungen aufgrund der fehlenden Datenbasis schwierig. Potenziell könnten Personen, die in einer eigenen Wohnung leben und bislang nicht im Unterstützungssystem eingebunden waren, aufgrund der neu einzuführenden ambulanten Dienstleistungen entsprechende

¹ Die empirischen Daten, die diesem Abschnitt zugrunde liegen, finden sich im wissenschaftlichen Bericht in den Abschnitten 2.4.2, 3.3.4, 3.5 und 4.1.2.

² Invalidenversicherungsgesetz.

Unterstützungsleistungen einfordern. Die Unterstützung zu Hause kann dazu beitragen, dass Eintritte in eine stationäre Einrichtung verhindert oder aufgeschoben werden können. Zusätzlich haben die sozialen Einrichtungen angegeben, dass sie 196 Personen, die stationär wohnen, grundsätzlich zutrauen würden, mit der notwendigen Unterstützung autonom zu leben. Diese Zahl sagt allerdings nichts darüber aus, wie viele von diesen Personen effektiv den Wunsch haben, in eine solche Wohnform überzutreten.

Des Weiteren nimmt auch die Anzahl der Solothurner Schulkinder mit integrativen sonderpädagogischen Massnahmen (ISM) zu. Bei den 15- bis 18-Jährigen hat sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit ISM zwischen 2018 und 2023 von 23 auf 38 Jugendliche (+65%) erhöht. Es ist zu erwarten, dass diese Jugendlichen, die die Regelschule besuchen, im Erwachsenenalter vermehrt inklusive Angebote und selbstbestimmte Wohnformen einfordern werden.

Da sich zunehmend auch Menschen mit höherem Unterstützungsbedarf für das Wohnen in den eigenen vier Wänden entscheiden werden, wird die Finanzierung nach Art. 74 IVG (maximal 4 Stunden pro Woche) für viele Personen nicht ausreichend sein. In solchen Situationen sollte der Kanton zusätzliche Mittel über die Bundesbeiträge und die kantonalen EL-Leistungen hinaus subsidiär für die fachliche Begleitung zur Verfügung stellen können, womit wiederum die Nutzung von tendenziell teureren stationären Unterbringungen reduziert werden könnte. Dafür ist es notwendig, dass auch die sozialen Einrichtungen ihre ambulanten Angebote ausbauen und weiterentwickeln.

Längere Zahlenreihen zur Nutzung von ambulanten Dienstleistungen liegen nur für die Kantone BL / BS vor. Diese zeigen, dass die Nutzung der «Ambulanten Wohnbegleitung» von 2017 bis 2021 um 27% zugenommen hat (+190 Nutzende), während die Nutzung des «Betreuten Wohnens», womit stationäre Unterbringungen gemeint sind, zwischen 2017 und 2018 eine Zunahme von etwa 5% verzeichnet, seit 2018 die Nutzendenzahlen aber praktisch unverändert geblieben sind.¹ Es kann folglich angenommen werden, dass die Nachfrage nach ambulanten Dienstleistungen in den nächsten Jahren höher sein wird als die Nachfrage nach Wohnplätzen in sozialen Einrichtungen. Werden die Nutzungszahlen der Ambulanten Wohnbegleitung mit den jeweiligen Bevölkerungszahlen in Beziehung gesetzt, dann würde dies einer ungefähren Zunahme von 20 Nutzenden pro Jahr für den Kanton SO bedeuten. Man bewegt sich bei solchen Annahmen aber auf sehr unsicherem Terrain. Der Kanton kann gemäss dem vorgeschlagenen Steuerungsmodell in Abschnitt 4.1 die Anzahl finanziert Plätze beziehungsweise Begleitungsstunden vorgängig festlegen und in den kommenden Jahren die Nachfrage- und Nutzungsentwicklung in Form eines Monitorings laufend erfassen und bei Bedarf auf beobachtete Entwicklungen (zum Beispiel steigende Nachfrage nach den Dienstleistungen) reagieren.

Den IV-Assistenzbeitrag beziehen primär Menschen mit körperlichen Behinderungen.² Der Kanton könnte mittels eigener Unterstützungsleistungen dafür sorgen, dass auch Menschen mit kognitiven und / oder psychischen Behinderungen, die einen Bedarf an Assistenzleistungen aufweisen, diese in Anspruch nehmen können. Auch mit diesem Angebot könnten tendenziell teurere stationäre Unterbringungen reduziert werden. Bei den Assistenzleistungen liegen keine Anhaltspunkte über den quantitativen Bedarf vor. Die Hochschule Luzern geht insgesamt aber von einer niedrigen Nachfrage bei einem jährlichen zusätzlichen Bedarf im mittleren bis höheren einstelligen Bereich aus.

Der Kanton sollte Massnahmen ergreifen, um die neu einzuführenden ambulanten Leistungen bei Menschen mit Behinderungen bekannt zu machen. Nebst dem Kanton können Organisationen der Selbstvertretung, Behindertenorganisationen, Beratungsstellen sowie soziale Einrichtungen ihre Mitglieder beziehungsweise Dienstleistungsnutzenden sowie deren Angehörige proaktiv über die neuen Angebote informieren und beraten.

3.2.4 Planung des Kantons Solothurn

¹ Bedarfsplanung 2023–2025, S.14.

² Inclusion Handicap (2017): Schattenbericht. Bericht der Zivilgesellschaft anlässlich des ersten Staatenberichtsverfahrens vor dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, S. 85.

Der Kanton beabsichtigt, das Begleitete Wohnen auszubauen. Damit soll die Inklusion von Menschen mit Behinderung im Kanton Solothurn weiter gefördert werden. Entsprechend soll zusätzlich die Begleitung von maximal 75 Personen (durchschnittlich 15 Plätze pro Jahr) bewilligt werden können. Bei den Assistenzleistungen liegen keine Anhaltspunkte über den quantitativen Bedarf vor.

Die Tarife / Stundenansätze für das Begleitete Wohnen werden für alle Leistungserbringende einheitlich ausgestaltet. In der Leistungsvereinbarung wird vorgängig ein Maximum an Leistungseinheiten festgelegt, die die Organisation erbringen kann. Das selbstbestimmte Wohnen mit ambulanten Leistungen soll deutlich weniger kosten, als wenn die Person stationär wohnen würde. Deswegen wird auch die maximale Anzahl Unterstützungsstunden pro Person in den Leistungsvereinbarungen festgelegt. Wird diese Kostenschwelle überschritten, ist ein stationärer Aufenthalt angezeigt. Für die Assistenzleistungen besteht ein fixer Stundenansatz. Der konkrete Bedarf an Assistenzleistungen wird vorgängig erhoben.

Der Ausbau bei den ambulanten Dienstleistungen kann in der Anfangsphase infolge der Initialkosten und verzögerten Einsparungseffekten zu Mehrkosten führen, längerfristig geht der Kanton aber von Kosteneinsparungen aus durch die zunehmende Verlagerung von Plätzen von stationären Einrichtungen zu selbstbestimmten Wohnformen mit ambulanter Unterstützung. Vor allem bei jüngeren Menschen, die neu in das Unterstützungssystem eintreten, sind starke Kostenreduktionen zu erwarten, wenn von Anfang an verhindert werden kann, dass sie in stationären Einrichtungen einziehen und stattdessen im Erwachsenenalter in einer eigenen Wohnung leben können.

3.3 Arbeiten im ersten Arbeitsmarkt¹

3.3.1 Ausgangslage und Angebotsformen

Eine zentrale Unterstützungsleistung für Menschen mit Behinderungen und Unterstützungsbedarf im ersten Arbeitsmarkt ist das Supported Employment. Die Leistung umfasst die Unterstützung und Begleitung von Menschen mit erschwertem Zugang zum ersten Arbeitsmarkt sowohl bei der Suche als auch für den Erhalt einer Arbeitsstelle.² Die Fachleistungen können von sozialen Einrichtungen oder weiteren Anbietern erbracht werden. Wichtig ist, dass die Leistungserbringenden fachlich angemessen für diese Dienstleistung ausgebildet sind. Zum anderen können Assistenzleistungen – analog zum Bereich Wohnen – auch bei der Arbeit in Anspruch genommen werden.

Es gilt nochmals anzumerken, dass Arbeit im ersten Arbeitsmarkt nicht zwingend bedeutet, dass die Personen vom Unterstützungssystem finanziell unabhängig werden müssen. Die Arbeit kann weiterhin in der Form eines «geschützten» Rahmens mit leistungsbezogener Entlohnung stattfinden, wobei der Kanton die notwendigen Unterstützungsleistungen (mit-) finanziert. Dies trägt dazu bei, dass die Grenzen zwischen erstem und zweitem Arbeitsmarkt möglichst aufgelöst werden können.

3.3.2 Angebot und Nutzung

Insgesamt bestehen kaum aktuelle und zuverlässige Zahlen über die Erwerbstätigkeit von Menschen mit Behinderungen; weder im Kanton Solothurn noch schweizweit.³ Die Daten der Kantone BL / BS geben auch keinen Aufschluss über die konkrete Nutzung des kantonalen Angebots, da entlohnte Arbeit in Werkstätten und im ersten Arbeitsmarkt

¹ Die empirischen Daten, die diesem Abschnitt zugrunde liegen, finden sich im wissenschaftlichen Bericht in den Abschnitten 2.5 und 4.2.2.

² Weitere Informationen zur Methode Supported Employment können von der [Website des Vereins Supported Employment Schweiz](#) abgerufen werden.

³ Das BSV publiziert jährlich ein Monitoring über die Auswirkungen ihrer Massnahmen zur beruflichen Eingliederung. Bundesamt für Sozialversicherungen (2023): Berufliche Eingliederung durch die Invalidenversicherung: Entwicklung 2022.

(«Integrationsarbeitsplatz») nicht einzeln ausgewiesen werden.¹ Anhaltspunkte über die Anzahl von potentiellen Nutzenden bietet die bei sozialen Einrichtungen im Kanton Solothurn durchgeführte Befragung. Diese geben an, dass sie rund 100 Mitarbeitenden in Werkstätten zutrauen würden, mit der notwendigen Unterstützung im ersten Arbeitsmarkt tätig zu sein. In Anbetracht des hohen Anteils an Mitarbeitenden mit tiefen Betreuungsgrad (IBB-Stufe 0)² in den Werkstätten erscheint die Einschätzung realistisch. Übergänge in den ersten Arbeitsmarkt sind allerdings nur möglich, wenn Arbeitgebende entsprechende Arbeitsstellen für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stellen. Wie viele von diesen Personen einen Übertritt in den ersten Arbeitsmarkt anstreben, ist allerdings nicht bekannt.

3.3.3 Quantitativer und qualitativer Entwicklungsbedarf

Für die Hochschule Luzern ist eine Einschätzung über den Bedarf an Begleitung und Assistenz am Arbeitsplatz aufgrund der fehlenden Datenbasis kaum möglich. Analog zum Bereich Wohnen empfiehlt die Hochschule Luzern, dass der Kanton mit einem laufenden Monitoring die Nachfrage- und Nutzungsentwicklung für ambulante Dienstleistungen in der kommenden Planungsperiode laufend erfasst und bei Bedarf auf beobachtete Entwicklungen (zum Beispiel steigende Nachfrage nach den Dienstleistungen) reagiert. Als Startpunkt werden mit Dienstleistungsanbietenden in den Leistungsvereinbarungen Leistungsobergrenzen festgelegt, die im Verlauf der Planungsperiode je nach Nachfrageentwicklung angepasst werden können.

Für den Aufbau eines Angebots im Bereich Arbeit können zum einen soziale Einrichtungen zusätzliche Dienstleistungen für die Begleitung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen im ersten Arbeitsmarkt anbieten und zum anderen kann der Kanton Solothurn Leistungsvereinbarungen mit Organisationen abschliessen, die Supported Employment anbieten.

3.3.4 Planung des Kantons Solothurn

Der Kanton beabsichtigt für den Aufbau des Angebots von ambulanten Dienstleistungen im ersten Arbeitsmarkt den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit sozialen Einrichtungen und weiteren Organisationen, die entsprechende Angebote im Kanton Solothurn bereitstellen. Der Kanton und die Leistungserbringenden vereinbaren in den Leistungsvereinbarungen Leistungsobergrenzen.

Die Tarife / Stundenansätze für die Fachleistungen im Bereich Arbeit werden für alle Leistungserbringende einheitlich ausgestaltet. In der Leistungsvereinbarung wird vorgängig ein Maximum an Leistungseinheiten festgelegt, die die Organisation erbringen kann.

4. Fokusthemen

In diesem Kapitel werden vier Themen gesondert diskutiert, denen aus Sicht der Verantwortlichen des Kantons besondere Bedeutung und Dringlichkeit zukommt. Auch für diese vier Themen wird analog zu den Kapiteln 2 und 3 der Kontext sowie die Planung des Kantons dargestellt. Sie sind Bestandteil der Angebotsplanung.

¹ Diese Haltung ist begrüssenswert, weil sie eine wertende Unterscheidung zwischen entlohnter Arbeit in einer Werkstätte und im ersten Arbeitsmarkt verhindert. Beide Arbeitsformen werden gleichwertig behandelt. Bedarfsplanung 2023–2025, S. 14.

² IBB steht für Individueller Betreuungsbedarf. Das IBB-Einstufungssystem gibt die finanzierungsrelevanten Betreuungsleistungen für einen Menschen mit Behinderungen an. Die Gesamteinstufung ergibt sich aus einer Kombination der IBB-Einstufung und des Grads der Hilflosigkeit nach IVG. Es gibt fünf Einstufungsgrade: IBB-Stufe 0 (Minimum) bis IBB-Stufe 4 (Maximum). In den Solothurner Werkstätten weisen mehr als die Hälfte aller Mitarbeitenden eine IBB-Stufe 0 auf (siehe wissenschaftlicher Bericht Abschnitt 2.5). Für weitere Informationen wird auf die Wegleitung der SODK Ost+ verwiesen.

4.1 Beratung¹ und weitere Dienstleistungen

4.1.1 Ausgangslage und Angebotsformen

Menschen mit Behinderungen sind für unterschiedliche Lebensbereiche auf Beratung angewiesen. Sie benötigen etwa Orientierung im Sozialversicherungssystem oder Unterstützung bei der Gestaltung ihrer Tagesstruktur und für Freizeitaktivitäten. Beratungsangebote können auf Individuen oder auf Gruppen ausgerichtet sein. Einzelberatungen umfassen zum Beispiel Sozialberatung, Rechtsberatung oder administrative Unterstützung. Gruppenberatungen können Befähigungskurse, Treffpunkte oder Kontakt-, Freizeit- und Sportangebote sein. Ergänzend erbringen weitere Organisationen wichtige Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung, wie Transport- oder Entlastungsdienste. Transportdienste gewährleisten Mobilität und tragen zur Förderung von sozialer Teilhabe bei. Entlastungsdienste entlasten betreuende Angehörige, womit Eintritte in den stationären Bereich vermieden werden können.

4.1.2 Angebot und Nutzung

Die Anzahl der zu unterstützenden Personen sowie die Anzahl Beratungsstunden werden vorgängig in den Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Leistungserbringenden festgelegt (Pro Infirmis, Procap, Fokus-plus). Für das Jahr 2022 wurden mit drei Trägerschaften Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.² Das Soll für die Einzelberatungen betrug 14'960 Stunden für 1'525 Personen. Das Soll für die Gruppenberatungen belief sich auf 1'306 Personen.³

4.1.3 Kosten

Alle Kostendächer für Beratungen zusammen belaufen sich auf CHF 202'000.- pro Jahr. Die jährlich nachgewiesenen IST-Stunden übersteigen bis dato jeweils die in den Leistungsvereinbarungen festgelegten Soll-Stunden.

4.1.4 Entwicklungsbedarf

Die Einführung von ambulanten Dienstleistungen in den Bereichen Wohnen und Arbeiten erzeugen einen zusätzlichen Beratungsbedarf. Die Hochschule Luzern empfiehlt, mit den bestehenden Partnerorganisationen weiterzuarbeiten, damit die entsprechenden Beratungen weiterhin genutzt werden können. Die ambulanten Dienstleistungen bedingen aber einen Ausbau spezifischer Beratungsleistungen. Potenzielle Nutzende von ambulanten Angeboten in den Bereichen Wohnen und Arbeiten müssen über ihre Möglichkeiten informiert und zu den für sie passenden Dienstleistungen beraten werden. Damit erhalten Menschen mit Behinderungen eine angemessene Grundlage für individuelle Entscheidungen. Zudem soll auch in der Übergangsphase in das selbstbestimmte Wohnen oder das Arbeiten im ersten Arbeitsmarkt – aber auch für eine allfällige Rückkehr in den stationären Bereich – fachliche Beratung und Befähigung sichergestellt werden sowie der Austausch zwischen Betroffenen ermöglicht werden (Peer-Beratung). Diese Beratungsangebote sind auch für jüngere Menschen mit Behinderungen, die neu in das Unterstützungssystem eintreten, sowie ihre Angehörigen wichtig, vor allem im Hinblick auf die ambulanten Dienstleistungen, die von den jüngeren Menschen in Zukunft voraussichtlich stärker nachgefragt werden. Bisher bestehen kaum Datengrundlagen zu den Angeboten im Bereich Beratungen. Für den Kanton würde es sich anbieten, das Monitoring der Nachfrage- und Nutzungsentwicklung auch auf diesen Bereich anzuwenden.

4.1.5 Planung des Kantons Solothurn

Mit den bestehenden Partnerorganisationen wird im Bereich Beratung sowie weiteren Dienstleistungen, wie Transport- oder Entlastungsdienste, weiter zusammengearbeitet. Einzelne

¹ Die empirischen Daten, die diesem Abschnitt zugrunde liegen, finden sich im wissenschaftlichen Bericht in den Abschnitten 2.6 und 4.3.

² Entlastungs- und Fahrdienste sind nicht einbezogen.

³ Bei den Gruppenberatungen wird kein Soll an Beratungsstunden vereinbart.

Organisationen sollten – bedingt durch die Einführung von ambulanten Dienstleistungen – spezifische Beratungen für potentielle Nutzende der Angebote bereitstellen. Zudem müssen die niederschweligen Vorleistungen für den Übertritt in eine eigene Wohnung oder an eine Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt sowie für eine allfällige Rückkehr in eine frühere Wohnform angeboten werden (Abschnitt 3.1). Mit denjenigen Organisationen, die dafür in Frage kommen, werden die Leistungsvereinbarungen entsprechend um diese Aufträge ergänzt. Gleichzeitig wird die Unterstützung für die Ausübung der Arbeitgeberrolle für den IV-Assistenzbeitrag erweitert.

4.2 Herausfordernde Verhaltensweisen (HeVe)¹

4.2.1 Ausgangslage und Angebotsformen

Herausfordernde Verhaltensweisen (HeVe) sind schweizweit ein grosses Thema. Die Problematik besteht darin, dass der Bedarf an Plätzen höher ist als das vorhandene Angebot.² Dies trifft auch auf den Kanton Solothurn zu. Da im Kanton zu wenig Plätze zur Verfügung stehen, müssen ausserkantonale Lösungen gesucht werden. Allerdings sind auch dort kaum freie Plätze zu finden. Dies führt dazu, dass aktuell einzelne Solothurnerinnen und Solothurner mit HeVe nicht bedarfsgerecht untergebracht sind, zum Beispiel in psychiatrischen Kliniken. Personen mit HeVe bringen die sozialen Einrichtungen häufig an die Grenzen ihrer Tragfähigkeit. Es handelt sich um komplexe Betreuungssituationen mit intensivem und aufwändigen Betreuungsbedarf (zum Beispiel Selbst- und Fremdaggressionen). Dementsprechend sind Menschen mit HeVe auf Sondersettings mit spezifisch ausgebildetem Fachpersonal angewiesen. Zudem können auch Infrastrukturanpassungen notwendig werden. Für Menschen mit HeVe werden Wohn- und Tagesstättenplätze angeboten. Diese Plätze sind sehr kostenintensiv, vor allem wenn ausserkantonale Lösungen in Anspruch genommen werden müssen.

4.2.2 Angebot und Nutzung

Für das Wohnen und in den Tagesstätten standen im Kanton Solothurn bis ins Jahr 2020 9 Plätze mit HeVe-Setting zur Verfügung. Ab dem Jahr 2021 wurde das Angebot um 8 Plätze auf 17 Plätze ausgebaut. Die Plätze sind alle belegt, der Bedarf ist deutlich höher als das Angebot. Bei einer sozialen Einrichtung, die 9 Plätze mit HeVe-Setting führt, sind per Herbst 2024 34 Personen (davon 17 aus dem Kanton Solothurn) auf der Warteliste zu finden.

4.2.3 Quantitativer und qualitativer Entwicklungsbedarf

Aktuell suchen folglich bereits 17 Solothurnerinnen und Solothurner einen Platz mit HeVe-Setting. Jedes Jahr kommen ungefähr 2 weitere Personen hinzu. Der Bedarf an Plätzen ist in den letzten Jahren stark angestiegen. Es handelt sich zwar um sehr teure Plätze, die geschaffen werden müssen, aber eine ausserkantonale Unterbringung wäre noch kostenintensiver. Aufgrund der schweizweiten Knappheit am Angebot ist zudem keineswegs gewährleistet, dass für Menschen mit HeVe ausserkantonale ein bedarfsgerechtes Angebot gefunden wird. Die Hochschule Luzern empfiehlt dementsprechend die Schaffung von mindestens 20 zusätzlichen Plätzen beim Wohnen und in Tagesstätten für Menschen mit HeVe.

Für die kommende Planungsperiode empfiehlt die Hochschule Luzern die Weiterentwicklung der Angebote strategisch zu planen und anschliessend laufend umzusetzen.³ Im Rahmen des Entwicklungsprozesses sollte die Einführung einer unabhängigen und einheitlichen

¹ Die empirischen Daten, die diesem Abschnitt zugrunde liegen, finden sich im wissenschaftlichen Bericht in den Abschnitten 2.4.1, 2.5, 4.1.1 und 4.2.1.

² Als Beispiel kann der Kanton SZ angeführt werden (*Bedarfsplanung 2024–2027*, S. 32).

³ Die von der Fachhochschule Nordwestschweiz und der Hochschule Luzern entwickelten Leitlinien für den Umgang mit Menschen mit HeVe in stationären Settings können als Orientierungsrahmen beigezogen werden. URL: <https://www.fhnw.ch/plattformen/heve/leitlinien> [Zugriff: 30.01.2024].

Erhebungspraxis des Unterstützungsbedarfs sowie der jeweils auf den Bedarf passenden Infrastrukturen und Betreuungssettings bei Menschen mit HeVe geprüft werden.

4.2.4 Planung des Kantons Solothurn

Aufgrund des hohen Bedarfs und dem aktuell unzureichenden Angebot sowohl im Kanton Solothurn als auch schweizweit sieht der Kanton Solothurn vor, dass mindestens 20 zusätzliche Plätze (durchschnittlich 4 Plätze pro Jahr) in den Leistungsbereichen Wohnen und Tagesstätten geschaffen werden können. Bei Menschen mit HeVe ist es wichtig, dass das Angebot den Bedürfnissen dieser Personengruppe gerecht wird. Dies umfasst speziell ausgebildetes Fachpersonal, intensive Betreuung, angepasste Infrastrukturen in den sozialen Einrichtungen, aber auch eine angemessene Ermittlung des zu finanzierenden Unterstützungsbedarfs. Dieser übersteigt in der Regel den Tarif einer IBB-Einstufung 4. Ein neu zu schaffendes HeVe-Kompetenzentrum und die Einführung einer Abklärungsstelle (Abschnitt 4.4) könnten die Feststellung des Mehr- und Sonderbedarfs und somit eine angemessene Finanzierung für die Betreuung von Menschen mit HeVe sicherstellen. Zudem könnten diese Stellen mit entsprechender Fachexpertise die sozialen Einrichtungen bei der Ausgestaltung der Betreuungssettings und der passenden Infrastruktur beraten und unterstützen.

4.3 Menschen mit Behinderungen und erhöhtem Pflegebedarf¹

4.3.1 Ausgangslage

Der demografische Wandel ist auch in den sozialen Einrichtungen spürbar. Die Leistungsnutzenden werden älter und leben länger. Mit dem steigenden Alter erhöht sich in der Regel auch der Pflegebedarf der Heimbewohnenden. Es handelt sich um eine Herausforderung, mit der alle Kantone konfrontiert sind.² Zudem sind Menschen mit kognitiven Behinderungen oft mit einem früheren Abbau ihres Leistungsvermögen konfrontiert, was entsprechenden erhöhten Pflegebedarf nach sich ziehen kann.

Die sozialen Einrichtungen haben angegeben, dass sich in den nächsten Jahren bei 284 Personen im Wohnen, bei 233 Personen in Werkstätten und bei 241 Personen in Tagesstätten eine altersbedingte Veränderung des Unterstützungsbedarfs abzeichnet.³ Zudem geben die Institutionen an, dass sich beim Wohnen für 76 Personen und bei den Tagesstätten für 33 Personen ein altersbedingter Einrichtungswechsel abzeichnet.⁴ Diese Zahlen zeigen auf, dass die Einrichtungen für die Mehrheit der Leistungsnutzenden den zunehmenden Betreuungs- und Pflegeaufwand intern abdecken können. Dennoch benötigt eine grössere Anzahl an Menschen voraussichtlich in den nächsten Jahren eine neue bedarfsgerechte Anschlusslösung.

Das Thema Behinderung und Pflege betrifft aber nicht nur ältere Menschen. Bei jüngeren Menschen mit Behinderung und erhöhtem Pflegebedarf stellt sich das Problem, dass sie wiederholt in Alters- und Pflegeheimen wohnen, weil sie keine anderen Einrichtungen finden, die ihren erhöhten Pflegebedarf fachlich angemessen abdecken können. 2022 lebten 94 Solothurnerinnen und Solothurner mit IV-Rente, folglich im erwerbsfähigen Alter, in einem Solothurner Pflegeheim. 16 Solothurnerinnen und Solothurner mit IV-Rente wohnten in einem ausserkantonalen Pflegeheim.⁵ Der Anteil der Menschen mit einer IV-Rente, welche im Kanton Solothurn in einem Pflegeheim wohnen, im Verhältnis zu den Solothurner Nutzenden (inner- und ausserkantonal) im Bereich Wohnen für Menschen mit Behinderungen plus den 110 Solothurnerinnen und Solothurnern mit IV-Rente in Pflegeheimen betrug 9.4%. Hier stellt sich die Frage, ob das

¹ Die empirischen Daten, die diesem Abschnitt zugrunde liegen, finden sich im wissenschaftlichen Bericht in den Abschnitten 3.3.5, 3.5 und 4.5.

² Siehe exemplarisch die vom Kanton ZG in externen Auftrag gegebene Studie [Behinderung und Pflege im Kanton Zug \(2023\)](#).

³ Diese Zahlen können nicht miteinander summiert werden. Häufig nutzen Personen sowohl ein Wohn- als auch ein Werkstätten- oder Tagesstättenangebot.

⁴ In den Werkstätten arbeiten Menschen mit Behinderungen bis zum Pensionsalter.

⁵ Genauere Angaben zum Alter dieser 94 Personen liegen nicht vor.

Pflegeheim das adäquate Angebot für jüngere Menschen mit Behinderungen mit einem hohen Pflegebedarf ist.

Vernehmlassungsentwurf

4.3.2 Entwicklungsbedarf

Der demografische Wandel führt dazu, dass die Anzahl älterer Menschen mit Behinderungen und steigendem Pflegebedarf zunimmt. In sozialen Einrichtungen fehlt häufig die pflegerische Expertise, während in Alters- und Pflegeheimen die sozialpädagogische Komponente fachlich nicht ausreichend gedeckt werden kann. Auch jüngere Menschen mit Behinderungen und erhöhtem Pflegebedarf benötigen ihrem Alter entsprechende Angebote. Auf der Ebene des Unterstützungssystems bestehen Nahtstellen- und Koordinationsfragen und Menschen mit Behinderungen sind auf Dienstleistungen angewiesen, die auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind.

Die Hochschule Luzern empfiehlt dem Kanton Solothurn zusammen mit den externen Stakeholdern verschiedene Lösungswege für die diskutierte Problematik zu prüfen, zum Beispiel Kooperationen von sozialen Einrichtungen mit Pflegeheimen, die Einführung von Abteilungen für Menschen mit Behinderungen in Pflegeheimen oder Pflegeabteilungen in sozialen Einrichtungen, die Bildung von einer internen Spitex (Spitin) in sozialen Einrichtungen oder ambulante Leistungen von Sozialarbeitenden in Pflegeheimen und Pflegefachkräften in sozialen Einrichtungen.

4.3.3 Planung des Kantons Solothurn

Der Kanton beabsichtigt, diese komplexe Thematik im Rahmen einer breitgefächerten Arbeitsgruppe mit Beteiligung der zuständigen kantonalen Ämter, Pflege- und Behinderteninstitutionen, Fachpersonen sowie Fachverbänden und unter Einbezug von Menschen mit Behinderungen und Selbstvertretungsorganisationen anzugehen.

4.4 Individueller Unterstützungsbedarf und Abklärungsverfahren

4.4.1 Ausgangslage

In Kapitel 3 wurde herausgestellt, dass verschiedene Kantone der Deutschschweiz, darunter auch AG, BE, LU und BL / BS, ambulante Dienstleistungen eingeführt haben. Die neuen Angebote bedingen strukturelle und prozessuale Anpassungen beim Unterstützungssystem. Eine den Ansprüchen der UN-BRK konforme Umsetzung des neuen Angebots muss den individuellen Unterstützungsbedarf der Menschen mit Behinderungen in den Mittelpunkt stellen. Diejenigen Kantone, die Reformprozesse durchlaufen haben, haben in der Regel dafür zuständige (meist unabhängige) Abklärungsstellen geschaffen.¹ Diese Abklärungsstellen können auch Sonderbedarfe für die angemessene Finanzierung von besonders betreuungsintensiven Fällen ermitteln, wie u.a. Menschen mit HeVe (Abschnitt 4.2). Daneben ist auch eine generelle, personenzentrierte Abklärung des Betreuungsbedarfs möglich, wie etwa IBB-Einstufungen, was andere Kantone bereits kennen.

Als Abklärungsinstrument setzt sich zunehmend die personenzentrierte Individuelle Hilfeplanung (IHP) durch.² Die IHP gibt der Selbsteinschätzung des Unterstützungsbedarfs von Menschen mit Behinderungen hohes Gewicht. Im Dialog mit einer Fachperson werden persönliche Ziele formuliert und entsprechende Massnahmen abgeleitet. Die Menschen mit Behinderungen können mit einer Kostengutsprache, die sich auf den ermittelten Unterstützungsbedarf bezieht, selbst – im Sinne der Wahlfreiheit – aussuchen, welche Dienstleistungen sie damit einkaufen. Es handelt sich um eine «Subjektfinanzierung», die sich von der früheren und im Kanton Solothurn weiterhin praktizierten «Objektfinanzierung» unterscheidet, mit der die sozialen Einrichtungen, folglich die Leistungserbringenden direkt, finanziert wurden und werden.

¹ Siehe exemplarisch die Informations- und Verfahrensunterlagen zur Individuellen Bedarfsermittlung des Kantons BS.

² Für einen Überblick der angewendeten Abklärungsinstrumente in der Schweiz siehe Kapitel der vom Bundesamt für Sozialversicherung in Auftrag gegebenen Studie 11/22 Unterstützung beim Wohnen zu Hause: Instrumente zur Bedarfsabklärung (2022).

4.4.2 Entwicklungsbedarf

Die Hochschule Luzern empfiehlt für die kommende Planungsperiode mit Pilotprojekten Erkenntnisse über das neue ambulante Dienstleistungsangebot zu gewinnen. Diese Erfahrungen können für die Entwicklung und Überführung in Regelstrukturen für die Planungsperiode ab 2031 genutzt werden.

4.4.3 Planung des Kantons Solothurn

Die Förderung von Pilotprojekten im ambulanten Bereich, das Monitoring der ambulanten Angebote und die Einführung von personenzentrierten Abklärungsinstrumenten (Abklärungsstelle) sollen zu bedarfsgerechteren Einstufungen des Betreuungsbedarfs und Kostenreduktionen im Unterstützungssystem führen. Zunächst wird die konzeptionelle Ausgestaltung des ambulanten Bereichs unter Einbezug der verschiedenen Stakeholder im Vordergrund stehen. Es werden etwa Fragen bezüglich Qualitätsmanagement und -anforderungen, Vorleistungen, Schnittstellen sowie Durchlässigkeit und Kombination von und zwischen stationären und ambulanten Angeboten zu klären sein. Anschliessend werden zu den Angebotstypen Begleitung bei privatem Wohnen, die Assistenz bei privatem Wohnen, Supported Employment sowie Beratung mittels Leistungsvereinbarungen ausgebaut.

5. Vorgaben des Kantons für die Angebotsplanung und Kostenfolgen

5.1 Rahmenbedingungen

Die Angebotsplanung für die Planungsperiode 2026 bis 2030 basiert auf folgenden Rahmenbedingungen:

1. Die Umsetzung der UN-BRK, namentlich die Förderung der Selbstbestimmung, Wahlfreiheit, Inklusion und sozialen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen steht im Vordergrund. Zentral wird dieses Ziel mit der Einführung von ambulanten Dienstleistungen in den Bereichen Wohnen und Arbeit verfolgt.
2. Für die Umsetzung der UN-BRK und die Einführung von ambulanten Dienstleistungen soll genügend Raum für Innovationen zugelassen werden. Damit sollen Angebote weiterentwickelt, Flexibilisierung ermöglicht und Durchlässigkeit erhöht werden.
3. Im stationären Bereich wird ein Auslastungsgrad von 95% angestrebt. Höhere Auslastungsgrade schränken die Wahlfreiheit und die Flexibilität des Unterstützungssystems zu stark ein.

5.2 Massnahmen zur Angebotssteuerung

Das Angebot an Unterstützungsleistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen wird durch nachfolgende Massnahmen gesteuert:

1. Für die Angebotsplanung gilt im stationären Bereich grundsätzlich eine Auslastungsziffer von 95%.¹
2. Die Schaffung der stationären Wohn- und Tagesstättenplätze und weitere Entwicklungen des Unterstützungssystems sollen in Etappen während der Planungsperiode erfolgen. Im Interesse qualitativ guter Leistungen werden Angebotserweiterungen vorrangig in Zusammenarbeit mit bestehenden IVSE-anerkannten Einrichtungen realisiert.
3. Der Auf- und Ausbau des Angebots an ambulanten Dienstleistungen erfolgt mittels spezifischer Pilotprojekte während der Planungsperiode. Eine flächendeckende Einführung und

¹ Ein höherer Auslastungsgrad würde sowohl die Wahlfreiheit der Angebote für Menschen mit Behinderungen als auch die Durchlässigkeit im Unterstützungssystem zu stark einschränken. Erfahrungsgemäss ermöglicht ein Auslastungsgrad von 95% ein ausreichendes Mass an Flexibilität.

Überführung in die Regelstrukturen wird mit der darauffolgenden Angebotsplanung angestrebt.

4. Die Einführung der ambulanten Dienstleistungen bedingt ein Konzept zur angemessenen Erfassung der Daten zu Nachfrage-, Nutzungs- und Kostenentwicklungen und die Führung eines entsprechenden Monitorings.
5. Der Kanton prüft im Rahmen des Auf- und Ausbaus der ambulanten Angebote sowie des Abklärungsbedarfs, inklusive HeVe-Indikation, neue personenzentrierte Abklärungsinstrumente wie zum Beispiel IHP. In diesem Zusammenhang wird der Aufbau einer oder mehrerer Anlauf- und Abklärungsstelle(n) angestrebt.
6. Im Vordergrund der Planungsperiode steht der Auf- und Ausbau des Angebots an ambulanten Dienstleistungen in den Bereichen Wohnen und Arbeiten. Bei Platzbewilligungen im stationären Bereich (Wohnen, Tagesstätten, Werkstätten) gelten folgende Vorgaben:
 - Vorrang hat stets die Schaffung von ambulanten Angeboten. Diese sollen im Bereich Wohnen das Leben in einer eigenen oder selbst gemieteten Wohnung und im Bereich Arbeiten ein Näherrücken an den ersten Arbeitsmarkt ermöglichen.
 - Soziale Einrichtungen, die zusätzliche stationäre Plätze beantragen, müssen nachweisen, dass für ihr Angebot ein dringender Bedarf für Personen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn besteht oder dass ihr Angebot eine Spezialisierung darstellt, die auf genügender inner- und interkantonaler Nachfrage gründet.
 - Neu- und Ausbauten im Bereich von Wohnheimen und Werkstätten sind nur in sehr begründeten Fällen im Sinne einer absoluten Ausnahme vorzusehen. Bauvorhaben haben sich an der Möglichkeit zur Verbesserung einer selbstbestimmten Lebensführung und der sozialen Teilhabe zu orientieren.
 - Die regionale Verteilung der Plätze im Kanton Solothurn ist – soweit möglich – angemessen zu berücksichtigen und dezentrale Plätze in Zentrumsnähe werden bevorzugt.
 - Innovative Angebote, die den Prinzipien der UN-BRK sowie dem Bedarf der Menschen mit Behinderungen entsprechen, werden prioritär gefördert.
7. Wird der Auslastungsgrad während zwei Jahren nicht erreicht, kann das AGS die Bereinigung der Platzbewilligung prüfen und gegebenenfalls Plätze im Pool der zur Bewilligung zur Verfügung stehenden Plätze zurücknehmen.
8. Im Zuge der Einführung beziehungsweise des Ausbaus der ambulanten Dienstleistungen soll eine zunehmende Umlagerung der Kosten erfolgen. Mittelfristig soll das durch die demographischen und gesellschaftlichen Entwicklungen prognostizierte Kostenwachstum durch eine reduzierte Inanspruchnahme von teureren stationären Angeboten gebremst werden.

5.3 Vernehmlassungsverfahren

Text

5.4 Erwägungen, Alternativen

Gemäss §20 des Sozialgesetzes legt der Regierungsrat in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden die Grundsätze seiner Sozialpolitik nach Art. 73 der Kantonsverfassung in einer Sozialplanung respektive in Teilplänen der entsprechenden sozialen Leistungsfelder fest und passt diese periodisch den veränderten Verhältnissen an.

6. Verhältnis zur Planung

Im Integrierten Aufgaben und Finanzplan (IAFP) 2026-2029 (vgl. RRB Nr. 2025/531 vom 1. April 2025) ist unter Nr. 5723 abgebildet, dass bis 1. Juni 2026 die Planung über stationäre Angebote im Bereich Behinderung vorliegt und umgesetzt wird. Ambulante Angebote werden gleichzeitig gestärkt.

7. Auswirkungen

7.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Angebotsplanung 2030 über die ambulanten und die stationären Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen ist für die Einwohnergemeinden mit keinen personellen Konsequenzen verbunden. Die Einführung der ambulanten Dienstleistungen und einer allfälligen Anlauf- und Abklärungsstelle haben jedoch Konsequenzen für die Personalressourcen des Kantons.

Zunächst wird seitens des Kantons die konzeptionelle Ausgestaltung des ambulanten Bereichs unter Einbezug der verschiedenen Stakeholder im Vordergrund stehen. Es gilt u.a., Fragen bezüglich Qualitätsmanagement und -anforderungen, Vorleistungen, Schnittstellen sowie Durchlässigkeit und Kombination von und zwischen stationären und ambulanten Angeboten zu klären. Anschliessend werden zu den Angebotstypen Begleitung bei privatem Wohnen, Assistenz bei privatem Wohnen, Supported Employment und Beratung Leistungsvereinbarungen ausgebaut. Weitere Projekte, die während der Planungsperiode umzusetzen sind, betreffen die Themen erhöhter Pflegebedarf sowie damit zusammenhängende Schnittstellenklärungen, die Weiterentwicklung von Tagesstätten basierend auf einer Bedürfnisanalyse, den Wechsel in den allgemeinen Arbeitsmarkt von Personen mit geringem Betreuungsbedarf in Werkstätten und den Mangel an Fachkräften im sozialpädagogischen Bereich und in der Pflege.

Die Projekte in anderen Kantonen zeigen, dass die Einführung personenzentrierter Abklärungsinstrumente zeitintensive Vorarbeiten und das Ausarbeiten einer oder mehrerer Leistungsvereinbarungen für das Vornehmen der personenzentrierten Abklärungen in Anspruch nehmen wird.

Die Förderung von Pilotprojekten, das Monitoring der ambulanten Angebote und die Einführung von personenzentrierten Abklärungsinstrumenten in Kombination mit einer Anlauf- und Abklärungsstelle sollen zu Verbesserungen und Kostenreduktionen im Unterstützungssystem führen.

Aufgrund der Zunahme der Anzahl der ambulant und institutionell respektive durch Einrichtungen und andere soziale Organisationen zu betreuenden Menschen mit Behinderungen wie auch aufgrund der Zunahme des Durchschnittsalters ist in der Planungsperiode vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2030 im Vergleich zur vorherigen Planungsperiode mit einer Steigerung der Kosten zu rechnen. Zunehmen wird die Anzahl Plätze. Jedoch drohen auch die Ausgaben pro Platz höher auszufallen als die prozentuale Ausweitung der Platzkapazitäten, da in den Institutionen dem Betreuungsaufwand mit zunehmendem Personal begegnet wird. Der Kanton beabsichtigt, Massnahmen zu prüfen, um die Kostensteigerung pro Platz während der Planungsperiode einzudämmen.

Für die kommende Planungsperiode ist somit aufgrund des Platzausbaus bei den stationären Angeboten und dem Aufbau der ambulanten Dienstleistungen mit Kostensteigerungen zu rechnen. In einer ersten Phase generiert der Aufbau der ambulanten Angebote Initialkosten, welche später wieder abnehmen. In den nachstehenden Tabellen sind im Zusammenhang mit dem geplanten Wachstum die maximalen Kostenfolgen pro Jahr dargestellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der durch die IVSE ermöglichten Freizügigkeit auch Menschen mit

Behinderungen aus anderen Kantonen einen Teil der neuen Plätze besetzen werden. Im Jahr 2022 betrug der Anteil der Ausserkantonalen 37%. In diesen Fällen werden die Kosten vom Herkunftskanton übernommen. Die unten aufgeführten Maximalkosten würden somit entsprechend reduziert.

Tabelle 2: Maximale Kostenfolgen stationäre Angebote in der Planungsperiode, in Franken pro Jahr

| Leistung | Anzahl neue Plätze pro Jahr | Ø Kosten pro Platz und Jahr in CHF | Max. Kostenfolgen / Jahr in CHF |
|---|------------------------------------|---|--|
| Wohnen in sozialen Einrichtungen (inkl. Familien) | 3 | 120'000 | 360'000 |
| HeVe Wohnen mit Tagesstätte | 4 | 344'928 | 1'379'712 |
| Tagesstätten | 12 | 68'000 | 816'000 |
| Werkstätten | 2 | 31'680 | 63'360 |

Das Sondersetting für Personen mit HeVe beinhaltet Wohn- und Tagesstättenleistungen. Aufgrund der erforderlichen Betreuungsintensität sowohl in fachlicher wie auch sicherheitstechnischer Hinsicht sind die Personalaufwände gross. Mit dem Ausbau des kantonalen Platzangebots wird indes die Inanspruchnahme ausserkantonalen Angebote vermindert. In der Angebotsplanung 2021 bis 2025 wurden die HeVe-Plätze noch nicht gesondert abgebildet. Im Jahr 2024 betrug die Höchsttaxe für HeVe CHF 25'520.- pro Monat, womit die Kosten für die bestehenden 17 HeVe-Plätze insgesamt CHF 5'206'080.- pro Jahr betragen haben. Dabei wurden 6 Plätze von Menschen mit Behinderungen aus anderen Kantonen besetzt. Diese Kosten werden von den jeweiligen Herkunftskantonen getragen. Nach Schaffung der zusätzlichen 20 Plätze entstehen zusätzliche Kosten von CHF 6'898'560.- pro Jahr (Höchsttaxe Stand 2025 sowie ohne Anrechnung Kosten anderer Kantone).

Tabelle 3: Maximale Kostenfolgen ambulante Angebote in der Planungsperiode, in Franken pro Jahr

| Leistung | Anzahl zusätzliche Personen pro Jahr | Ø Kosten pro Person und Jahr | Max. Kostenfolgen / Jahr in Fr. |
|--|---|-------------------------------------|--|
| Wohnen in privaten Wohnungen (Fach- und Assistenzleistungen) | 15 | CHF 18'600 | CHF 279'000 |
| Supported Employment | 10 | CHF 10'800 | CHF 108'000 |

Aufgrund der vielfältigen Entwicklungen und der knappen Datengrundlage können die Kostenfolgen für ambulante Angebote sowie Anlauf- und Abklärungsstelle(n) nur grob abgeschätzt werden. Ein Austritt aus einer stationären Wohnform in eine eigene Wohnung mit ambulanter Unterstützung bringt bei den sozialversicherungsrechtlichen EL-Kosten eine Senkung mit sich. Obschon sich dadurch die EL-Beiträge für persönliche Auslagen (Mietzins, hauswirtschaftliche Leistungen zu Hause) erhöhen, fällt der Wegfall von Taxen im Heim stärker ins Gewicht.

In der Planungsperiode sollen die Beratungsangebote mittels Ausweitung von Leistungsvereinbarungen auf- und ausgebaut werden. Aufgrund mangelnder Datengrundlagen ist keine Berechnung anhand der durchschnittlichen Kosten pro Person und Jahr möglich. Bezüglich des Ausbaus der Leistungsvereinbarungen und der Einführung von Abklärungsinstrumenten wird von einer maximalen Kostenfolge von rund CHF 215'000.- pro Jahr ausgegangen. Inkludiert sind in den Berechnungen auch die Vorleistungen bei einem Wechsel von stationären in ambulante Angebote oder umgekehrt.

Die maximalen Kostenfolgen pro Jahr belaufen sich für die stationären und ambulanten Angebote auf CHF 1'810'400.-. Gegenüber den Gesamtkosten des Jahres 2022 bedeutet dies eine jährliche Kostenausweitung um 1.2%. Hinzu kommen die maximalen Kosten für das Sondersetting für Personen mit HeVe von min. CHF 6'898'560.- Wie oben ausgeführt, kann durch den Ausbau der ambulanten Angebote die Kostenausweitung verlangsamt werden.

7.2 Folgen für die Gemeinden

Die Umsetzung der Angebotsplanung 2030 hat für die Gemeinden keine Kostenfolgen.

7.3 Wirtschaftlichkeit

Das Erstellen beziehungsweise die Inkraftsetzung von Planungen dient der Angebotssteuerung und damit letztlich der Steuerung von Ausgaben. Gleichzeitig dient es einer nachhaltigen Entwicklung eines bestimmten Angebots für eine definierte Bedarfsgruppe. Dadurch wird verhindert, dass teure Strukturen unbedacht geschaffen werden, die nicht gebraucht werden. Die Vorlage ist damit im Sinne der Wirtschaftlichkeit ausgestaltet.

8. Rechtliches

8.1 Rechtmässigkeit

Gemäss § 20 SG ist es Aufgabe des Regierungsrates, in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden die Grundsätze seiner Sozialpolitik nach Artikel 73 der Kantonsverfassung in einer Sozialplanung bzw. in Teilplänen festzulegen.

8.2 Zuständigkeit

Gemäss § 20 Abs. 3 SG beschliesst der Kantonsrat die Sozialplanung bzw. die jeweiligen Teilpläne. Der Regierungsrat setzt diese in der Folge um (§ 20 Abs. 4 SG).

9. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Name
Landammann

Yves Derendinger
Staatschreiber

10. **Beschlussesentwurf**

Bedarfsanalyse und Angebotsplanung 2030 über die ambulanten und stationären Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 2 IFEG, § 20 Abs. 3 SG, § 139 ff. SG und § 3 Abs. 1 SV, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr.), beschliesst:

Stationäre Leistungen in sozialen Einrichtungen

1. Für die Planungsperiode von 2026 bis 2030 wird eine Zunahme von maximal 15 Plätzen im Bereich Wohnen in sozialen Einrichtungen festgelegt. Das entspricht durchschnittlich 3 Plätzen pro Jahr. Um auf kurzfristige Entwicklungen reagieren zu können, wird auf eine differenzierte Festlegung der Platzzahlen im Bereich stationäres Wohnen verzichtet.
2. Für die Planungsperiode von 2026 bis 2030 wird eine Zunahme von maximal 60 Plätzen im Bereich Tagesstätten in sozialen Einrichtungen festgelegt. Das entspricht durchschnittlich 12 Plätzen pro Jahr.
3. Für die Planungsperiode von 2026 bis 2030 wird eine Zunahme von maximal 10 Plätzen im Bereich Werkstätten in sozialen Einrichtungen festgelegt. Das entspricht durchschnittlich 2 Plätzen pro Jahr.
4. Wird in einer sozialen Einrichtung während zwei Jahren kein angemessener Auslastungsgrad erreicht, kann das Department des Innern die Bereinigung der Platzbewilligung prüfen und gegebenenfalls Plätze in den Pool der zur Bewilligung zur Verfügung stehenden Plätze zurücknehmen.

Ambulante Dienstleistungen

1. Der Aufbau der ambulanten Dienstleistungen (Angebote) erfolgt während der Planungsperiode von 2026 bis 2030 mittels Pilotprojekten. Für die Steuerung der ambulanten Angebote werden folgende Rahmenbedingungen festgelegt:
 - Bezugsberechtigt sind Personen mit einer IV-Rente mit ausgewiesenem behinderungsbedingtem Unterstützungsbedarf im Alter zwischen 18 und 65 Jahren, die seit mindestens 24 Monaten ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Solothurn haben. Bei Personen, die ambulante Leistungen bereits vor Ablauf des 65. Altersjahrs bezogen haben, gilt der Grundsatz der Besitzstandswahrung.
 - Der Kanton finanziert im Bereich Wohnen das Begleitete Wohnen (Fachleistungen) und Assistenzleistungen (unqualifizierte Leistungen). Angehörige sind als Assistenzpersonen ausgeschlossen. Die Assistenzleistungen sind für Personen vorgesehen, die auf eine Assistenz angewiesen sind, aber keinen Anspruch auf einen IV-Assistenzbeitrag haben (zum Beispiel Personen mit psychischen oder kognitiven Behinderungen). Die Fachleistungen für das Begleitete Wohnen können vom Kanton auch zusätzlich und subsidiär zu den Bundesleistungen nach Art. 74 IVG und den EL-Leistungen (Krankheits- und Behinderungskosten) entrichtet werden. Der Kanton baut die Unterstützung für die Ausübung der Arbeitgeberrolle für Beziehende des IV-Assistenzbeitrags aus und verringert so die Hürden für potentielle Nutzende von Assistenzleistungen der IV.
 - Im Bereich Arbeit finanziert der Kanton Supported Employment (Fachleistungen).
 - Die Tarife / Stundenansätze für das Begleitete Wohnen und die Fachleistungen im Bereich Arbeit werden für alle Leistungserbringenden einheitlich ausgestaltet. In der Leistungsvereinbarung wird vorgängig ein Maximum an Leistungseinheiten festgelegt, die die Organisation erbringen kann. Das selbstbestimmte Wohnen mit ambulanten Leistungen soll deutlich weniger kosten, als wenn die Person stationär wohnen würde.

Deswegen wird die maximale Anzahl Unterstützungsstunden pro Person in den Leistungsvereinbarungen festgelegt. Wird diese Kostenschwelle überschritten, ist ein stationärer Aufenthalt angezeigt. Für die Fachleistungen werden abgestufte Tarife je nach erbrachter Fachleistung festgelegt. Für die Assistenzleistungen besteht ein fixer Stundenansatz. Der konkrete Bedarf an Fach- und Assistenzleistungen wird vorgängig erhoben.

- Die Durchlässigkeit zwischen den stationären und ambulanten Angeboten wird mit Vorleistungen gefördert. Dabei handelt es sich um niederschwellige und zeitlich begrenzte Unterstützungsleistungen (Fachleistungen) in Übergangsphasen (Unterstützungsbereiche: u.a. Ermächtigung und Aufbau von Selbstbewusstsein sowie Selbstwirksamkeit; Organisation, Vorbereitung und Planung des Übertritts in eine eigene Wohnung oder eine Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt, Wohntraining und -coaching, Wohnungssuche, Stellensuche). Als Übergangsphase kann auch eine Rückkehr in eine frühere Wohnform gelten. Die Vorleistungen werden mit den leistungserbringenden Organisationen in den Leistungsvereinbarungen festgelegt.
2. Für die Planungsperiode von 2026 bis 2030 wird mittels Pilotprojekten die Schaffung von maximal 75 Plätzen im Bereich privates Wohnen festgelegt. Das entspricht einer Zunahme von durchschnittlich 15 Plätzen pro Jahr. Entsprechend wird die Begleitung von maximal 75 Personen bewilligt.
 3. Für die Planungsperiode von 2026 bis 2030 wird mittels Pilotprojekten die Schaffung von maximal 50 Plätzen im Bereich Arbeiten im ersten Arbeitsmarkt festgelegt. Das entspricht der Schaffung von durchschnittlich 10 Plätzen pro Jahr.

Fokusthemen

1. Während der Planungsperiode 2026 bis 2030 wird im Bereich Beratung mit den bestehenden Partnerorganisationen sowie ausgewählten weiteren Dienstleistenden, wie Transport- oder Entlastungsdiensten, mittels Pilotprojekten zusammengearbeitet. Bestimmte Organisationen werden – bedingt durch die Einführung von ambulanten Dienstleistungen – beauftragt, folgende Dienstleistungen zu erbringen:
 - Bereitstellen von spezifischen Beratungen für potenzielle Nutzende der ambulanten Angebote;
 - Anbieten von niederschweligen Vorleistungen für den Übertritt in eine eigene Wohnung oder an eine Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt sowie für eine allfällige Rückkehr in eine frühere Wohnform;
 - Erweiterte Unterstützung für die Ausübung der Arbeitgeberrolle für den IV-Assistenzbeitrag.
2. Für die Planungsperiode von 2026 bis 2030 wird die Schaffung von mindestens 20 Plätzen im Bereich erwachsene Menschen mit Behinderungen und herausfordernden Verhaltensweisen (HeVe) in sozialen Einrichtungen festgelegt. Das entspricht durchschnittlich 4 Plätzen pro Jahr.
3. Für die Planungsperiode von 2026 bis 2030 werden die Grundlagen für die Einführung einer Abklärungsstelle für den individuellen Unterstützungsbedarf von Menschen mit Behinderungen geschaffen.

Umsetzung

Das Departement des Innern wird mit der Umsetzung der vorliegenden Angebotsplanung beauftragt. Dabei sind insbesondere auch die Anliegen der Zielgruppe von erwachsenen Menschen mit Behinderungen angemessen zu berücksichtigen.

Die Bedarfsanalyse und Angebotsplanung 2030 über die ambulanten und stationären Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen tritt rückwirkend per **1. Januar 2026** in Kraft und auf **31. Dezember 2030** ausser Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Departement des Innern
Amt für Gesellschaft und Soziales; REG, KUR, SCM, Admin (2025-019)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentdienste

***Bedarfsanalyse und Angebotsplanung 2030
über die ambulanten und stationären Angebote
für erwachsene Menschen mit Behinderungen***

***Wissenschaftlicher Bericht der Hochschule Lu-
zern – Soziale Arbeit***

28. März 2025

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1. | Ausgangslage | 7 |
| 1.1 | Auftrag | 7 |
| 1.2 | Planungsbereich | 8 |
| 1.3 | Vorgehen | 10 |
| 1.3.1 | Datengrundlage und Projektorganisation | 10 |
| 2. | Ist-Analyse des aktuellen Angebots | 11 |
| 2.1 | Personen mit einer IV-Rente im Kanton Solothurn | 11 |
| 2.2 | Übersicht über das Gesamtangebot für Menschen mit Behinderungen | 11 |
| 2.3 | Platzverteilung nach Regionen | 11 |
| 2.4 | Wohnen | 12 |
| 2.4.1 | Wohnen in sozialen Einrichtungen und Familien | 12 |
| 2.4.2 | Wohnen in Privatwohnungen | 15 |
| 2.5 | Arbeiten | 17 |
| 2.5.1 | Arbeiten für soziale Einrichtungen | 17 |
| 2.6 | Beratung | 21 |
| 2.7 | Zusammenfassung | 22 |
| 3. | Bedarfsrelevante Einflussfaktoren und Entwicklungstrends | 23 |
| 3.1 | Erkenntnisse aus den Hearings | 23 |
| 3.2 | Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen | 26 |
| 3.3 | Sozialstrukturelle Entwicklungen | 27 |
| 3.3.1 | Bevölkerungsentwicklung im Kanton Solothurn | 27 |
| 3.3.2 | Entwicklungen der Invalidenversicherung | 27 |
| 3.3.3 | Interkantonale Nutzungsverflechtung | 29 |
| 3.3.4 | Sonderschulung und integrative Förderung | 30 |
| 3.3.5 | Menschen mit IV-Rente in Pflege- und Altersheimen | 31 |
| 3.4 | Abgleich Bedarfsprognose Angebotsplanung 2025 | 31 |
| 3.5 | Einschätzungen zur Bedarfsentwicklung aus den sozialen Einrichtungen | 33 |
| 3.6 | Zusammenfassung | 34 |
| 4. | Entwicklungsbedarf für die kommende Planungsperiode 2026–2030 | 36 |
| 4.1 | Entwicklungsbedarf Wohnen | 36 |
| 4.1.1 | Wohnen in sozialen Einrichtungen und Familien | 36 |
| 4.1.2 | Wohnen in Privatwohnungen | 37 |
| 4.2 | Entwicklungsbedarf Arbeiten | 38 |
| 4.2.1 | Arbeiten für soziale Einrichtungen | 38 |
| 4.2.2 | Arbeiten im ersten Arbeitsmarkt | 40 |
| 4.3 | Entwicklungsbedarf Beratung | 40 |
| 4.4 | Elemente für die Steuerung und Ausgestaltung der ambulanten Dienstleistungen | 41 |
| 4.5 | Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Unterstützungssystems | 43 |
| 5. | Beilagen | 45 |
| 5.1. | Anhang 1: Erläuterungen zu den Angebotsformen | 45 |
| 5.2. | Anhang 2: Institutionen im Kanton Solothurn und ihre regionale Verteilung | 47 |
| 5.3. | Anhang 3: Geplante Platzveränderungen bis 2025 (stationär) | 48 |
| 5.4. | Anhang 4: Finanzierung des Leistungsbereichs Menschen mit Behinderung | 49 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abbildung 1: Verteilung der Alterskategorie in sozialen Einrichtungen im Bereich Wohnen 2022, N=1'242 | 14 |
| Abbildung 2: Verteilung der IBB-Stufen in sozialen Einrichtungen im Bereich Wohnen 2022, N=1'139..... | 14 |
| Abbildung 3: Verteilung Solothurner/-innen und ausserkantonale Nutzende in sozialen Einrichtungen im Bereich Wohnen 2022, N=1'245..... | 14 |
| Abbildung 4: Verteilung der Alterskategorie in Solothurner Tagesstätten im Bereich Arbeiten 2022, N=1'253..... | 18 |
| Abbildung 5: Verteilung der IBB-Stufen in Solothurner Tagesstätten im Bereich Arbeiten 2022, N= 1'180 | 19 |
| Abbildung 6: Verteilung Solothurner und Solothurnerinnen und ausserkantonale Nutzende der Solothurner Tagesstätten im Bereich Arbeiten 2022, N=1'253 | 19 |
| Abbildung 7: Verteilung der Alterskategorien in den Solothurner Werkstätten im Bereich Arbeiten 2022..... | 20 |
| Abbildung 8: Verteilung der IBB-Stufen in den Solothurner Werkstätten im Bereich Arbeiten 2022 | 21 |
| Abbildung 9: Verteilung Solothurner/-innen und ausserkantonale Nutzende in Solothurner Werkstätten im Bereich Arbeiten 2022, N=1'245 | 21 |
| Abbildung 10: Barrieren und Förderfaktoren der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen . | 27 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|---|----|
| Tabelle 1: Angebotstypen für Menschen mit Behinderungen im Kanton Solothurn 2022 | 8 |
| Tabelle 2: Operationalisierung der Angebotstypen entlang der Gesetzgebung (SG) | 9 |
| Tabelle 3: Anzahl Personen mit IV-Rente 2022 Kanton Solothurn | 11 |
| Tabelle 4: Übersicht des Gesamtangebots per 31.12.2022 | 11 |
| Tabelle 5: Regionale Verteilung der Plätze per 31.12.2022 | 12 |
| Tabelle 6: Bewilligte Plätze in Solothurner Einrichtungen und Familien im Bereich Wohnen 2018–2022 | 12 |
| Tabelle 7: Anzahl Vollzeitäquivalente in sozialen Einrichtungen im Bereich Wohnen 2018–2022 | 13 |
| Tabelle 8: Entwicklung der Nutzung Wohnen in Familien, 2018–2022 | 15 |
| Tabelle 9: Entwicklung der Nutzenden des Begleiteten Wohnens des Kantons Solothurn, 2018– 2022 | 16 |
| Tabelle 10: Entwicklung der Nutzenden des IV-Assistenzbeitrags im Kanton Solothurn, 2018– 2022 | 16 |
| Tabelle 11: Entwicklung der Nutzenden und der geleisteten Beratungsstunden des Begleiteten Wohnens bei Pro Infirmis im Kanton Solothurn, 2018–2022 | 16 |
| Tabelle 12: Entwicklung der Nutzenden und der geleisteten Beratungsstunden des Begleiteten Wohnens bei der Solodaris Stiftung im Kanton Solothurn, 2018–2022 | 17 |
| Tabelle 13: Bewilligte Plätze in Solothurner Tagesstätten im Bereich Arbeiten, 2018–2022 | 17 |
| Tabelle 14: Anzahl Vollzeitäquivalente in Solothurner Tagesstätten im Bereich Arbeiten, 2018– 2022 | 18 |
| Tabelle 15: Platzangebot in Solothurner Werkstätten im Bereich Arbeiten, 2018–2022 | 19 |
| Tabelle 16: Anzahl Vollzeitäquivalente in Solothurner Werkstätten im Bereich Arbeiten, 2018– 2022 | 20 |
| Tabelle 17: Vereinbarte Anzahl zu unterstützende Personen und Beratungsstunden im Bereich Beratung | 22 |
| Tabelle 18: Bevölkerungsentwicklung 2022–2030 im Kanton Solothurn gemäss Bfs-Szenarien .. | 27 |
| Tabelle 19: Anzahl Personen mit IV-Rente im Kanton Solothurn und der Gesamtschweiz von 2018–2022 | 28 |
| Tabelle 20: Anzahl Personen mit IV-Rente nach Invaliditätsursache in der Schweiz, 2018–2022 . | 28 |
| Tabelle 21: Anzahl Personen mit IV-Rente nach Invaliditätsursache im Kanton Solothurn, 2018– 2022 | 29 |
| Tabelle 22: Nutzungsverflechtung im Bereich Wohnen, 2022 | 29 |
| Tabelle 23: Nutzungsverflechtung Tagesstätten im Bereich Arbeiten, 2022 | 29 |
| Tabelle 24: Nutzungsverflechtung Werkstätten im Bereich Arbeiten, 2022 | 30 |
| Tabelle 25: Anzahl Solothurner Sonderschulkinder, 2018–2023 | 30 |
| Tabelle 26: Anzahl Solothurner Schulkinder mit integrativen sonderpädagogischen Massnahmen (ISM), 2018–2023 | 31 |
| Tabelle 27: Anzahl bewilligte Plätze im Bereich Wohnen, 2020–2022 | 31 |
| Tabelle 28: Anzahl bewilligte Plätze in Solothurner Tagesstätten im Bereich Arbeiten, 2020–2022 | 32 |
| Tabelle 29: Anzahl bewilligte Plätze in Solothurner Werkstätten im Bereich Arbeiten, 2020–2022 | 32 |
| Tabelle 30: Einschätzung zur Nachfrageentwicklung aus sozialen Einrichtungen | 33 |
| Tabelle 31: Geplante Veränderung der Plätze 2023–2030 | 33 |
| Tabelle 32: Anzahl Nutzende, denen ein Übergang ins selbstbestimmte Wohnen beziehungsweise den ersten Arbeitsmarkt zugetraut wird | 34 |
| Tabelle 33: Einschätzung zu altersbedingten quantitativen Veränderungen bis 2030 | 34 |
| Tabelle 34: Baukasten für die Steuerung ambulanter Angebote im Kanton Solothurn | 42 |

Beilagen

- Anhang 1: Erläuterungen zu den Angebotsformen
- Anhang 2: Institutionen im Kanton Solothurn und ihre regionale Verteilung
- Anhang 3: Geplante Platzerweiterungen bis 2025 (stationär)
- Anhang 4: Finanzierung des Leistungsbereichs Menschen mit Behinderungen

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------|---|
| AGS | Amt für Gesellschaft und Soziales |
| BehiG | <u>Behindertengleichstellungsgesetz</u> |
| BfS | Bundesamt für Statistik |
| BSV | Bundesamt für Sozialversicherungen |
| HeVe | Herausfordernde Verhaltensweisen |
| HSLU | Hochschule Luzern |
| IBB | Individueller Betreuungsbedarf |
| IFEG | <u>Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invali- den Personen</u> |
| IHP | Individuelle Hilfeplanung |
| IV | Invalidenversicherung |
| IVG | <u>Bundesgesetz über die Invalidenversicherung</u> |
| IVSE | <u>Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen</u> |
| LV | Leistungsvereinbarung |
| NFA | Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen |
| SG | <u>Sozialgesetz</u> |
| UN-BRK | <u>Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen</u> |
| VZÄ | Vollzeitäquivalente |

1. Ausgangslage

1.1 Auftrag

Seit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Jahr 2008 sowie der Aufgabenentflechtung zwischen Gemeinden und dem Kanton Solothurn im Jahr 2019 (KRB Nr. RG 0092b/2019) sind die Kantone für die stationäre und ambulante Angebotsplanung zuständig. Der Auftrag des Kantons Solothurn zur Bedarfsanalyse und Angebotsplanung ergibt sich aus den folgenden rechtlichen Vorgaben.

Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung invalider Personen (IFEG)

Jeder Kanton ist gemäss Art. 2 des IFEG vom 6. Oktober 2006 verpflichtet, ein Angebot an Plätzen in Institutionen zugänglich zu machen, welches den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht. Die Kantone sind dabei gestützt auf Art. 10 IFEG angehalten, ein Gesamtkonzept zu erstellen, welches eine Angebotsplanung in quantitativer und qualitativer Hinsicht sowie das Verfahren für periodische Bedarfsanalysen enthält.

Sozialgesetz (SG)

Gemäss §20 des Sozialgesetzes legt der Regierungsrat in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden die Grundsätze seiner Sozialpolitik nach Art. 73 der Kantonsverfassung in einer Sozialplanung respektive in Teilplänen der entsprechenden sozialen Leistungsfelder fest und passt diese periodisch den veränderten Verhältnissen an. Die Sozialplanung enthält insbesondere Angaben über:

- a) Ist- und Sollzustand
- b) Ziele und Prioritäten
- c) Bedarfszahlen und regionale Bedürfnisse
- d) Grundangebot und Basisqualität
- e) Notwendige Trägerschaften
- f) Weitere notwendige rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Massnahmen.

Der Kantonsrat beschliesst die Sozialplanung beziehungsweise die Teilpläne. Gemäss §3 der Sozialverordnung wird das Platzangebot in der Bedarfsplanung festgelegt. Für die Bedarfsplanung ist der Bedarf der solothurnischen Einwohnerinnen und Einwohner an Plätzen innerhalb und ausserhalb des Kantons massgebend. Für die Planungsperiode 2021 bis 2025 hat der Kantonsrat die Planung über die stationären Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung verabschiedet (SGB 0160/2021). Im Bereich der ambulanten Angebote wurde bis dato noch keine Planung erarbeitet.

Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK)

Die Ratifizierung der UN-BRK durch die Schweiz im Jahr 2014 hat im Bereich der Behindertenhilfe bedeutende Veränderungsprozesse angestossen. Inklusion im Sinne der Präambel der UN-BRK bedeutet, dass alle Menschen mit Behinderungen in sämtlichen gesellschaftlichen Bereichen ein selbstbestimmtes Leben führen können und gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben dürfen. Selbstbestimmung und Wahlfreiheit von Menschen mit Behinderungen sind deshalb wichtige Eckpfeiler der Behindertenhilfe.

Leitbild Menschen mit Behinderung

Für den Kanton Solothurn wurden die Postulate der UN-BRK im «Leitbild Behinderung 2021 – Zusammenleben im Kanton Solothurn» konkretisiert. Das übergeordnete Ziel lautet, dass mit

dem Leitbild Behinderung ein Beitrag zum gleichberechtigten und selbstbestimmten Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen im Kanton Solothurn geleistet wird. «Auf Regierungs- und Verwaltungsebene dient das Leitbild als Grundlage zur Festlegung der Legislaturziele, Ausgestaltung der Sozialplanung resp. spezifisch der Angebotsplanung im Bereich Behinderung» (S. 4). Ambulante Angebote werden daher für die Planungsperiode 2026 bis 2030 in der Angebotsplanung und Bedarfsanalyse berücksichtigt.

1.2 Planungsbereich

Der Planungsbereich für die Planungsperiode 2026 bis 2030 umfasst Angebote, welche durch das IFEG (Art. 3) und das SG (§ 141, § 141bis*, § 141ter*) geregelt werden. Während sich die auslaufende Angebotsplanung auf (teil-) stationäre Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen konzentrierte, werden neu ambulante Angebote einbezogen. Die Berücksichtigung von ambulanten Dienstleistungen bedingt, dass der Planungsbereich in Abgrenzung zur vorhergehenden Planungsperiode neu definiert wird. Zunächst werden alle vorhandenen Angebote für Menschen mit Behinderungen im Kanton Solothurn aufgelistet und nach Angebotstypen kategorisiert (Tabelle 1). In Anhang 1 werden die einzelnen hier aufgelisteten Angebote näher beschrieben. Für die Festlegung des Planungsbereichs wurden die identifizierten Angebotstypen in einem zweiten Schritt gemäss der Gesetzgebung des SG operationalisiert (Tabelle 2).

Im Kanton Solothurn wurden 2022 Dienstleistungen in drei unterschiedlichen Leistungsbereichen angeboten:

- Angebote, die Leistungen beim Wohnen bereitstellen;
- Angebote, die Leistungen beim Arbeiten bereitstellen;
- und Angebote, welche Menschen mit Behinderungen mit Beratungen in verschiedenen Lebensbereichen unterstützen und befähigen.

Tabelle 1: Angebotstypen für Menschen mit Behinderungen im Kanton Solothurn 2022

| | | |
|--|---|---|
|  <p>Wohnen</p> | <p>Wohnen in sozialen Einrichtungen und Familien</p> <p>Wohnheime inkl. temporäre Angebote und HeVe-Setting¹ Betreutes Wohnen Wohncoaching und -training Betreutes Wohnen in Familien</p> | <p>Wohnen in Privatwohnungen</p> <p>Begleitung bei privatem Wohnen Assistenz bei privatem Wohnen</p> |
|  <p>Arbeiten</p> | <p>Arbeiten für soziale Einrichtungen</p> <p>Tagesstätten inkl. HeVe-Setting Werkstätten Integrationsarbeitsplätze Arbeiten in der Landwirtschaft</p> | <p>Arbeiten im ersten Arbeitsmarkt</p> <p>Supported Employment</p> |

¹ Herausfordernde Verhaltensweisen (HeVe).

1.3 Vorgehen

Die Bedarfsanalyse und Angebotsplanung 2030 für erwachsene Menschen mit Behinderungen baut auf dem bestehenden Planungsbericht für die Periode 2021 bis 2025 auf und erweitert sie um die Angebote für Menschen mit Behinderungen im ambulanten Bereich. Sie umfasst im Wesentlichen die Erhebung, Analyse und Prognoseerstellung für die stationären und ambulanten Angebote in den Bereichen Wohnen, Arbeiten und Beratung sowie die Erarbeitung von Instrumenten und Massnahmen für die Planung und Steuerung des Angebots für die Planungsperiode 2026 bis 2030. Dazu wurde zunächst eine Standortbestimmung der Angebote und der Nutzung im Referenzjahr 2022 sowie deren Entwicklung seit 2018 vorgenommen (Kapitel 2). Zum einen stellt diese das Gesamtangebot für erwachsene Menschen mit Behinderungen nach Massgabe der Angebotsplanung 2025 dar, zum anderen bildet die Ist-Analyse den Ausgangspunkt für die Bedarfsprognose der kommenden Angebotsperiode. Für Kapitel 3 wurden bedarfsrelevante Einflussfaktoren und Entwicklungstrends identifiziert, um eine differenzierte Einschätzung der Bedarfsentwicklung zu ermitteln. In Kapitel 4 werden basierend auf der Auswertung der erhobenen quantitativen und qualitativen Daten der Entwicklungsbedarf des kantonalen Unterstützungssystems beschrieben sowie Empfehlungen formuliert.

1.3.1 Datengrundlage und Projektorganisation

Für diese Angebotsplanung wurden sowohl quantitative als auch qualitative Daten erhoben.

Die quantitativen Analysen liefern Informationen über Muster, Trends und statistische Zusammenhänge. Sie basieren auf folgenden Datengrundlagen:

- Angebotsplanung 2025
- Stichtagserhebungen (31. Dezember) seit 2018 des Amts für Gesellschaft und Soziales (AGS) bei allen Institutionen (ab 2022 mit der webbasierten Applikation Evidence)
- Invalidenversicherungsstatistik (IV-Statistik) 2022 des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) und demografische Daten des Bundesamts für Statistik (BFS) sowie des Statistikportals des Kantons Solothurn
- Schriftliche Befragung bei den stationären Einrichtungen über die zukünftigen Angebots- und Nachfrageentwicklungen (Set von standardisierten Fragen)
- Statistiken des Volksschulamts Kanton Solothurn zur Schulung von Jugendlichen mit Behinderung und zu Personen mit einer IV-Rente in Alters- und Pflegeheimen (Bereitstellung AGS).

Die qualitativen Analysen liefern Hinweise für die Deutung der statistischen Zahlen und geben Auskunft über die Kontexte, Erfahrungen und Einschätzungen der Anspruchsgruppen. Sie basieren auf folgenden Datengrundlagen:

- Zur Erfassung des Gesamtangebots des erweiterten Planungsbereichs erstellte die Arbeitsgruppe des AGS ein Angebotsinventar der bestehenden Angebote im Kanton Solothurn, welches zu einer systematischen Angebotstypologie zusammengefasst wurde.
- Zur Identifizierung der bedarfsrelevanten Einfluss- und Entwicklungsfaktoren wurden drei Hearings mit Expertinnen und Experten durchgeführt mit Vertretungen der Anspruchsgruppen (Menschen mit Behinderungen, Fach- und Leitungspersonen von leistungserbringenden Organisationen, kantonale Ämter).

- Zur Identifizierung von Good Practices in der Gestaltung und Steuerung von ambulanten Dienstleistungen in den Bereichen Wohnen und Arbeit wurden vier Interviews mit Vertretungen aus fünf Kantonen durchgeführt und Dokumente analysiert.

Die Bedarfsanalyse und Angebotsplanung wurde vom Projektteam der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit und dem AGS erarbeitet und von der Fachkommission Menschen mit Behinderungen begleitet und zur Vernehmlassung vorgelegt.

2. Ist-Analyse des aktuellen Angebots

Die Ist-Analyse bildet den Ausgangspunkt für die Bedarfsanalyse und die Angebotsplanung 2030. Sie umfasst die Darstellung und Beschreibung des Angebots für Menschen mit Behinderungen im Kanton Solothurn sowie Angaben zu Kapazitäten, Nutzung, Auslastungen und Kosten. Die Datensammlung basiert auf der auslaufenden Angebotsplanung und beschränkt sich insofern auf den damals definierten Planungsbereich. Damit Anhaltspunkte über die Nutzung von Angeboten für das Wohnen in einer eigenen Wohnung geschaffen werden können, wurden weitere statistische Daten von Leistungserbringenden und Sozialversicherungen einbezogen, die nicht zum Planungsbereich der Angebotsplanung 2025 gehören.

2.1 Personen mit einer IV-Rente im Kanton Solothurn

Ende 2022 bezogen im Kanton Solothurn 8'231 Personen eine IV-Rente. Das sind rund 4.9% der kantonalen Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter.¹

Tabelle 3: Anzahl Personen mit IV-Rente 2022 Kanton Solothurn

| Kanton Solothurn | Anzahl (31.12.2022) |
|---|------------------------|
| Personen im Erwerbsalter (20–64 Jahre) ² | 166'615 |
| Personen mit IV-Rente | 8'231 |
| In % der Bevölkerung im Erwerbsalter | 4.9 |

Datenquelle: BfS

2.2 Übersicht über das Gesamtangebot für Menschen mit Behinderungen

Der Kanton Solothurn arbeitet 2022 in den Bereichen Wohnen und Arbeiten mit insgesamt 29 Trägerschaften und im Bereich Beratung mit 3 Trägerschaften³ zusammen.

Tabelle 4: Übersicht des Gesamtangebots per 31.12.2022

| | Wohnen | Arbeiten | Beratung |
|--------------------------|--------|----------|----------|
| Anzahl Trägerschaften | 29 | 24 | 3 |
| davon IVSE-Institutionen | 25 | 23 | - |

Datenquellen: AGS und Kanton Solothurn Statistikportal

2.3 Platzverteilung nach Regionen

Das Platzangebot ist im Kanton Solothurn grundsätzlich gut über die Regionen verteilt. Die vier Regionen bieten jeweils alle Angebote an. Die regionale Verteilung ist in Anhang 2 ersichtlich. Die Region West, die einwohnerstärkste Region des Kantons, bietet das grösste Platzangebot (insgesamt 1'931 Plätze). Die Region Ost mit der zweitgrössten Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner stellt deutlich weniger Plätze (663). Die zwei kleineren Regionen Mitte und Nordbezirke

¹ Invalidität ist gemäss IFEG die Grundlage für die Anspruchsberechtigung der stationären Angebote.

² Das Statistikportal Solothurn und die Statistische Mitteilung des Kantons erfasst die Altersgruppe 20 bis 64 Jahre, die IV-Rente kann aber bereits ab dem 18. Lebensjahr entrichtet werden.

³ Entlastungs- und Fahrdienste sind hier nicht einbezogen.

weisen unterschiedliche Gewichtungen im Hinblick auf die Angebote auf. Die Region Nordbezirk weist deutlich mehr Plätze in Tagesstätten auf, dafür weniger Werkstattplätze als die Region Mitte. Die Regionen Mitte und West verfügen beide über einen Anteil von 2.1% bewilligter Plätze im prozentualen Verhältnis zur erwachsenen Bevölkerung auf. Den kleinsten Anteil an bewilligten Plätzen im Verhältnis zur erwachsenen Bevölkerung findet sich in der Region Ost mit 1.1%. Nutzende von Solothurner Einrichtungen aus anderen Kantonen wurden nicht berücksichtigt (siehe dazu die Abbildungen 3, 6 und 9). Der niedrigere prozentuale Anteil in der Region Ost könnte auf eine Unterversorgung hinweisen. Allerdings besteht im Kanton Solothurn eine enge Verknüpfung mit den angrenzenden Kantonen, sodass in den Regionen jeweils ein angemessenes Platzangebot besteht.

Tabelle 5: Regionale Verteilung der Plätze¹ per 31.12.2022

| Region | Nordbezirke (Dorneck und Thierstein) | Ost (Olten und Gösgen) | Mitte (Thal und Gäu) | West (Solothurn, Lebern, Bucheggberg, Wasser- amt) |
|---|--|------------------------------|-------------------------|---|
| Einwohner/-innen | 36'503 | 83'337 | 38'343 | 127'718 |
| Im Alter 20–79 | 26'526 | 61'044 | 27'788 | 93'837 |
| Wohnheimplätze | 197 | 227 | 142 | 598 |
| Aussenwohngruppen- plätze | 10 | 27 | 39 | 113 |
| Plätze in Tagesstätten | 218 | 252 | 89 | 556 |
| Plätze in Werkstätten | 70 | 157 | 308 | 664 |
| Total (31.12.2022) | 495 | 663 | 578 | 1'931 |
| Anteil an der Bevölkerung zwischen 20 und 79 Jahre | 1.9% | 1.1% | 2.1% | 2.1% |

Datenquellen: AGS und Kanton Solothurn Statistikportal

2.4 Wohnen

Menschen mit Behinderungen stehen im Kanton Solothurn Wohnangebote in sozialen Einrichtungen und ausserfamiliären Gastfamilien sowie Angebote zum Wohnen in Privatwohnungen zur Verfügung.

2.4.1 Wohnen in sozialen Einrichtungen und Familien

2022 verfügte der Kanton Solothurn insgesamt über 1'303 bewilligte Plätze im Bereich Wohnen. Das Platzangebot hat zwischen 2018 und 2022 um 2.1% zugenommen (+27 Plätze).

Tabelle 6: Bewilligte Plätze in Solothurner Einrichtungen und Familien im Bereich Wohnen 2018–2022

| Wohnen | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | Differenz 2018/2022 | |
|-------------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|------------------------|---------|
| | | | | | | Absolut | Prozent |
| Plätze in Wohnheimen IVSE | 1'040 | 1'073 | 1'070 | 1'063 | 1'072 | +32 | +3.1% |
| Plätze in Aussenwohngruppen IVSE | 177 | 177 | 177 | 185 | 184 | +7 | +4.0% |

¹ Die Anzahl Plätze bei den Werkstätten sind inklusive 50 Plätze für die berufliche Eingliederung der IV.

| | | | | | | | |
|---|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|------------|--------------|
| Plätze HeVe-Setting IVSE | 9 | 9 | 9 | 17 | 17 | +8 | +88.9% |
| Plätze in Wohnheimen Nicht-IVSE | 50 | 30 | 30 | 30 | 30 | -20 | -40.0% |
| Total Plätze Wohnen mit LV¹ | 1'276 | 1'289 | 1'286 | 1'295 | 1'303 | +27 | +2.1% |

Datenquelle: Erhebung AGS

Sowohl das Platzangebot in Solothurner Wohnheimen IVSE (+3.1%) als auch in Aussenwohngruppen (+4.0%) zeigt in den letzten fünf Jahren eine Steigerung, wobei die Zunahme bei den Wohnheimen zwischen 2018 und 2019² und bei den Aussenwohngruppen 2021 stattfand. Die bewilligten Plätze mit HeVe-Setting haben sich seit 2018 beinahe verdoppelt.³

Die Nutzung nach Vollzeitäquivalenten (VZÄ) im Bereich «Wohnen» verzeichnet seit 2018 eine leichte Zunahme von 1.7%. 2022 betrug die Anzahl VZÄ im Bereich Wohnen 1'245.6 verteilt auf 1'248 Nutzende. Der Auslastungsgrad ist von 97.5% im Jahr 2018 auf 95.6% im Jahr 2022 gesunken. Damit ist der in der Angebotsplanung 2025 anvisierte Auslastungsgrad von 95.0% beinahe erreicht worden.

Tabelle 7: Anzahl Vollzeitäquivalente in sozialen Einrichtungen im Bereich Wohnen 2018–2022

| Wohnen | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | Differenz 2018/2022 | |
|------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------------------|---------|
| | | | | | | Absolut | Prozent |
| Total Anzahl VZÄ | 1'225.0 | 1'250.0 | 1'239.0 | 1'229.0 | 1'245.6 | +20.6 | +1.7% |

Datenquelle: Erhebung AGS

Zur Beschreibung der Nutzung werden im Folgenden die Verteilungen der Behinderungsarten, der Alterskategorien, der IBB-Einstufungen⁴ sowie der ausserkantonalen und Solothurner Nutzenden in sozialen Einrichtungen aufgezeigt.⁵

2022 machten in sozialen Einrichtungen im Bereich Wohnen Menschen mit psychischen Behinderungen 48% und Menschen mit kognitiven und / oder körperlichen Behinderungen 52% der Nutzenden aus.⁶

¹ Leistungsvereinbarung (LV)

² IVSE-Anerkennung der Einrichtung «Intakt (ehemals Wölflihuus)» mit 20 bewilligten Plätzen ab 2019 und «WG Treffpunkt» mit 12 zusätzlichen Plätzen.

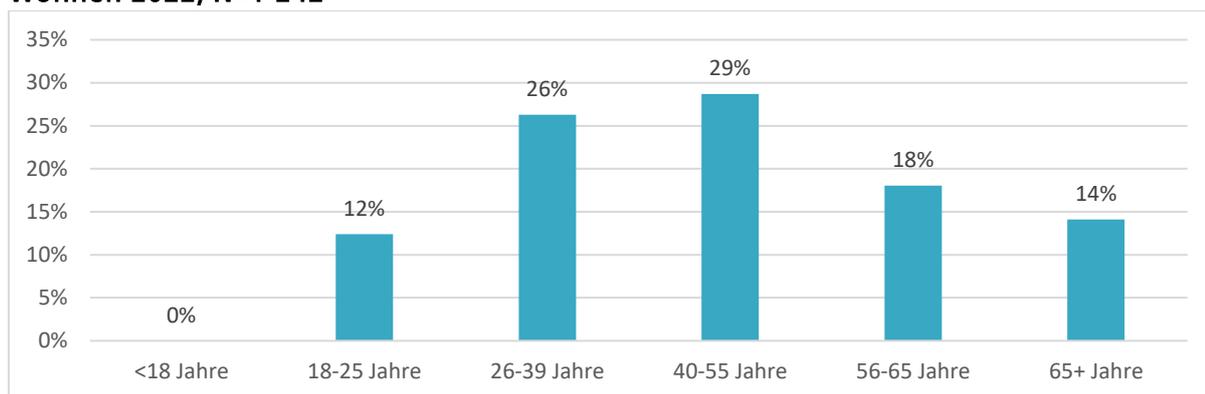
³ Zwischen 2020 und 2021 wurden zusätzliche normale Plätze in Plätze mit HeVe-Setting umgewandelt.

⁴ Das IBB-Einstufungssystem ermittelt die finanzierungsrelevanten individuellen Betreuungsleistungen einer Einrichtung zugunsten von Menschen mit Behinderung. Es handelt sich dabei um eine Gesamteinstufung, die sich aus der Kombination der IBB-Einstufung und der Einstufung der Hilflosigkeit (kurz: HILO-Einstufung) ergibt. Es bestehen fünf Einstufungsgrade: Stufe 0 (Minimum) bis Stufe 4 (Maximum).

⁵ Aufgrund eines Systemwechsels liegen für bestimmte Angaben (demografische Angaben, Behinderungsart und IBB-Einstufung) erst seit 2022 verlässliche Daten vor. Aus diesem Grund können keine quantitativen Entwicklungen beziehungsweise Entwicklungen der prozentualen Verteilungen aufgezeigt werden.

⁶ Die Unterscheidung zwischen körperlichen und / oder kognitiven Behinderungen einerseits und psychischen Behinderungen andererseits leitet sich von den IBB-Indikatorenrastern ab, die auf dieser Unterscheidung beruhen.

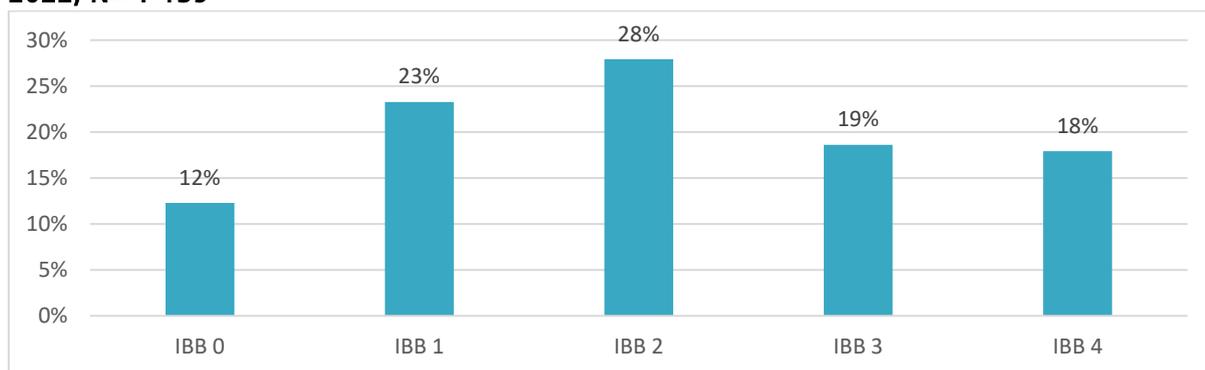
Abbildung 1: Verteilung der Alterskategorie in sozialen Einrichtungen im Bereich Wohnen 2022, N=1'242¹



Datenquelle: Erhebung AGS

Im Bereich «Wohnen» sind Nutzende im Alter von 40 bis 55 Jahren mit 29% am häufigsten vertreten, danach folgt mit 26% die Altersgruppe 26 bis 39 Jahre. Den drittgrössten Anteil macht die Alterskategorie 56 bis 65 Jahre mit 18% aus, wobei diese Alterskategorie eine geringere Altersspanne umfasst.

Abbildung 2: Verteilung der IBB-Stufen in sozialen Einrichtungen im Bereich Wohnen 2022, N= 1'139

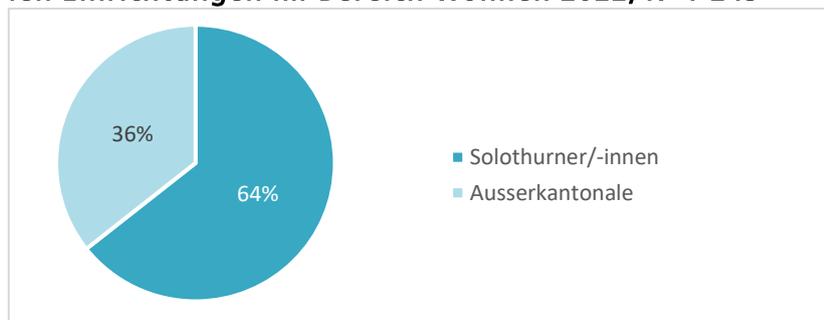


Datenquelle: Erhebung AGS

Legende: 106 Nutzende Einheitstarif. Die Daten sind gerundet.

Am häufigsten sind die Nutzenden der IBB-Stufe 2 zugeteilt (28%). Etwa ein Drittel der Nutzenden (35%) brauchen eher wenig Betreuung (IBB-Stufen 0 und 1). 37% sind auf viel Betreuung (IBB-Stufen 3 und 4) angewiesen.

Abbildung 3: Verteilung Solothurner/-innen und ausserkantonale Nutzende in sozialen Einrichtungen im Bereich Wohnen 2022, N=1'245



Datenquelle: Erhebung AGS

¹ Die Daten sind gerundet, von 6 Nutzenden liegen keine Angaben zum Alter vor.

2022 waren 64% der Nutzenden des Bereichs Wohnen aus dem Kanton Solothurn und 36% der Nutzenden kamen von einem anderen Kanton.

Die durchschnittlichen Kosten pro Platz in Solothurner Einrichtungen beliefen sich 2022 auf CHF 7'045 pro Monat. Die Unterbringung in ausserkantonalen Einrichtungen kostete den Kanton Solothurn 2022 durchschnittlich CHF 8'181 pro Monat.

Temporäre Wohnangebote

Der Kanton Solothurn verfügte 2022 über 25 Ferien-, Entlastungs- und Notfallplätze.

Wohnen in Familien

Beim betreuten Wohnen in Familien leben Menschen mit Behinderungen in ausserfamiliären Gastfamilien. Die folgende Tabelle 8 zeigt die Entwicklung der Anzahl Personen, die in dieser Wohnform leben.

Tabelle 8: Entwicklung der Nutzung Wohnen in Familien, 2018–2022

| Wohnen in Familien | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | Differenz 2018/2022 | |
|--|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|---------------------|---------------|
| | | | | | | absolut | Prozent |
| Anzahl Nutzende in Solothurner Familien | 19 | 17 | 18 | 12 | 11 | -8 | -42.1% |
| Anzahl Nutzende in ausserkantonalen Familien | 13 | 15 | 17 | 13 | 17 | +4 | +30.8% |
| Total Nutzende in Familien | 32 | 32 | 35 | 25 | 28 | -4 | -12.5% |

Datenquelle: Erhebung AGS

Während die Anzahl Nutzende in Solothurner Familien seit 2018 stetig abgenommen hat, zeigt sich bei der Anzahl Solothurner Nutzenden in ausserkantonalen Familien eine Zunahme. Die Zahlen sind aber insgesamt tief.

2.4.2 Wohnen in Privatwohnungen

Das Wohnen in Privatwohnungen gehörte bislang nicht zum Planungsbereich, weshalb dem Kanton keine Daten zur Nutzung und den Kapazitäten vorliegen. Als Anhaltspunkte werden deshalb die Nutzung im Rahmen des Pilotprojekts Begleitetes Wohnen des Kantons Solothurn sowie die Nutzung und Entwicklung der Bundesleistung IV-Assistenzbeitrag sowie des Begleiteten Wohnens nach Art. 74 IVG von Pro Infirmis und Solodaris als Indikatoren für die Nutzung von Unterstützungsleistungen beim Wohnen in Privatwohnungen herangezogen.

Seit 2015 übernimmt der Kanton Solothurn im Rahmen eines Pilotprojekts Leistungen für das Begleitete Wohnen in Privatwohnungen. 2021 bis 2023 beantragten 7 soziale Einrichtungen eine Kostengutsprache. Im Jahr 2022 nutzten 18 Personen das Begleitete Wohnen des Kantons. Der prozentuale Anstieg von 2018 (14 Nutzende) bis 2022 beträgt 28.6%. Im Jahr 2023 ist die Anzahl Nutzende auf 33 Personen angestiegen. Im Vergleich zu 2018 bedeutet dies eine starke prozentuale Zunahme um 135.7%.

Tabelle 9: Entwicklung der Nutzenden des Begleiteten Wohnens des Kantons Solothurn, 2018–2022

| Begleitetes Wohnen des Kantons Solothurn | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | Differenz 2018/2022 | |
|--|------|------|------|------|------|---------------------|---------------|
| | | | | | | absolut | Prozent |
| Anzahl Nutzende | 14 | 13 | 22 | 21 | 18 | +4 | +28.6% |

Datenquelle: AGS

Der IV-Assistenzbeitrag wurde mit der 6. IVG-Revision eingeführt. Beziehende einer Hilflosenentschädigung, die zuhause leben möchten und regelmässig auf Hilfe angewiesen sind, können mit dieser IV-Leistung eine oder mehrere Assistenzpersonen anstellen, welche die erforderlichen Hilfeleistungen erbringen («Arbeitgebermodell»). Die folgende Tabelle 10 zeigt die Entwicklung der Anzahl Personen mit IV-Assistenzbeitrag im Kanton Solothurn seit 2018.

Tabelle 10: Entwicklung der Nutzenden des IV-Assistenzbeitrags im Kanton Solothurn, 2018–2022

| IV-Assistenzbeitrag | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | Differenz 2015/2022 | |
|---------------------|------|------|------|------|------|---------------------|---------------|
| | | | | | | absolut | Prozent |
| Anzahl Nutzende | 139 | 144 | 147 | 153 | 172 | +33 | +23.7% |

Datenquelle: BFS 2023, auf Anfrage

Die Anzahl der IV-Assistenzbeitrag-Beziehenden im Kanton Solothurn hat zwischen 2018 und 2022 stetig zugenommen (+23.7%). Es besteht eine kontinuierlich wachsende Nachfrage nach den Leistungen.

Das Begleitete Wohnen nach Art. 74 IVG ist für Menschen mit Behinderungen vorgesehen, die in ihrem Alltag punktuell Hilfe benötigen. Sie werden regelmässig von einer Begleitperson fachlich unterstützt (bis zu vier Stunden pro Woche). Die folgende Tabelle 11 zeigt die Entwicklung der Anzahl Personen, die das Angebot Begleitetes Wohnen nach Art. 74 IVG bei Pro Infirmis in Anspruch nehmen sowie die Anzahl der geleisteten Beratungsstunden.

Tabelle 11: Entwicklung der Nutzenden und der geleisteten Beratungsstunden des Begleiteten Wohnens bei Pro Infirmis im Kanton Solothurn, 2018–2022

| Begleitetes Wohnen nach Art. 74 IVG | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | Differenz 2018/2022 | |
|-------------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|---------------------|---------------|
| | | | | | | absolut | Prozent |
| Anzahl Nutzende | 43 | 47 | 43 | 37 | 38 | -5 | -11.6% |
| Anzahl Stunden | 3'811 | 3'562 | 3'048 | 3'024 | 2'824 | -987 | -25.6% |

Datenquelle: Pro Infirmis Kanton Solothurn

Sowohl die Anzahl Nutzende (-5 Personen) als auch die Anzahl Beratungsstunden (-987 Stunden) haben zwischen 2018 und 2022 abgenommen. Der Rückgang kann einerseits mit der Coronapandemie und andererseits mit einer Reorganisation im Bereich des Begleiteten Wohnens erklärt werden. Nach Angaben von Pro Infirmis ist die Nachfrage nach diesem Angebot – analog zur Entwicklung des Begleiteten Wohnens des Kantons Solothurn (siehe Tabelle 9) – 2023 wieder steigend.

Die Solodaris Stiftung bietet das Begleitete Wohnen nach Art. 74 IVG für Menschen mit psychischen Behinderungen an. Tabelle 12 zeigt die Entwicklung der Anzahl Personen, die das Angebot in Anspruch nehmen sowie die Anzahl der geleisteten Beratungsstunden.

Tabelle 12: Entwicklung der Nutzenden und der geleisteten Beratungsstunden des Begleiteten Wohnens bei der Solodaris Stiftung im Kanton Solothurn, 2018–2022

| Begleitetes Wohnen nach Art. 74 IVG | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | Differenz 2018/2022 | |
|-------------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|---------------------|---------|
| | | | | | | absolut | Prozent |
| Anzahl Nutzende | 71 | 82 | 75 | 60 | 65 | -6 | -8.5% |
| Anzahl Stunden | 4'646 | 4'232 | 4'128 | 2'732 | 2'843 | -1'803 | -38.8% |

Die Anzahl Nutzende ist im beobachteten Zeitraum um 6 Personen leicht zurückgegangen. Einen starken Rückgang verzeichnen die geleisteten Beratungsstunden (-38.8%).

2.5 Arbeiten

Im Bereich Arbeiten werden Angebote zum Arbeiten für soziale Einrichtungen bereitgestellt, wobei zwischen Plätzen in Tagesstätten und Werkstätten unterschieden werden kann. Das Arbeiten im ersten Arbeitsmarkt gehörte bislang nicht zum Planungsbereich, weshalb dem Kanton Solothurn keine Daten zu den Kapazitäten, Auslastungen und Kosten vorliegen.

2.5.1 Arbeiten für soziale Einrichtungen

Tagesstätten

2022 verfügten die Solothurner Tagesstätten über ein Platzangebot von insgesamt 1'115 Plätzen. Die Zunahme der bewilligten Plätze mit LV seit 2018 beträgt 1.5% (17 Plätze).

Tabelle 13: Bewilligte Plätze in Solothurner Tagesstätten im Bereich Arbeiten, 2018–2022

| Tagesstätten | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | Differenz 2018/2022 | |
|---|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|---------------------|--------------|
| | | | | | | Absolut | Prozent |
| Plätze in Tagesstätten IVSE | 1'043 | 1'079 | 1'076 | 1'101 | 1'098 | +55 | +5.3% |
| Plätze im Sondersetting HeVe IVSE | 9 | 9 | 9 | 17 | 17 | +8 | +88.9% |
| Plätze in Tagesstätten Nicht-IVSE | 46 | 26 | 29 | 0 | 0 | -46 | -100.0% |
| Total bewilligte Plätze in Tagesstätten mit LV | 1'098 | 1'114 | 1'114 | 1'118 | 1'115 | +17 | +1.5% |

Datenquelle: Erhebung AGS

Der deutliche Anstieg von bewilligten Plätzen in Tagesstätten IVSE von 2018 auf 2019 sowie 2020 auf 2021 kann damit begründet werden, dass die beiden Nicht-IVSE Tagesstätten mit 20 beziehungsweise 29 Plätzen zu diesem Zeitpunkt in eine IVSE-Tagesstätte überführt wurden.¹

¹ IVSE-Anerkennung der Einrichtung «Intakt (ehemals Wölflihaus)» mit 20 bewilligten Plätzen ab 2019 und «WG Treffpunkt» mit 12 zusätzlichen Plätzen.

Seit 2021 werden von Nicht-IVSE-Tagesstätten – ausser im Pilotprojektstatus – keine Plätze mehr angeboten. Analog zum Wohnen wurden zwischen 2020 und 2021 zusätzliche Plätze in Tagesstätten mit HeVe-Setting geschaffen.

Die Nutzung der Tagesstätten ist nach VZÄ zwischen 2018 und 2022 um 73.5 gestiegen (+7.5%). 2022 besuchten im Kanton Solothurn 1'253 Personen eine Tagesstätte. Die Anzahl VZÄ betrug 2022 1'058.6. Der Auslastungsgrad lag im selben Jahr bei 94.9% und 2018 bei 91.4%.

Tabelle 14: Anzahl Vollzeitäquivalente in Solothurner Tagesstätten im Bereich Arbeiten, 2018–2022

| Tagesstätten | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | Differenz 2018/2022 | |
|---------------------|-------|---------|---------|---------|---------|---------------------|---------|
| | | | | | | Absolut | Prozent |
| Total Anzahl VZÄ | 985.1 | 1'022.6 | 1'060.3 | 1'058.9 | 1'058.6 | +73.5 | +7.5% |
| Anzahl Nutzende | 1'093 | 1'155 | 1'209 | 1'234 | 1'253 | +160 | +14.6% |
| Durchschnittspensum | 90.1% | 88.5% | 87.7% | 85.8% | 84.5% | | -5.6% |

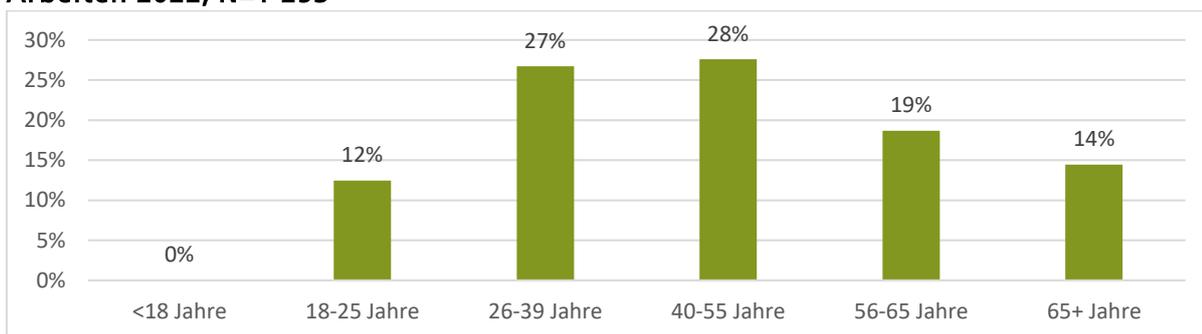
Datenquelle: Erhebung AGS

Der Anstieg von 7.5% zwischen 2018 und 2022 ist auf die sprunghafte Zunahme der Anzahl VZÄ zwischen 2018 und 2019 zurückzuführen. Bei der Anzahl Nutzenden ist eine starke Zunahme um 160 Nutzende zu verzeichnen (+14.6%). Das Durchschnittspensum der Nutzenden nimmt seit 2018 stetig ab. Das bedeutet, dass mehr Nutzende in tieferen Pensen arbeiten.

Die Nutzung der Tagesstätten wird im Folgenden anhand der Verteilung der Behinderungsarten, der Alterskategorien, der IBB-Einstufungen sowie Verteilungen der ausserkantonalen und Solothurner Nutzenden in sozialen Einrichtungen aufgezeigt.

2022 weisen 47% der Nutzenden psychische und 53% der Nutzenden kognitive und / oder körperliche Behinderungen auf.

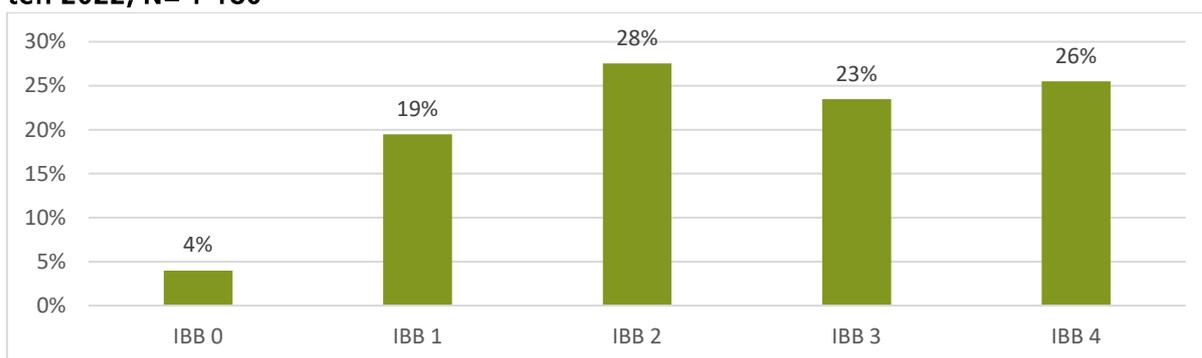
Abbildung 4: Verteilung der Alterskategorie in Solothurner Tagesstätten im Bereich Arbeiten 2022, N=1'253



Datenquelle: Erhebung AGS

Analog zum Bereich Wohnen macht auch in den Tagesstätten die Alterskategorie 40 bis 55 Jahre mit 28% den grössten Anteil aus. Ein Drittel der Nutzenden ist 56 oder mehr Jahre alt, 27% der Nutzenden gehören der Gruppe 26 bis 39 Jahre an und 12% sind 25 Jahre alt oder jünger.

Abbildung 5: Verteilung der IBB-Stufen in Solothurner Tagesstätten im Bereich Arbeiten 2022, N= 1'180

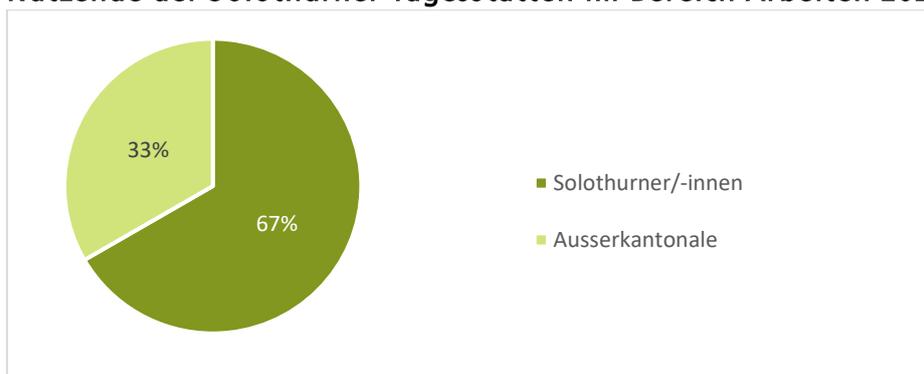


Datenquelle: Erhebung AGS

Legende: 73 Nutzende mit Einheitstarif

Am häufigsten sind die Nutzenden der Tagesstätten der mittleren IBB-Stufe 2 zugeteilt. Knapp die Hälfte (49%) der Nutzenden sind auf viel Betreuung (IBB-Stufen 3 und 4) und 23% sind auf wenig Betreuung (IBB-Stufen 0 und 1) angewiesen.

Abbildung 6: Verteilung Solothurner und Solothurnerinnen und ausserkantonale Nutzende der Solothurner Tagesstätten im Bereich Arbeiten 2022, N=1'253



Datenquelle: Erhebung AGS

2022 hatten zwei Drittel der Nutzenden ihren Wohnsitz im Kanton Solothurn. Ein Drittel hatte einen ausserkantonalen Wohnsitz.

Die durchschnittlichen Kosten pro Platz in Solothurner Tagesstätten beliefen sich 2022 auf CHF 4'906 im Monat. Die Unterbringung in ausserkantonalen Tagesstätten kostete den Kanton Solothurn 2022 durchschnittlich CHF 4'277 pro Monat.

Werkstätten

2022 verfügte der Kanton Solothurn über 1'199 bewilligte Plätze in Werkstätten.

Tabelle 15: Platzangebot in Solothurner Werkstätten im Bereich Arbeiten, 2018–2022

| Werkstätten | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | Differenz 2018/2022 | |
|---|-------|-------|-------|-------|-------|---------------------|---------|
| | | | | | | Absolut | Prozent |
| Bewilligte Plätze in Solothurner Werkstätten IVSE | 1'188 | 1'194 | 1'199 | 1'199 | 1'199 | +11 | +1.0% |

Datenquelle: Erhebung AGS

Die Anzahl bewilligter Plätze ist in den letzten fünf Jahren geringfügig um 11 Plätze gestiegen, was einer prozentualen Zunahme von 1.0% entspricht.

2022 lag die Nutzung in Solothurner Werkstätten bei 1'628 Mitarbeitenden. Die Nutzung nach VZÄ betrug 1'131.5. Der Auslastungsgrad belief sich 2022 auf 94.4% und 2018 auf 93.6%.

Tabelle 16: Anzahl Vollzeitäquivalente in Solothurner Werkstätten im Bereich Arbeiten, 2018–2022

| Werkstätten | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | Differenz 2018/2022 | |
|---------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------------------|---------|
| | | | | | | Absolut | Prozent |
| Total Anzahl VZÄ | 1'112.1 | 1'129.3 | 1'089.2 | 1'117.0 | 1'131.5 | +19.4 | +1.7% |
| Anzahl Nutzende | 1'597 | 1'659 | 1'589 | 1'586 | 1'628 | +31 | +1.9% |
| Durchschnittspensum | 69.6% | 68.1% | 68.5% | 70.4% | 69.5% | -0.1 | -0.1% |

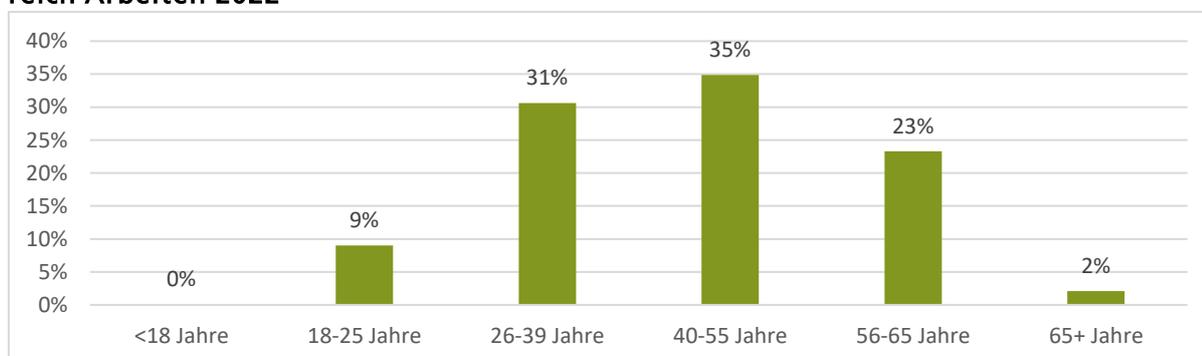
Datenquelle: Erhebung AGS

Die Anzahl VZÄ ist zwischen 2018 und 2022 ungefähr stabil geblieben (+1.7%). Auch das Durchschnittspensum zeigt zwischen 2018 und 2022 eine konstante Entwicklung (-0.1%).

Die Nutzung der Werkstätten wird im Folgenden anhand der Verteilung der Behinderungsarten, der Alterskategorien, der IBB-Einstufungen sowie Verteilungen der ausserkantonalen und Solothurner Nutzenden in sozialen Einrichtungen aufgezeigt.

2022 wiesen 52% der Nutzenden psychische und 48% der Nutzenden kognitive und / oder körperliche Behinderungen auf.

Abbildung 7: Verteilung der Alterskategorien in den Solothurner Werkstätten im Bereich Arbeiten 2022



Datenquelle: Erhebung AGS

Am häufigsten gehörten die Mitarbeitenden der Alterskategorie 40 bis 55 Jahre an (35%). Ein Fünftel ist 56 oder mehr Jahre alt,¹ knapp ein Drittel (31%) ist zwischen 26 und 39 Jahre alt und 9% zwischen 18 und 25 Jahre alt.

¹ Im Kanton Solothurn kann maximal 2 Jahre über das reguläre AHV-Alter hinaus in einer Werkstätte gearbeitet werden.

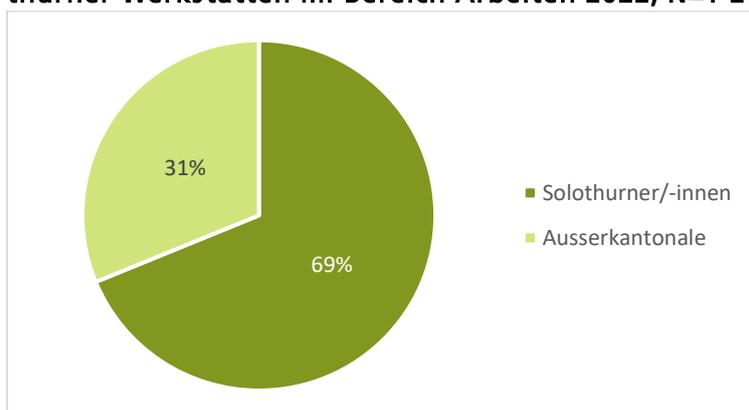
Abbildung 8: Verteilung der IBB-Stufen in den Solothurer Werkstätten im Bereich Arbeiten 2022



Datenquelle: Erhebung AGS

Eine Mehrheit der Mitarbeitenden (57%) war der tiefsten IBB-Stufe zugeteilt (IBB-Stufe 0). Rund ein Fünftel der Mitarbeitenden (21%) brauchte wenig Betreuung (IBB-Stufe 1), 14% waren auf etwas mehr Betreuung (IBB-Stufe 2) und 8% der Mitarbeitenden auf häufigere Betreuung (IBB-Stufe 3) angewiesen.

Abbildung 9: Verteilung Solothurner/-innen und ausserkantonale Nutzende in Solothurner Werkstätten im Bereich Arbeiten 2022, N=1'245



Datenquelle: Erhebung AGS

Die Mehrheit der Mitarbeitenden (69%) kommt aus dem Kanton Solothurn, 31% der Mitarbeitenden wohnen in einem anderen Kanton.

Die durchschnittlichen Kosten pro Platz in Solothurner Werkstätten beliefen sich 2022 auf 2'433 CHF im Monat. Die Unterbringung in ausserkantonalen Werkstätten kostete den Kanton Solothurn 2022 durchschnittlich 2'510 CHF pro Platz im Monat.

2.6 Beratung

Im Kanton Solothurn stehen Menschen mit Behinderungen Beratungsangebote sowohl in Gruppen als auch individuell zur Verfügung. Da die Angebote bislang nicht zum Planungsbereich gehörten, liegen keine Daten zu Kapazitäten und zur Auslastung vor. Als Hinweise für die Ist-Analyse im Bereich Beratung werden deshalb die Angaben aus den Leistungsvereinbarungen (LV) vom Kanton Solothurn mit Anbietenden von Beratungsangeboten herangezogen. Die Beschreibungen der Beratungsangebote befinden sich in Anhang 1.

Tabelle 17: Vereinbarte Anzahl zu unterstützende Personen und Beratungsstunden im Bereich Beratung

| Angebot | Anzahl unterstützte Personen (SOLL) | Anzahl Beratungsstunden (SOLL) |
|------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------|
| Gruppenberatungen | 1'306 | - |
| Befähigungskurse | 7 | - |
| Kontakt, Freizeit und Sport | 614 | - |
| Treffpunkte | 685 | - |
| Einzelberatungen | 1'525 | 14'960 |
| Sozialberatung | 1'125 | 12'600 |
| Rechtsberatung | 330 | 1'800 |
| Assistenzberatung | 55 | 200 |
| Administrative Unterstützung | 15 | 360 |

Als Hinweise zu den Kosten wurden die in den Leistungsvereinbarungen definierten Kostendächer und die vereinbarte Anzahl von Nutzenden herangezogen. Das durchschnittliche Kostendach für die Gruppenangebote beläuft sich auf 8.80 CHF pro Platz pro Monat. Für die Einzelberatungen wurde durchschnittlich ein Kostendach von 12.55 CHF pro Platz pro Monat vereinbart.

2.7 Zusammenfassung

Wohnen in sozialen Einrichtungen

2022 bestand im Bereich Wohnen mit 1'303 Plätzen und 1'245.6 VZÄ ein Auslastungsgrad von 95.6%. Zwischen 2018 und 2022 hat die Anzahl bewilligter Plätze mit LV um 27 zugenommen (+2.1%). Die Nutzung ist nach VZÄ um 20.6 gestiegen (+1.7%). Das Angebot an Plätzen mit HeVe-Setting ist im selben Zeitraum von 9 auf 17 angestiegen. Menschen mit psychischen Behinderungen (48%) und Menschen mit kognitiven und / oder körperlichen Behinderungen (52%) machten jeweils etwa die Hälfte der Nutzenden aus. Bei den Altersgruppen waren die 40- bis 55-Jährigen (29%) und die 26- bis 39-Jährigen (26%) am häufigsten vertreten. Bei den IBB-Stufen waren die Nutzenden am häufigsten der IBB-Stufe 2 zugeteilt (28%) und beinahe ein Viertel der IBB-Stufe 1 (23%). 2022 waren 64% der Nutzenden aus dem Kanton Solothurn und 36% kamen aus einem anderen Kanton.

Wohnen in Privatwohnungen

Die Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger des IV-Assistenzbeitrags hat im Kanton Solothurn in den letzten Jahren zugenommen. Zwischen 2018 und 2022 betrug der Anstieg 23.7%. Die Nutzung des Begleiteten Wohnens nach Art. 74 IVG hat zwischen 2018 und 2022 leicht abgenommen. Die Nachfrage – auch beim Begleiteten Wohnen des Kantons Solothurn – steigt im Jahr 2023 wieder an.

Wohnen in Familien

2022 wohnten 33 Personen in Familien. Während die Anzahl Nutzende in Solothurner Familien zwischen 2018 und 2022 – bei einer insgesamt niedrigen Anzahl Nutzenden – stark gesunken ist, hat die Anzahl Nutzende in ausserkantonalen Familien zugenommen.

Temporäre Wohnangebote

Der Kanton verfügte 2022 über 25 Ferien-, Entlastungs- und Notfallplätze.

Tagesstätten

2022 verfügten die Solothurner Tagesstätten über 1'115 bewilligte Plätze und 1'058.6 VZÄ und somit über einen Auslastungsgrad von 94.9%. Zwischen 2018 und 2022 hat die Anzahl an bewilligten Plätzen

mit LV um 17 zugenommen (+1.5%). Die Nutzung ist nach VZÄ um 73.5 gestiegen (+7.5%). Das Durchschnittspensum der Nutzenden nimmt seit 2018 von 90.1% auf 73.7% im Jahr 2022 kontinuierlich ab, während die Anzahl Nutzende von 1'093 auf 1'436 stark angestiegen ist. Das Angebot an Plätzen im HeVe-Setting ist im selben Zeitraum von 9 auf 17 angestiegen. Menschen mit psychischen Behinderungen (47%) und Menschen mit kognitiven und / oder körperlichen Behinderungen (53%) machten jeweils etwa die Hälfte der Nutzenden aus. Am häufigsten waren die Nutzenden im Alter zwischen 40 und 55 Jahren (28%) und zwischen 26 und 39 Jahren (27%). In den Tagesstätten waren die Nutzenden am häufigsten der IBB-Stufe 2 (28%), 4 (26%) und 3 (23%) zugeteilt. Zwei Drittel der Nutzenden hatten ihren Wohnsitz im Kanton Solothurn, ein Drittel der Nutzenden kommt aus einem anderen Kanton.

Werkstätten

Die Solothurner Werkstätten stellten 2022 1'199 bewilligte Plätze bei einer Nutzung von 1'131.5 VZÄ. Der Auslastungsgrad betrug 2022 94.4%. Zwischen 2018 und 2022 hat die Anzahl bewilligter Plätze mit LV um 11 zugenommen (+1.0%). Die Nutzung ist nach VZÄ um 19.4 gestiegen (+1.7%). Das Durchschnittspensum der Mitarbeitenden blieb in den letzten Jahren etwa konstant (2022: 69.5% Durchschnittspensum), bei einer Zunahme der Anzahl Mitarbeitenden um 31 Personen (+1.9%). Am häufigsten waren die Mitarbeitenden zwischen 40 bis 55 Jahre alt (35%). Mehr als die Hälfte der Mitarbeitenden sind der tiefsten IBB-Stufe 0 zugeteilt (57%). 69% der Nutzenden waren aus dem Kanton Solothurn und 31% waren ausserkantonale Nutzende.

Beratung

2022 boten drei Organisationen Leistungen im Bereich Beratung an. Darunter finden sich verschiedene Formen von Gruppen- und Einzelberatungen. Im Rahmen der Leistungsvereinbarungen werden mit den Leistungserbringenden das Kostendach und die Anzahl Nutzende vereinbart.

3. Bedarfsrelevante Einflussfaktoren und Entwicklungstrends

Der zukünftige Bedarf an Angeboten kann durch eine Vielzahl von fachlichen, strukturellen, politischen und gesellschaftlichen Veränderungen beeinflusst werden. Im Rahmen dieses Kapitels werden deshalb bedarfsrelevante Einflussfaktoren und Entwicklungstrends für den Bereich erwachsene Menschen mit Behinderungen im Kanton Solothurn diskutiert. Zur Identifizierung der Einflussfaktoren und Entwicklungstrends wurden (1) drei Hearings mit Menschen mit Behinderungen, Fach- und Leitungspersonen von leistungserbringenden Organisationen und kantonalen Ämtern durchgeführt und analysiert; (2) Anhaltspunkte über die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen aus Erhebungen in anderen Kantonen sowie der Fachliteratur recherchiert; (3) aus Angebotsplanungen von anderen Kantonen gängige sozialstrukturelle Entwicklungen, die sich auf die Bedarfsentwicklung auswirken, berücksichtigt; (4) Einschätzungen zur Bedarfsentwicklung durch soziale Einrichtungen einbezogen und (5) ein Abgleich der Prognosen der Angebotsplanung 2025 mit den eingetretenen Entwicklungen in der laufenden Planungsperiode vollzogen.

3.1 Erkenntnisse aus den Hearings

In diesem Abschnitt werden die zentralen Ergebnisse¹ aus den drei durchgeführten Hearings mit Expertinnen und Experten thematisch zusammengefasst.

¹ In diesem Abschnitt sind die Ergebnisse der Hearings in kondensierter Form dargestellt. Die vollständige inhaltliche Darstellung der Inhalte aus den Hearings würde den zur Verfügung stehenden Rahmen sprengen.

Umsetzung der UN-BRK

Die Umsetzung der UN-BRK wird von den Expertinnen und Experten als dominierender Entwicklungstrend bezeichnet: Teilhabe, Inklusion, Wahlfreiheit und Selbstverwirklichung werden zunehmend von den Menschen mit Behinderungen eingefordert. Zum einen stellen die Expertinnen und Experten einen steigenden Bedarf an flexiblen Unterstützungsangeboten und an erhöhter Durchlässigkeit fest, um individuellen Bedürfnissen von Nutzenden gerecht zu werden. Die Grenzen zwischen ambulanten und stationären Angeboten würden sich zunehmend auflösen. So seien im Bereich Wohnen aktuelle Entwicklungen zu mehr Dezentralisierung im Gange, zum Beispiel durch kleinere und externe Wohneinheiten, teilbetreute Wohnangebote und ambulante Wohnbegleitungen. Zum anderen beobachten die Expertinnen und Experten den zunehmenden Bedarf an Angeboten, die sich an den individuellen Ressourcen der Nutzenden zur Befähigung für ein selbstbestimmtes Leben orientieren. Besonders ausgeprägt sei der Wunsch nach Teilhabe, Wahlfreiheit und Selbstbestimmung bei jungen Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen; ein Trend, auf den bereits in der Angebotsplanung 2025 (S. 27) hingewiesen wurde. Die jüngeren Generationen seien sich flexiblere und ressourcenorientierte Angebote gewohnt. Dies habe mit der Sozialisierung jüngerer Generationen zu tun, aber auch mit den schulischen Erfahrungen, etwa durch die integrierte Schulung. Die Expertinnen und Experten heben gleichzeitig hervor, dass trotz benötigtem Ausbau von ambulanten Angeboten stationäre Angebote für viele Dienstleistungsnutzende wichtig und notwendig blieben.

Bedarfsentwicklung der Zielgruppen

Bei den verschiedenen Zielgruppen von Menschen mit Behinderungen deuten die Ergebnisse der Hearings auf eine Fortschreibung der Entwicklungstrends, die bereits im Rahmen der Angebotsplanung 2025 (S. 27) identifiziert wurden.

- Die Anzahl von Menschen mit psychischen Behinderungen nehme nach Angaben der Expertinnen und Experten weiterhin zu, was sich auch in der Entwicklung der IV-Zahlen zeigt (siehe Tabelle 20). Neu wird auf eine Zunahme von jüngeren Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen hingewiesen. Zudem beobachten die Expertinnen und Experten einen Anstieg von Mehrfachbelastungen, die in einer Kombination von somatischen oder kognitiven Beeinträchtigungen mit psychischen Erkrankungen auftreten. Da davon auszugehen ist, dass der Unterstützungsbedarf von Menschen mit psychischen Erkrankungen schwankt, würden einerseits vermehrt ambulante oder teilstationäre Angebote für diese Zielgruppe notwendig und andererseits durchlässigere und flexiblere Angebote mit variabler Betreuungsintensität.
- Gemäss den Einschätzungen der Expertinnen und Experten wird die Anzahl der Personen mit HeVe weiterhin steigen; nicht nur im Kanton Solothurn, sondern schweizweit. Das aktuelle Angebot an Plätzen im HeVe-Setting sei für die steigende Nachfrage nicht ausreichend. Bereits jetzt würden aufgrund der langen Wartelisten Menschen mit Behinderungen und HeVe notgedrungen in Psychiatrien untergebracht. Zudem benötige es für den Ausbau der HeVe-Settings personelle und infrastrukturelle Massnahmen in den sozialen Einrichtungen. Sowohl das Fachpersonal als auch die Einrichtungen in infrastruktureller Hinsicht würden bei Menschen mit HeVe häufig an ihre Grenzen stossen.
- Die Alterung von Nutzenden setze sich fort und die sozialen Einrichtungen passten sich dem altersbedingten steigenden Pflegebedarf an. Während die Angebotsplanung 2025 festhält, dass die Anzahl an Menschen mit Behinderungen mit Demenz zunehme, wurden in den aktuellen Hearings zusätzlich Herausforderungen im weiteren Alterungsprozess inklusive Sterbebegleitung genannt.

Lücken und Entwicklungsbedarf im Unterstützungssystem

Die Teilnehmenden der Hearings berichten von neuen Problemstellungen, mit denen Nutzende konfrontiert sind. (1) Es wird ein zunehmender Bedarf an Wissen und Information beobachtet, der einen steigenden Bedarf nach Begleitung und Beratung auslöst. Menschen mit Behinderungen sollten zum einen befähigt werden, sich im «Dschungel der Angebote und Finanzierungslogiken» zurechtzufinden, und zum anderen benötigen sie zusätzliche Kompetenzen für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. (2) Es wird ein steigender Bedarf an Unterstützung in psychischen Krisen prognostiziert. Bereits heute seien die Wartezeiten in der psychiatrischen Versorgung hoch und es fehlten ambulante Plätze nicht nur für Erwachsene, sondern auch für Kinder und Jugendliche in psychischen Krisen, die zukünftig potenziell ebenfalls in das Unterstützungssystem eintreten werden. Aufgrund der Zunahme von Menschen mit psychischen Behinderungen und Mehrfachbelastungen, insbesondere auch von Menschen mit HeVe, sei davon auszugehen, dass Betroffene auch in Zukunft von diesem Versorgungsengpass betroffen sein werden. (3) Hinzu kommt der zunehmende Bedarf an inklusiven Angeboten, die es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Laut den Expertinnen und Experten brauche es für die Umsetzung die Möglichkeit, auch ausprobieren zu dürfen. Die Angebotsplanung 2025 sehe nicht vor, dass Plätze in sozialen Einrichtungen für mögliche Rückkehrende freigehalten werden können. Auch gebe es keine Plätze für Personen, die selbstständig Wohnen und aufgrund einer akuten Krise für eine begrenzte Zeit in eine soziale Einrichtung eintreten möchten. Im Bereich Arbeiten erwarten die Expertinnen und Experten ebenfalls einen zunehmenden Bedarf an Unterstützung in Krisensituationen, dies betrifft in erster Linie Menschen mit psychischen Behinderungen. Die Teilnehmenden der Hearings wiesen zudem darauf hin, dass für Menschen mit Behinderungen, die eine eigene Wohnung beziehen und allein leben, das Thema Einsamkeit als Problematik auftreten könne.

Abnahme der Tragfähigkeit des privaten Hilfsumfelds

Bereits 2016 stellte die Fachkommission Menschen mit Behinderungen eine Abnahme der Tragfähigkeit des privaten Hilfsumfelds und damit eine Erhöhung des Bedarfs nach institutioneller Betreuung fest. Dieser Trend bestätigte sich sowohl in den Hearings 2019 als auch in den Hearings zur aktuellen Angebotsplanung. Es werden von den Expertinnen und Experten verschiedene Thesen formuliert, weshalb die Tragfähigkeit abnehme: Diese Abnahme hänge zunächst damit zusammen, dass die Arbeit der Angehörigen unbezahlt sei. Weiter nehme die Tendenz zu, dass beide Elternteile erwerbstätig seien. Schliesslich fehle es an Entlastungsangeboten für Angehörige.

Fachkräftemangel

Die Teilnehmenden der Hearings aus den sozialen Einrichtungen wiesen darauf hin, dass es für sie zunehmend schwieriger sei, Fachkräfte für die sozialpädagogischen und arbeitsagogischen Arbeiten in den Einrichtungen zu gewinnen; ein Trend, der sich seit der Coronapandemie zuge-spitzt habe. Es gäbe nicht nur wenig gutausgebildete Fachpersonen, auch falle es den Einrichtungen zunehmend schwer, das selbstausbildete Fachpersonal längerfristig an sich zu binden. Gründe dafür seien aus Sicht der Expertinnen und Experten zum Beispiel die tiefen Löhne, der 24-Stunden-Betrieb und die eingeschränkten Perspektiven für die berufliche Weiterentwicklung.

3.2 Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen

In den letzten zwei Jahren haben die Kantone Glarus¹, Luzern² und Zug³ Bedürfnisanalysen mit Menschen mit Behinderungen durchgeführt. Es handelt sich primär um quantitative Befragungen, teilweise ergänzt durch qualitativ erhobene Daten (zum Beispiel mittels Fokusgruppengesprächen mit Menschen mit Behinderungen). Vor allem im Bereich Wohnen sind die Befunde mit den Einschätzungen der Menschen mit Behinderungen, die an den Hearings teilgenommen haben (siehe Abschnitt 3.1), deckungsgleich: In den Befragungen äussern Menschen mit Behinderungen ein grosses Bedürfnis, aktuell oder zukünftig in autonomen Wohnformen zu leben. Menschen mit Behinderungen wünschen sich gemäss der Umfrage im Kanton Luzern 2022⁴ die Aufrechterhaltung und den Ausbau von ambulanten Dienstleistungen, die Möglichkeit eines barrierefreien Wohnens, Wohnformen, die inklusiv und sozialraumorientiert gestaltet sind, individuell, flexibel und punktuell gestaltete Unterstützungsleistungen, die an die Kompetenzen und Möglichkeiten der einzelnen Person angepasst sind, die Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie die Förderung von sozialen Beziehungen und sozialen Kontakten. Bezüglich der Arbeit wünscht sich die Mehrheit der befragten Menschen mit Behinderungen einen Arbeitsplatz, wo Menschen mit und ohne Behinderungen zusammenarbeiten. Arbeitgebende sollen mehr Arbeitsplätze im ersten Arbeitsmarkt anbieten und der Kanton gute Bedingungen dafür schaffen. Die Untersuchung für den Kanton Glarus⁵ macht darauf aufmerksam, dass Menschen mit Behinderungen sich beruflich und persönlich weiterbilden wollen. In Zukunft besteht auch weiterhin ein Bedürfnis nach geschützten Arbeitsplätzen, wie die Befragung im Rahmen der Bedarfsanalyse im Kanton Zug⁶ zeigt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass es sich um eine entlohnte Arbeit handelt. Die Honorierung der geleisteten Arbeit ist für die befragten Personen sehr bedeutsam.

Barrieren und Förderfaktoren der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sind in Abbildung 10 dargestellt. Diese fasst die Erkenntnisse aus der qualitativen Untersuchung von Teilhabemöglichkeiten bei Menschen mit Behinderungen zusammen, die Pfister et al. im Auftrag von Pro Infirmis identifiziert haben.⁷

¹ Meier, S., Geiger, L., Rufflin, R. (2021): Angebotsentwicklung für Menschen mit Behinderung im Kanton Glarus. Standortbestimmung und Empfehlungen. Bericht im Auftrag der Hauptabteilung Soziales des Kantons Glarus und in Zusammenarbeit mit der Begleitgruppe Angebotsentwicklung.

² Stalder, R., Künzle, L., Hess, R. (2022): Bedürfnisanalyse für die Angebotsplanung im Kanton Luzern. Eine Untersuchung zur Wohnsituation und den Wohnbedürfnissen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Luzern, Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.

³ Canonica, A. (2020): Gewünscht wird «Normalität». Befragung von Menschen mit Behinderung zu den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur im Kanton Zug. Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, 26 (1): S. 6-13.

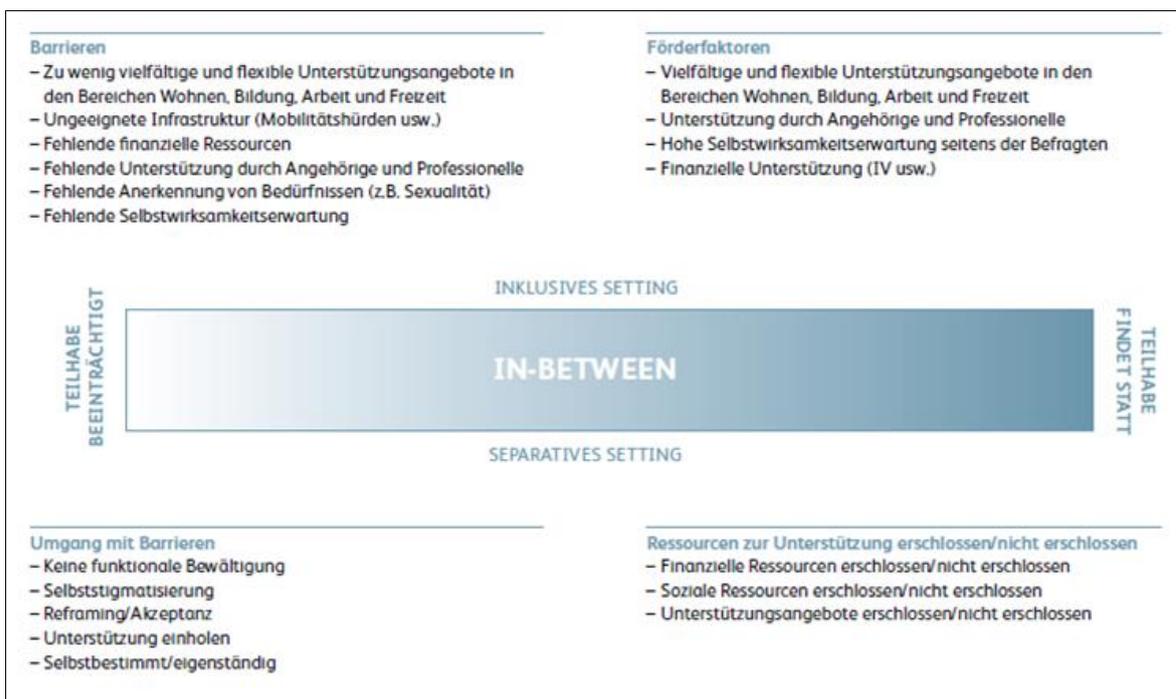
⁴ Stichprobe: 763 Menschen mit Behinderungen.

⁵ Stichprobe: 85 Menschen mit Behinderungen.

⁶ Stichprobe: 265 Menschen mit Behinderungen.

⁷ Pfister, A., Studer, M., Berger, F., Georgi-Tscherry, P. (2017): Teilhabe von Menschen mit einer Beeinträchtigung. Eine qualitative Rekonstruktion über verschiedene Teilhabebereiche und Beeinträchtigungsformen hinweg. Luzern, Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik.

Abbildung 10: Barrieren und Förderfaktoren der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen



Quelle : Pfister et al. 2017, S. IV

3.3 Sozialstrukturelle Entwicklungen

3.3.1 Bevölkerungsentwicklung im Kanton Solothurn

Die folgende Tabelle 18 zeigt sowohl die aktuelle Bevölkerungszahl im Kanton Solothurn als auch die vom BFS prognostizierte Zahl der ständigen Bevölkerung für das Jahr 2030.

Tabelle 18: Bevölkerungsentwicklung 2022–2030 im Kanton Solothurn gemäss BFS-Szenarien

| Jahr | 2022 | 2030 | Differenz 2022/2030 | |
|------------------|---------|---------|---------------------|---------|
| | | | absolut | Prozent |
| Referenzszenario | 285'901 | 306'200 | +20'299 | +7.1% |

Datenquelle: Bundesamt für Statistik BFS (2020), Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Kantone 2020 bis 2050 und Kanton Solothurn, Statistikportal

Im Referenzszenario wächst die Bevölkerung im Kanton Solothurn bis 2030 von 285'801 auf 306'200 und somit um 7.1%. Die Bevölkerung der Gesamtschweiz wächst im Referenzszenario bis 2030 um 9.4%. Die Bevölkerung im Kanton Solothurn wächst demzufolge in den nächsten Jahren voraussichtlich etwas weniger stark als im gesamtschweizerischen Durchschnitt.

3.3.2 Entwicklungen der Invalidenversicherung

Sowohl in der Gesamtschweiz als auch im Kanton Solothurn nahm die Anzahl IV-Renten zwischen 2018 und 2022 leicht zu. Zwischen 2018 und 2022 verzeichnete die Gesamtschweiz eine prozentuale Zunahme von 1.1% der IV-Renten (+2'414). Im Kanton Solothurn betrug die Zunahme der IV-Renten im gleichen Zeitraum 2.2% (+180).

Tabelle 19: Anzahl Personen mit IV-Rente im Kanton Solothurn und der Gesamtschweiz von 2018–2022

| IV-Renten | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | Differenz 2018/2022 | |
|------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------------------|---------|
| | | | | | | absolut | Prozent |
| Kanton Solothurn | 8'051 | 8'157 | 8'213 | 8'241 | 8'231 | +180 | +2.2% |
| Schweiz | 217'944 | 217'687 | 218'123 | 219'899 | 220'358 | +2'414 | +1.1% |

Datenquelle: IV-Statistik (BFS 2023)

Bezüglich Invaliditätsursache zeigt sich in der Gesamtschweiz zwischen 2018 und 2022 eine starke Abnahme der Invaliditätsursache Unfall (-13.8%). Auch die Anzahl Menschen mit einem Geburtsgebrechen (-2.7%) und mit Krankheiten exklusive psychische Krankheiten (-4.5%) nahmen in den letzten fünf Jahren stetig ab. Stark zugenommen hat in den letzten fünf Jahren die Anzahl Menschen mit psychischen Krankheiten (+8.3%).

Tabelle 20: Anzahl Personen mit IV-Rente nach Invaliditätsursache in der Schweiz, 2018–2022

| IV-Renten | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | Differenz 2018/2022 | |
|--|---------|---------|---------|---------|---------|---------------------|---------|
| | | | | | | absolut | Prozent |
| Geburtsgebrechen | 28'314 | 28'163 | 28'051 | 27'860 | 27'539 | -775 | -2.7% |
| Unfall | 15'441 | 14'855 | 14'297 | 13'750 | 13'311 | -2'130 | -13.8% |
| Krankheiten (exkl. psychische Krankheiten) | 70'915 | 70'099 | 69'296 | 68'850 | 67'700 | -3'215 | -4.5% |
| Psychische Krankheiten | 103'274 | 104'570 | 106'479 | 109'439 | 111'808 | +8'534 | +8.3% |

Datenquelle: IV-Statistik (BFS 2023)

Im Kanton Solothurn zeigt sich hinsichtlich der Entwicklung der Invaliditätsursachen zwischen 2018 und 2022 ein ähnliches Bild wie in der Gesamtschweiz. Allerdings ist die Abnahme der Invaliditätsursache Unfall mit -18.0% und die Zunahme der Anzahl Menschen mit psychischen Krankheiten mit +11.2% stärker als in der Gesamtschweiz.

Tabelle 21: Anzahl Personen mit IV-Rente nach Invaliditätsursache im Kanton Solothurn, 2018–2022

| IV-Renten | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | Differenz 2018/2022 | |
|--|-------|-------|-------|-------|-------|---------------------|---------|
| | | | | | | absolut | Prozent |
| Geburtsgebrechen | 1'181 | 1'199 | 1'203 | 1'202 | 1'185 | +4 | 0.3% |
| Unfall | 567 | 541 | 521 | 484 | 465 | -102 | -18.0% |
| Krankheiten (exkl. Psychische Krankheiten) | 2'762 | 2'762 | 2'776 | 2'713 | 2'645 | -117 | -4.2% |
| Psychische Krankheiten | 3'541 | 3'655 | 3'713 | 3'842 | 3'936 | +395 | +11.2 |

Datenquelle: IV-Statistik (Bfs 2023)

3.3.3 Interkantonale Nutzungsverflechtung

Die nachfolgenden Tabellen bilden die interkantonale Nutzungsverflechtung in den Bereichen Wohnen und Arbeiten ab. Die Nutzenden mit ausserkantonalem Wohnsitz in Solothurner Einrichtungen werden im Verhältnis zur Gesamtzahl der Nutzenden in Solothurner Einrichtungen ausgewiesen. Die Nutzenden mit Wohnsitz im Kanton Solothurn in ausserkantonalen Einrichtungen werden ins Verhältnis zu allen Solothurner Nutzenden gesetzt.

Tabelle 22: Nutzungsverflechtung im Bereich Wohnen, 2022

| Wohnen | Nutzende in Solothurner Einrichtungen mit LV (Total betreute Personen) | Nutzende aus anderen Kantonen in Solothurner Einrichtungen mit LV | | Solothurner Nutzende in ausserkantonalen Einrichtungen | |
|--------|--|---|------------------------------|--|------------------------------------|
| | Anzahl | Anzahl | Anteil (%) an Total Personen | Anzahl | Anteil (%) an Solothurner Personen |
| 2022 | 1'248 | 445 | 35.7% | 261 | 24.5% |

2022 kamen 35.7% der Nutzenden (445 Personen) im Bereich Wohnen aus anderen Kantonen. Knapp ein Viertel (261 Personen) am Total der betreuten Solothurner Personen nutzten ausserkantonale Einrichtungen.

Tabelle 23: Nutzungsverflechtung Tagesstätten im Bereich Arbeiten, 2022

| Tagesstätten | Nutzende in Solothurner Einrichtungen mit LV (Total betreute Personen) | Nutzende aus anderen Kantonen in Solothurner Einrichtungen mit LV | | Solothurner Nutzende in ausserkantonalen Einrichtungen | |
|--------------|--|---|------------------------------|--|--|
| | Anzahl | Anzahl | Anteil (%) an Total Personen | Anzahl | Anteil (%) an Total Solothurner Personen |
| 2022 | 1'253 | 418 | 33.4% | 183 | 18.0% |

In den Tagesstätten hatten 2022 ein Drittel der Nutzenden (418 Personen) einen ausserkantonalen Wohnsitz. 183 Solothurnerinnen und Solothurner beziehungsweise 18% am Total der Solothurner Nutzenden nutzten Einrichtungen in anderen Kantonen.

Tabelle 24: Nutzungsverflechtung Werkstätten im Bereich Arbeiten, 2022

| Werkstätten | Nutzende in Solothurner Einrichtungen mit LV (Total betreute Personen) | Nutzende aus anderen Kantonen in Solothurner Einrichtungen mit LV | | Solothurner Nutzende in ausserkantonalen Einrichtungen | |
|-------------|--|---|------------------------------|--|--|
| | Anzahl | Anzahl | Anteil (%) an Total Personen | Anzahl | Anteil (%) an Total Solothurner Personen |
| 2022 | 1'628 | 508 | 31.2% | 289 | 20.5% |

In den Werkstätten kamen 2022 knapp weniger als ein Drittel der Mitarbeitenden (31.2%, 508 Personen) aus einem anderen Kanton. Rund ein Fünftel am Total der Solothurner Arbeitnehmenden (289 Personen) arbeiteten in ausserkantonalen Werkstätten. Der prozentuale Anteil an ausserkantonalen Nutzenden ist in den drei Leistungsbereichen seit 2018 (Wohnen: 37.7%; Tagesstätten: 36.8%; Werkstätten: 32.0%) leicht rückläufig (siehe Angebotsplanung 2025, S. 29).

3.3.4 Sonderschulung und integrative Förderung

Nach einem Anstieg zwischen 2018 und 2019 hat im Kanton Solothurn die Anzahl Solothurner Sonderschulkinder mit der Altersspanne 15 bis 18 Jahren abgenommen. Über den beobachteten Zeitraum ist die Anzahl solothurner Schülerinnen und Schüler in Solothurner Sonderschulen um 8.5% und in Sonderschulen in anderen Kantonen – bei einer geringen Anzahl – um 70.0% gestiegen.

Tabelle 25: Anzahl Solothurner Sonderschulkinder, 2018–2023

| Solothurner Sonderschulkinder (15–18 Jahre) | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | Differenz 2018/2023 | |
|--|------------|------------|------------|------------|------------|------------|---------------------|---------------|
| | | | | | | | absolut | Prozent |
| Solothurner Nutzende in Sonderschulen des Kantons | 153 | 177 | 165 | 158 | 167 | 166 | +13 | +8.5% |
| Solothurner Nutzende in Sonderschulen ausserhalb des Kantons | 10 | 23 | 28 | 26 | 27 | 17 | +7 | +70.0% |
| Total | 163 | 200 | 193 | 184 | 194 | 183 | +20 | +12.3% |

Datenquelle: Volksschulamt Kanton Solothurn, Stand 31.08.2023

Nach einer starken Zunahme der Solothurner Sonderschulkinder zwischen 2018 und 2019 fällt zwischen 2019 und 2023 die prozentuale Abnahme der Anzahl Solothurner Schülerinnen und Schüler in ausserkantonalen Sonderschulen deutlich höher aus (-26.1%) als die der Anzahl Solothurner Schülerinnen und Schüler in Sonderschulen des Kantons (-6.2%).

Seit 2019 nimmt die Anzahl Solothurner Schulkinder mit integrativen sonderpädagogischen Massnahmen (ISM) im Alter von 15 bis 18 Jahren im Kanton Solothurn kontinuierlich zu. Zwischen 2018 und 2023 ist die Anzahl Solothurner Schulkinder mit ISM um 65.2% (+15) gestiegen.

Tabelle 26: Anzahl Solothurner Schulkinder mit integrativen sonderpädagogischen Massnahmen (ISM), 2018–2023

| Solothurner Schulkinder mit ISM (15–18 Jahre) | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | Differenz 2018/2023 | |
|---|------|------|------|------|------|------|---------------------|---------|
| | | | | | | | absolut | Prozent |
| Solothurner Nutzende mit ISM in Solothurner Schulen | 23 | 21 | 28 | 36 | 36 | 38 | +15 | +65.2% |

Datenquelle: Volksschulamt Kanton Solothurn, Stand 31.08.2023¹

3.3.5 Menschen mit IV-Rente in Pflege- und Altersheimen

2022 lebten 94 Solothurnerinnen und Solothurner mit IV-Rente in einem Solothurner Pflegeheim, 16 Solothurnerinnen und Solothurner mit IV-Rente wohnten in einem ausserkantonalen Pflegeheim.² Der Anteil der Menschen mit einer IV-Rente, welche im Kanton Solothurn in einem Pflegeheim wohnen, im Verhältnis zu den Solothurner Nutzenden (inner- und ausserkantonal) im Bereich Wohnen plus den 110 Solothurnerinnen und Solothurnern mit IV-Rente in Pflegeheimen betrug 9.4%. Hier stellt sich die Frage, ob das Pflegeheim das adäquate Angebot für beispielsweise junge Menschen mit Behinderungen mit einem hohen Pflegebedarf ist.

3.4 Abgleich Bedarfsprognose Angebotsplanung 2025

In diesem Abschnitt wird die Bedarfsprognose für den stationären Bereich aus der Angebotsplanung für die Jahre 2020 bis 2025 mit der effektiven Entwicklung verglichen. Für den Bereich Wohnen wurde in der letzten Angebotsplanung Folgendes bis 2025 geplant:

Unter Berücksichtigung der bedarfsrelevanten Einflussfaktoren (insbesondere Demografie, Zunahme Menschen mit psychischer Beeinträchtigung) können bei einer Auslastung von 95 % in der Planungsperiode maximal 15 zusätzliche Plätze (3 Plätze pro Jahr) bewilligt werden.

Tabelle 27: Anzahl bewilligte Plätze im Bereich Wohnen, 2020–2022

| Wohnen | 2020 | 2021 | 2022 | Differenz 2020/2022 |
|---|--------------|--------------|--------------|---------------------|
| | | | | Absolut |
| Plätze in Wohnheimen IVSE | 1'070 | 1'063 | 1'072 | +2 |
| Plätze in Aussenwohngruppen IVSE | 177 | 185 | 184 | +7 |
| Plätze in Wohnheimen im HeVe Setting IVSE | 9 | 17 | 17 | +8 |
| Plätze in Wohnheimen Nicht-IVSE | 30 | 30 | 30 | 0 |
| Total Plätze Wohnen mit LV | 1'286 | 1'295 | 1'303 | +17 |

Datenquelle: Erhebung AGS

Insbesondere die Angebote Aussenwohngruppe IVSE und Wohnheime mit HeVe-Setting IVSE wurden zwischen 2020 und 2022 ausgebaut. Insgesamt wurden bereits 17 neue Plätze geschaffen. Gemäss der letzten Angebotsplanung sind maximal 15 neue Plätze bis 2025 vorgesehen.

¹ Zwischen 2018 und 2022 gab es keine Solothurner Nutzende mit ISM in Schulen ausserhalb des Kantons

² Datenquelle: Erhebung AGS

Für die Tagesstätten im Bereich Arbeiten wurde in der letzten Angebotsplanung Folgendes bis 2025 geplant:

In den kommenden Jahren wird angesichts des veränderten Bedarfs im Bereich älterer Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischer Beeinträchtigung eine Diversifizierung der Angebote stattfinden. Dafür stehen in der Planungsperiode maximal 25 Plätze (5 Plätze pro Jahr) zur Verfügung.

Tabelle 28: Anzahl bewilligte Plätze in Solothurner Tagesstätten im Bereich Arbeiten, 2020–2022

| Tagesstätten | 2020 | 2021 | 2022 | Differenz 2020/2022 |
|---|--------------|--------------|--------------|------------------------|
| | | | | Absolut |
| Plätze in Tagesstätten IVSE | 1'076 | 1'101 | 1'098 | +22 |
| Plätze in Tagesstätten Nicht-IVSE | 29 | 0 | 0 | -29 |
| Plätze in Tagesstätten im HEVE Setting IVSE | 9 | 17 | 17 | +8 |
| Total bewilligte Plätze in Tagesstätten mit LV | 1'114 | 1'118 | 1'115 | +1 |

Datenquelle: Erhebung AGS

Die Tagesstätte Nicht-IVSE wurde in die Tagesstätten IVSE überführt und die Tagesstätten IVSE mit HeVe-Setting wurden zwischen 2020 und 2021 mit 8 Plätzen erweitert. Insgesamt ist zwischen 2020 und 2022 ein zusätzlicher Platz geschaffen worden. Die Entwicklung der Anzahl Plätze liegt folglich unter der geplanten Platzentwicklung.

Für die Werkstätten wurde in der letzten Angebotsplanung Folgendes bis 2025 geplant:

Die Angebotsplanung richtet sich nach der Bedarfsprognose. Diese zeigt, dass die aktuelle Platzauslastung etwas zu hoch ist, d.h. tendenziell zu wenig freie Werkstattplätze zur Verfügung stehen. Um zukünftig eine Auslastung von 95 % zu erreichen, können in der Planungsperiode 25 zusätzliche Plätze (5 Plätze pro Jahr) bewilligt werden.

Tabelle 29: Anzahl bewilligte Plätze in Solothurner Werkstätten im Bereich Arbeiten, 2020–2022

| Werkstätten | 2020 | 2021 | 2022 | Differenz 2018/2022 |
|--|-------|-------|-------|------------------------|
| | | | | Absolut |
| Bewilligte Plätze in Solothurnern Werkstätten IVSE | 1'199 | 1'199 | 1'199 | +0 |

Datenquelle: Erhebung AGS

Zwischen 2020 und 2022 sind in Werkstätten keine neuen Plätze geschaffen worden. Auch bei den Werkstätten liegt folglich die Schaffung neuer Plätze unter der erwarteten Platzentwicklung.

3.5 Einschätzungen zur Bedarfsentwicklung aus den sozialen Einrichtungen

Die schriftliche Befragung¹ in den sozialen Einrichtungen zeigt, dass bei allen stationären Angeboten für Menschen mit Behinderungen eine leichte Steigerung der Nachfrage für die Periode 2025 bis 2030 erwartet wird.

Tabelle 30: Einschätzung zur Nachfrageentwicklung aus sozialen Einrichtungen

| | Wohnen | Werkstätten | Tagesstätten |
|---|-----------------|-----------------|-----------------|
| Durchschnittliche Einschätzung der Nachfrageentwicklung 2018–2023 | Leicht steigend | Leicht steigend | Leicht steigend |
| Durchschnittliche Einschätzung der Nachfrageentwicklung 2025–2030 | Leicht steigend | Leicht steigend | Leicht steigend |

Die befragten sozialen Einrichtungen geben an, dass insgesamt in rund einem Fünftel der Wohn- und Arbeitsangebote bis 2030 quantitative Veränderungen geplant sind. Insgesamt wird erwartet, dass im Bereich Wohnen 49 zusätzliche Plätze bereitgestellt werden, in Werkstätten ein Platz weniger und in Tagesstätten 84 zusätzliche Plätze.

Tabelle 31: Geplante Veränderung der Plätze 2023–2030

| | Wohnen | Werkstätten | Tagesstätten |
|--|-------------|-------------|--------------|
| Total Veränderung der Plätze 2023–2030 | + 49 Plätze | -1 Platz | + 84 Plätze |

Für die Umsetzung der geplanten Veränderungen sind bei der Hälfte der Angebote im Bereich Wohnen infrastrukturelle Massnahmen notwendig. Dazu gehören das Mieten oder Kaufen von Wohnungen für externe Wohnangebote, der Abbau von grossen Wohneinheiten (bis 20 Personen) und der Aufbau von kleineren Wohneinheiten (2 ½- bis 4 ½-Zimmerwohnungen), das Schaffen von grösseren Begegnungs- und Begleitzone sowie infrastrukturelle Massnahmen, um den Anforderungen von Menschen mit HeVe gerecht zu werden.

Qualitative Veränderungen für die Planungsperiode waren zum Zeitpunkt der Befragung bei 13 Wohnangeboten, 1 Werkstätte und 7 Tagesstätten geplant. Diese betreffen am häufigsten die Umsetzung der UN-BRK. Im Bereich Wohnen werden beispielsweise durchmischte Wohnformen erweitert oder neue beziehungsweise mehr ambulante Angebote, wie Wohnbegleitungen, angestrebt. Zudem wurde der Ausbau von betreuerischen und medizinischen Leistungen genannt.

Zur Abschätzung des Potenzials von Angeboten für privates Wohnen und für das Arbeiten im ersten Arbeitsmarkt wurden die sozialen Einrichtungen gefragt, wie vielen ihrer Nutzenden sie einen Übergang in diese Wohn- und Arbeitsformen ihrer Einschätzung nach zutrauen würden. Es ist anzumerken, dass es sich um Einschätzungen von Fachpersonen handelt, die von der Selbsteinschätzung der Nutzenden abweichen kann.²

¹ Rücklauf der Kurzbefragung: 24 Trägerschaften mit insgesamt 49 Angeboten, davon 21 im Bereich Wohnen, 28 im Bereich Arbeiten (9 Werkstätten, 19 Tagesstätten). In keinem Fragebogen wurden alle Fragen beantwortet. Die Ergebnisse der Kurzbefragung sind insofern als Hinweise zu verstehen und müssen im Kontext der bisherigen Analysen interpretiert werden.

² In einer Befragung von Menschen mit Behinderungen im Kanton Zug gaben von rund 100 Heimbewohnenden etwa 30% an, dass sie beim Wohnen maximal eine Stunde Unterstützung pro Tag benötigen würden. Dies sind zwar Selbsteinschätzungen, aber sie deuten darauf hin, dass viele Heimbewohnende mit geringer Unterstützung potenziell auch in einer eigenen Wohnung leben könnten: Canonica, A. (2022): Projekt «InBeZug»: Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebots für Menschen mit Behinderung im Kanton Zug. Partizipation der Anspruchsgruppen in der Projektgestaltung. Swiss Yearbook of Administrative Sciences, 13 (1), S. 166.

Tabelle 32: Anzahl Nutzende, denen ein Übergang ins selbstbestimmte Wohnen beziehungsweise den ersten Arbeitsmarkt zugetraut wird

| Frage | Total Anzahl Nutzende ¹ |
|---|------------------------------------|
| Ungefähr wie vielen Nutzenden des Leistungsbereichs Wohnen in Ihrer Einrichtung würden Sie grundsätzlich einen Übergang in das selbstbestimmte Wohnen zutrauen? | 196 |
| Ungefähr wie vielen Nutzenden in Ihrer Tagesstruktur würden Sie grundsätzlich zutrauen, einer (Teil-) Erwerbsarbeit im ersten Arbeitsmarkt nachzugehen (zum Beispiel mit Unterstützung durch ein Supported Employment)? | 107 |

Insgesamt wird 196 Nutzenden selbstbestimmtes Wohnen zugetraut, was knapp 16% der Nutzenden im Bereich Wohnen im Kanton Solothurn im Jahr 2022 ausmacht. Der Übergang in den ersten Arbeitsmarkt wird 107 Nutzenden einer Tagesstruktur zugetraut. Dies entspricht knapp 7% der Mitarbeitenden in Werkstätten im Jahr 2022.

Aufgrund des demografischen Wandels der Schweizer Bevölkerung wurden die sozialen Einrichtungen zudem gebeten ihre Einschätzungen zu altersbedingten Veränderungen für die Planungsperiode 2026 bis 2030 zu quantifizieren.

Tabelle 33: Einschätzung zu altersbedingten quantitativen Veränderungen bis 2030

| | Wohnen | Werkstätten | Tagesstätten |
|--|--------|-------------|--------------|
| Anzahl Personen, bei denen sich eine altersbedingte Veränderung des Unterstützungsbedarfs abzeichnet | 284 | 233 | 241 |
| Anzahl Personen, bei denen sich ein altersbedingter Einrichtungswechsel abzeichnet | 76 | 0 | 33 |

Die Angaben in Tabelle 33 machen deutlich, dass sich in allen drei Bereichen eine altersbedingte Veränderung des Unterstützungsbedarfs abzeichnet, die sozialen Einrichtungen jedoch den zunehmenden Betreuungs- und Pflegeaufwand ganz oder teilweise selbst abdecken können. Im Bereich Wohnen zeichnet sich bei 76 Personen in der kommenden Planungsperiode allerdings ein altersbedingter Einrichtungswechsel ab.

3.6 Zusammenfassung

Aus den in diesem Kapitel behandelten Einflussfaktoren und Entwicklungstrends können folgende Aspekte für die Bedarfsentwicklung in der kommenden Planungsperiode abgeleitet werden:

Erkenntnisse aus den Hearings

Das zentrale Thema ist die Umsetzung der UN-BRK. Menschen mit Behinderungen soll Selbstbestimmung, Wahlfreiheit und soziale Teilhabe ermöglicht werden. Dazu müssen die Unterstützungsangebote im Hinblick auf die Inklusion weiterentwickelt werden. Bei bestimmten Zielgruppen zeigt sich ein Zuwachs (Menschen mit psychischen Behinderungen, Menschen mit Mehrfachbelastungen, Menschen mit HeVe, ältere Menschen mit steigendem Pflegebedarf und jüngere Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen), der einen Ausbau an spezifischen Angeboten bedingt. Zudem wird ein zusätzlicher Bedarf an Beratungsangeboten für die Information und Befähigung zu selbstbestimmten Lebensformen und an temporären Plätzen gefordert. Es bestehen Versorgungslücken

¹ Wurde diese Frage mit einem Spektrum beantwortet (zum Beispiel 8 bis 10 Personen) wurde für die Berechnung der Summe aus allen Fragebögen der Mittelwert des Spektrums verwendet (in diesem Fall 9 Personen).

| | |
|---|---|
| | im Rahmen der ambulanten psychiatrischen Versorgung. Für die Tragfähigkeit des privaten Hilfsumfelds der Menschen mit Behinderungen werden zusätzliche Entlastungsangebote notwendig. Die sozialen Einrichtungen stossen des Weiteren aufgrund des Fachkräftemangels bei der Rekrutierung von Fachkräften an ihre Grenzen. |
| Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen | Die konsultierten Studien schliessen an den Befunden aus den Hearings im Kanton Solothurn an: Es besteht ein grosses Bedürfnis und eine steigende Nachfrage nach ambulanten Dienstleistungen, die das selbstbestimmte Wohnen ermöglichen, die Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt erleichtern und die Möglichkeiten bei der Freizeitgestaltung und für soziale Kontakte erweitern. |
| Sozialstrukturelle Entwicklungen | <ul style="list-style-type: none"> - Bevölkerungsentwicklung im Kanton Solothurn: Die Bevölkerung wird im Kanton Solothurn voraussichtlich etwas schwächer wachsen im Vergleich mit dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Mit dem Bevölkerungswachstum wird auch die Anzahl an Menschen mit Behinderungen und analog wohl auch die Nachfrage nach Angeboten in den nächsten Jahren leicht steigen. - Entwicklungen der Invalidenversicherung: Die Zunahme an Personen mit einer IV-Rente hat in den letzten Jahren im Kanton Solothurn etwas stärker zugenommen als im gesamtschweizerischen Durchschnitt. Besonders hervorzuheben ist der starke Anstieg an Menschen mit IV-Rente aufgrund von psychischen Krankheiten zwischen 2018 und 2022 im Kanton Solothurn (+11.2%). Für diese Menschen benötigt es in Zukunft voraussichtlich mehr angepasste Angebote. - Interkantonale Nutzungsverflechtung: In sozialen Einrichtungen im Kanton Solothurn wohnen und arbeiten jeweils ungefähr ein Drittel Ausserkantonale. Es zeichnen sich diesbezüglich keine grundlegenden Veränderungen ab – der prozentuale Anteil an ausserkantonalen Nutzenden ist im Vergleich zu 2018 rückläufig. Dasselbe gilt für die Solothurnerinnen und Solothurner, die ein ausserkantoniales Angebot nutzen. Beim Wohnen handelt es sich um etwa ein Viertel und bei der Arbeit um einen Fünftel aller Solothurner Nutzenden. - Sonderschulung und integrative Förderung: Bei Jugendlichen mit integrativen sonderpädagogischen Massnahmen ist ein starker – wenn auch insgesamt quantitativ niedriger – Zuwachs an Schulkinder mit integrativen sonderpädagogischen Massnahmen zu verzeichnen. Es ist davon auszugehen, dass diese Jugendlichen zunehmend inklusive Angebote und selbstbestimmte Wohn- und Arbeitsformen nachfragen werden. - Menschen mit IV-Rente in Pflege- und Altersheimen: Von sämtlichen Solothurnerinnen und Solothurner mit IV-Rente, die in einer sozialen Einrichtung oder einem Alters- und Pflegeheim leben, wohnen knapp 10% in einem Alters- und Pflegeheim. Es ist denkbar, dass für einen Teil dieser Bewohnenden die aktuelle Unterbringung nicht altersgerecht ist und ein Bedarf an alternativen Angeboten für jüngere Menschen mit erhöhtem Pflegebedarf besteht. |
| Abgleich Bedarfsprognose Angebotsplanung 2025 | Beim Vergleich der Prognosen und der effektiv im beplanten Zeitraum geschaffenen Plätze im stationären Bereich zeigt sich, dass im Wohnen bereits nach drei Jahren etwas mehr Plätze geschaffen wurden als für den gesamten Zeitraum prognostiziert. Im Bereich Arbeit wurden in der |

aktuellen Planungsperiode hingegen praktisch keine Plätze geschaffen, was unter dem prognostizierten Bedarf liegt. Dies könnte vor allem im Bereich Arbeit ein Hinweis für eine schwache Nachfrageentwicklung sein – namentlich besonders bei den Werkstätten.

Einschätzungen zur Bedarfsentwicklung aus den sozialen Einrichtungen

Die sozialen Einrichtungen erwarten im stationären Bereich für die kommende Planungsperiode sowohl im Bereich Wohnen als auch im Bereich Arbeit eine nur leicht steigende Nachfrage. Bis 2030 ist von den sozialen Einrichtungen die Schaffung von neuen Plätzen beim Wohnen (+49) und bei den Tagesstätten (+84) vorgesehen, bei den Werkstätten sind keine Veränderungen (-1) zu verzeichnen. Analog zum letzten Abschnitt kann die Planung der sozialen Einrichtungen als Hinweis für eine geringe Nachfrage nach Werkstattplätzen gedeutet werden.

4. Entwicklungsbedarf für die kommende Planungsperiode 2026–2030

In diesem Kapitel wird der zukünftige Entwicklungsbedarf des Unterstützungssystems aus Sicht der HSLU dargestellt. Im nachfolgenden Kapitel 5 werden die Folgerungen aus dem hier vorgelegten Entwicklungsbedarf für die Angebotsplanung 2030 durch den Kanton abgeleitet. Die erwartete Bedarfsentwicklung bezieht sich auf den in Abschnitt 1.2 definierten Planungsbereich und stützt sich auf die Analyse der in Kapitel 2 und 3 dargestellten Datengrundlagen:

Der Entwicklungsbedarf wird entlang der drei Angebotsbereiche Wohnen, Arbeit und Beratung beschrieben. Im Anschluss wird ein «Baukasten» für die Steuerung und Ausgestaltung der ambulanten Angebote im Kanton Solothurn dargestellt.

Für den (teil-) stationären Bereich in den Angebotstypen Wohnen und Arbeit sind an den Rahmenbedingungen und der Grundstruktur des Unterstützungssystems keine grundlegenden Veränderungen notwendig. Mit der Einführung des Abklärungsinstruments IBB besteht im Kanton Solothurn das Modell der subjektorientierten Objektfinanzierung, wie sie aktuell beinahe flächendeckend in der Deutschschweiz praktiziert wird.¹ Bei Menschen mit HeVe muss überprüft werden, ob IBB diesen Bereich angemessen abdecken kann. Dies kann durch einen Abgleich mit den neu zu schaffenden und kantonal einheitlich anzuwendenden HeVe-Indikationskriterien erfolgen. Allenfalls müssten Anpassungen für die Bemessung des Betreuungsbedarfs und der Tarifgestaltung bei diesen Dienstleistungsnutzenden vorgenommen werden.

4.1 Entwicklungsbedarf Wohnen

Im Folgenden wird der Entwicklungsbedarf im Bereich Wohnen, aufgegliedert nach (teil-) stationären und ambulanten Angeboten dargelegt.

4.1.1 Wohnen in sozialen Einrichtungen und Familien

Quantitativer Entwicklungsbedarf

Für die kommende Planungsperiode ist bei Wohnangeboten in sozialen Einrichtungen und Familien insgesamt mit einer steigenden Nachfrage nach Plätzen zu rechnen. Diese begründet sich insbesondere durch die Entwicklung der Nutzendenzahlen, der demografischen Entwicklung sowie der Zunahme an Menschen mit psychischen Behinderungen. Die Prognose entspricht auch der durchschnittlichen Voraussage aus der Befragung der sozialen Einrichtungen. Gleichzeitig ist zu erwarten, dass der Wunsch nach autonomen Wohnformen weiter zunehmen wird, was den Bedarf an stationären Unterbringungen abschwächt. Durch die Einführung von ambulanten Dienstleistungen im Kanton Solothurn wird diese Tendenz weiter verstärkt. Wird, analog zur Angebotsplanung 2025, ein Auslastungsgrad von 95% weiterhin als Richtwert beigezogen, dann

¹ Canonica, Alan et al. (2022): Unterstützung beim Wohnen zu Hause: Instrumente zur Bedarfsabklärung, Forschungsbericht Nr. 11/22, Bundesamt für Sozialversicherungen: Bern, S. 39.

können maximal 15 zusätzliche Plätze (durchschnittlich 3 Plätze pro Jahr) bewilligt werden. Je nachdem, wie sich die Nutzungszahlen für die ambulanten Dienstleistungen im Bereich Wohnen entwickeln, kann der Bedarf an stationären Plätzen variieren. Weiter besteht ein dringender Ausbaubedarf an Plätzen mit HeVe-Setting. Es werden zusätzlich maximal 20 Plätze für Personen mit HeVe benötigt. In der Summe beträgt der maximale Ausbau 35 Plätze.

Qualitativer Entwicklungsbedarf

Wichtig ist die Weiterentwicklung der Angebote im Hinblick auf dezentralisierte, kleinere Wohnformen mit sozialräumlicher Orientierung (zentral gelegene Wohneinheiten, Durchmischung von Menschen mit und ohne Behinderungen). Zudem soll die Durchlässigkeit zwischen unterschiedlichen Wohnformen erhöht werden. Relevant sind in diesem Zusammenhang auch die Übergänge: Durchlässigkeit bedeutet, dass Möglichkeiten geboten werden, Versuche zu mehr Selbständigkeit zu starten, aber auch die Option zu haben, wieder in ein anderes Wohnsetting zurückzukehren. Bei den Übergängen soll eine angemessene Flexibilität vorliegen. Wohncoachings und -trainings als Vorbereitung auf das selbstbestimmte Wohnen sollten gefördert werden und es könnte die Einführung von sozialen Einrichtungen betreute Aussenwohngruppen mit sehr geringer Betreuungsintensität und hoher Autonomie der Bewohnenden geprüft werden.

Es besteht ein Ausbaubedarf an Plätzen im HeVe-Setting. In der kommenden Planungsperiode soll die Weiterentwicklung der Angebote strategisch geplant und anschliessend laufend umgesetzt werden.¹ Im Rahmen des Entwicklungsprozesses wird die Einführung einer unabhängigen und einheitlichen Erhebungspraxis des Unterstützungsbedarfs sowie der jeweils auf den Bedarf passenden Infrastrukturen und Betreuungssettings bei Menschen mit HeVe geprüft.

Die Befragung der sozialen Einrichtungen zeigt auf, dass die Alterung der Bevölkerung für die Heime neue Herausforderungen mit sich bringt. Die Einrichtungen geben an, dass sich in der kommenden Planungsperiode bei 284 Bewohnenden eine altersbedingte Veränderung des Unterstützungsbedarfs abzeichnet. Dies bedeutet unter anderem, dass sich ein steigender Pflegebedarf bei vielen Bewohnenden einstellen wird. Für einen Grossteil dieser Personen ist kein Einrichtungswechsel vorgesehen. Daraus lässt sich folgern, dass die Heime Lösungen erarbeiten müssen, um den steigenden Pflegebedarf in den Einrichtungen angemessen abdecken zu können. Bei einem Wechsel in ein Alters- und Pflegeheim ist zudem eine enge Begleitung in der Übergangsphase geboten und es soll sichergestellt werden, dass eine auf die Behinderung zugeschnittene Betreuung gewährleistet werden kann.

Für ältere Angehörige wird es altersbedingt schwerer, ihre Töchter und Söhne zuhause zu betreuen. Das Gleiche gilt für jüngere Paare, bei denen beide Elternteile erwerbstätig sind. Mit einem Ausbau der Entlastungsangebote kann die Tragfähigkeit des privaten Hilfsumfelds gesteigert und im Idealfall der Übertritt in eine stationäre Unterbringung verhindert werden. Gleichzeitig können die (stationären) Entlastungsangebote auch als Übergangsphase und Eingewöhnung in ein stationäres Setting dienen für den Zeitpunkt, wenn die betagten Eltern nicht mehr in der Lage sind, für ihre Töchter und Söhne zu sorgen. Dadurch können abrupte Wechsel bei der Wohnsituation vermieden werden. Auch hier würden sich gemischte Pensen zwischen privatem und stationärem Wohnen anbieten.

4.1.2 Wohnen in Privatwohnungen

Da für den Kanton Solothurn die Daten zum selbstbestimmten Wohnen bislang nicht systematisch erfasst wurden, ist eine Einschätzung über die Bedarfsentwicklung schwer zu treffen. Klar ist, dass die ambulanten Angebote – allein schon wegen der gesetzlichen Grundlage – deutlich ausgebaut werden. Die für diese Angebotsplanung erhobenen Daten zum selbstbestimmten

¹ Die von der Fachhochschule Nordwestschweiz und der Hochschule Luzern entwickelten Leitlinien für den Umgang mit Menschen mit HeVe in stationären Settings können als Orientierungsrahmen beigezogen werden. URL: <https://www.fhnw.ch/plattformen/heve/leitlinien> [Zugriff: 30.01.2024].

Wohnen geben Hinweise über die Anzahl von potenziellen Nutzenden ambulanter Dienstleistungen. Für den Kanton gilt es, die Nachfrage- und Nutzungsentwicklung in den kommenden Jahren in Form eines Monitorings laufend zu erfassen und bei Bedarf auf beobachtete Entwicklungen zu reagieren.

Das Begleitete Wohnen des Kantons Solothurn, das von sozialen Einrichtungen erbracht wird, wurde im Jahr 2022 von 18 Personen in Anspruch genommen. Im selben Jahr nutzten 38 Personen das Begleitete Wohnen von Pro Infirmis. Es kann bei diesen 38 Personen eine durchschnittliche Unterstützung pro Woche von knapp 1.5 Stunden errechnet werden. Bei der Solodaris Stiftung nutzten im gleichen Jahr 65 Personen das Angebot. Hier beträgt die durchschnittliche wöchentliche Unterstützung 0.8 Stunden. Diese Zahlen weisen darauf hin, dass vermutlich für die meisten Personen, die durch Pro Infirmis und der Solodaris Stiftung unterstützt werden, die maximale Unterstützung von 4 Stunden pro Woche, die durch den Art. 74 IVG gedeckt ist, ausreicht. Weiter haben die sozialen Einrichtungen angegeben, dass sie 196 Personen, die stationär wohnen, grundsätzlich zutrauen würden, mit der notwendigen Unterstützung autonom zu leben. Diese Zahl sagt allerdings nichts darüber aus, wie viele von diesen Personen effektiv den Wunsch haben, in eine solche Wohnform überzutreten. Da sich zunehmend auch Menschen mit höherem Unterstützungsbedarf für das Wohnen in den eigenen vier Wänden entscheiden werden, wird die Finanzierung nach Art. 74 IVG für viele Personen nicht ausreichend sein. In solchen Situationen sollte der Kanton prüfen, ob zusätzliche Mittel über die Bundesbeiträge hinaus subsidiär für die fachliche Begleitung zur Verfügung gestellt werden können, womit wiederum die Nutzung von tendenziell teureren stationären Unterbringungen reduziert werden könnte. Dafür ist es notwendig, dass auch die sozialen Einrichtungen ihre ambulanten Angebote ausbauen und weiterentwickeln. Mit Blick auf die Nachfrageentwicklung in anderen Kantonen, die bereits ambulante Dienstleistungen finanzieren, könnte mit einer jährlichen Zunahme von ungefähr 20 Nutzenden ausgegangen werden. Die Schätzung ist allerdings mit Unsicherheiten behaftet.

Den IV-Assistenzbeitrag beziehen primär Menschen mit körperlichen Behinderungen.¹ Der Kanton könnte mittels eigener Unterstützungsleistungen dafür sorgen, dass auch Menschen mit kognitiven und / oder psychischen Behinderungen, die einen Bedarf an Assistenzleistungen aufweisen, diese in Anspruch nehmen können. Auch mit diesem Angebot könnten tendenziell teurere stationäre Unterbringungen reduziert werden. Die Hochschule Luzern geht insgesamt von einer niedrigen Nachfrage bei einem jährlichen zusätzlichen Bedarf im mittleren bis höheren einstelligen Bereich aus.

Der Kanton soll Massnahmen ergreifen, um die ambulanten Leistungen bei Menschen mit Behinderungen bekannt zu machen. Nebst dem Kanton können Organisationen der Selbstvertretung, Behindertenorganisationen, Beratungsstellen sowie soziale Einrichtungen ihre Mitglieder beziehungsweise Dienstleistungsnutzenden sowie deren Angehörige proaktiv über die neuen Angebote informieren und beraten.

4.2 Entwicklungsbedarf Arbeiten

Im Folgenden wird der Entwicklungsbedarf im Bereich Arbeiten, aufgegliedert nach (teil-) stationären und ambulanten Angeboten dargelegt.

4.2.1 Arbeiten für soziale Einrichtungen

Quantitativer Entwicklungsbedarf

Bei den Tagesstätten ist für den Zeitraum von 2018 bis 2022 eine starke Zunahme der Nutzerzahlen zu beobachten. Im Verhältnis dazu ist der Bedarf an zusätzlichen Plätzen aber nur geringfügig angestiegen. Es ist anzunehmen, dass insbesondere Menschen mit psychischen Behinderungen und ältere Menschen mit Behinderungen für die steigende Nachfrage in Tagesstätten verantwortlich sind. Es handelt sich um Personen mit geringerem Leistungspotenzial, was

¹ Inclusion Handicap (2017): Schattenbericht. Bericht der Zivilgesellschaft anlässlich des ersten Staatenberichtsverfahrens vor dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, S. 85.

das sinkende durchschnittliche Arbeitspensum begründen würde. Gleichzeitig weisen sie einen durchschnittlich hohen Betreuungsbedarf aus. Etwa die Hälfte der Nutzenden sind den IBB-Stufen 3 und 4 zugeordnet. Insgesamt gehen die sozialen Einrichtungen bei den Tagesstätten von einer leichten Zunahme des Bedarfs an Plätzen aus, gleichzeitig planen diese aber einen Ausbau an Plätzen im hohen zweistelligen Bereich. Dies entspräche auch tendenziell der Entwicklung der letzten Jahre. Wird zu diesen Einflussfaktoren zusätzlich noch die demografische Entwicklung zugezogen, dann können für die kommende Planungsperiode maximal 50 zusätzliche Plätze (durchschnittlich 10 Plätze pro Jahr) bewilligt werden. Zusätzlich werden – analog zum Bereich Wohnen – maximal 20 Plätze in Tagesstätten für Personen mit HeVe benötigt. Insgesamt können maximal 70 Plätze geschaffen werden.

Im Bereich Werkstätten ist sowohl im Hinblick auf die Anzahl Nutzende als auch der Entwicklung der VZÄ (bei etwa gleichbleibendem durchschnittlichen Arbeitspensum) in den letzten Jahren nur ein sehr geringfügiger Zuwachs zu verzeichnen. Es ist zu erwarten, dass diese Tendenz in den nächsten Jahren anhalten wird. Dies bestätigen auch die Prognosen der sozialen Einrichtungen, die zum einen nur von einem leicht steigenden Bedarf an Plätzen ausgehen und zum anderen kaum planen, neue Werkstattplätze einzurichten. Die geplante Einführung von ambulanten Unterstützungsangeboten für Tätigkeiten im ersten Arbeitsmarkt können zusätzlich dazu beitragen, die Nachfrage nach Werkstattplätzen weiter abzuschwächen. Unter Einbezug der demografischen Entwicklung können für die kommende Planungsperiode maximal 10 zusätzliche Plätze (durchschnittlich 2 Plätze pro Jahr) bewilligt werden.

Qualitativer Entwicklungsbedarf

Bei den Tagesstätten sollten Angebote geschaffen oder ausgebaut werden, die spezifisch für ältere Menschen mit Behinderungen ausgestaltet sind. Diese sollen nicht allein von den Heimwohnenden genutzt werden, sondern auch älteren Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen, die in Alters- und Pflegeheimen leben, in denen aber möglicherweise die angebotenen Aktivitäten nicht angemessen auf ihre Bedürfnisse und Fähigkeiten zugeschnitten sind. Dafür müssten vom Kanton Lösungen im Hinblick auf Mischrechnungen für erbrachte Dienstleistungen von Alters- und Pflegeheimen sowie sozialen Einrichtungen für einzelne Personen erarbeitet werden. Analog sollten auch auf Menschen mit psychischen Behinderungen ausgerichtete Angebote geschaffen oder ausgebaut werden. Die Tagesstätten könnten teilweise niederschwellige Zugänge anbieten, sodass Menschen mit psychischen Behinderungen je nach Tagesform und Wohlbefinden die Angebote spontan und ohne festes Pensum besuchen können und dort soziale Kontakte knüpfen, Aktivitäten nachgehen und / oder Beratung und Unterstützung beanspruchen können. Analog zur Weiterentwicklung der HeVe-Settings im Bereich Wohnen ist es notwendig, parallel dazu Tagesstrukturangebote für Personen mit HeVe zu planen und zu implementieren.

In den Werkstätten sollten zunehmend Massnahmen getroffen werden, die der Vorbereitung auf eine Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt dienen. Für Mitarbeitende, die den Übergang in den ersten Arbeitsmarkt zum Ziel haben, sollen Unterstützungsleistungen zur Vorbereitung auf eine Erwerbsarbeit im ersten Arbeitsmarkt gefördert werden. Für die Erleichterung eines Übertritts sind auch Kooperationen der sozialen Einrichtungen mit Unternehmen anzustreben. Auffällig ist der sehr hohe Anteil an Mitarbeitenden mit der IBB-Stufe 0 in den Werkstätten. Knapp 300 Nutzende weisen im IBB-Raster maximal 5 Punkte auf. Das bedeutet, diese Personen benötigen nur geringfügige Betreuung. Es stellt sich die Frage, wie sie – falls erwünscht – stärker im Hinblick auf einen Übergang an eine Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt gefördert und befähigt werden könnten. Die Attraktivität der Werkstätten könnte dadurch erhöht werden, dass bessere Entlohnung ermöglicht und weitere Fördermöglichkeiten, etwa in Kooperation mit der IV, für leistungstärkere Mitarbeitende angeboten würden, wenn Potenzial für eine Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt erkannt wird.

4.2.2 Arbeiten im ersten Arbeitsmarkt

Da im Kanton Solothurn Erfahrungswerte zu ambulanten Dienstleistungen im ersten Arbeitsmarkt fehlen, ist eine Einschätzung zur Bedarfsentwicklung schwer zu stellen. Insgesamt bestehen kaum aktuelle und zuverlässige Zahlen über die Erwerbstätigkeit von Menschen mit Behinderungen; weder im Kanton Solothurn noch schweizweit.¹ Anhaltspunkte über die Anzahl von potenziellen Nutzenden bietet die bei sozialen Einrichtungen durchgeführte Befragung. Diese geben an, dass sie rund 100 Mitarbeitenden in Werkstätten zutrauen würden, mit der notwendigen Unterstützung im ersten Arbeitsmarkt tätig zu sein. Wie viele von diesen Personen einen Übertritt in den ersten Arbeitsmarkt anstreben, ist allerdings nicht bekannt. Analog zum Bereich Wohnen soll der Kanton mit einem laufenden Monitoring die Nachfrage- und Nutzungsentwicklung für ambulante Dienstleistungen in der kommenden Planungsperiode erfassen. Es gilt anzumerken, dass Arbeit im ersten Arbeitsmarkt nicht zwingend bedeutet, dass die Personen vom Unterstützungssystem finanziell unabhängig werden müssen. Die Arbeit kann weiterhin in der Form eines «geschützten» Rahmens mit leistungsbezogener Entlohnung stattfinden. Dies trägt dazu bei, dass die Grenzen zwischen erstem und zweitem Arbeitsmarkt möglichst aufgelöst werden können.

Für den Aufbau eines Angebots im Bereich Arbeit können zum einen Werkstätten zusätzliche Dienstleistungen für die Begleitung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen im ersten Arbeitsmarkt anbieten und zum anderen kann der Kanton Solothurn Leistungsvereinbarungen mit Organisationen abschliessen, die Supported Employment anbieten.

4.3 Entwicklungsbedarf Beratung

Die Förderung des selbstbestimmten Wohnens und Arbeitens im ersten Arbeitsmarkt bringt auch Entwicklungsbedarf im Bereich Beratung mit sich. Wir empfehlen, mit den bestehenden Partnerorganisationen weiterzuarbeiten, damit die entsprechenden Beratungen weiterhin genutzt werden können. Doch bedingt die Einführung von ambulanten Leistungen für Menschen mit Behinderungen im Kanton Solothurn auch den Ausbau spezifischer Beratungsleistungen. Potenzielle Nutzende von ambulanten Angeboten in den Bereichen Wohnen und Arbeiten müssen über ihre Möglichkeiten informiert und zu den für sie passenden Dienstleistungen beraten werden. Damit erhalten Menschen mit Behinderungen eine angemessene Grundlage für individuelle Entscheidungen. Zudem soll auch in der Übergangsphase in das selbstbestimmte Wohnen oder das Arbeiten im ersten Arbeitsmarkt – aber auch für eine allfällige Rückkehr in den stationären Bereich – fachliche Beratung und Befähigung sichergestellt werden sowie der Austausch zwischen Betroffenen ermöglicht werden. Diese Beratungsangebote sind auch für jüngere Menschen mit Behinderungen, die neu in das Unterstützungssystem eintreten, sowie ihre Angehörigen wichtig, vor allem im Hinblick auf die ambulanten Dienstleistungen, die von den jüngeren Menschen in Zukunft voraussichtlich stärker nachgefragt werden.

Bislang bestehen kaum Datengrundlagen zu den Angeboten im Bereich Beratungen. Für den Kanton würde es sich anbieten, das Monitoring der Nachfrage- und Nutzungsentwicklung auch auf diesen Bereich anzuwenden.

¹ Das BSV publiziert jährlich ein Monitoring über die Auswirkungen ihrer Massnahmen zur beruflichen Eingliederung. Bundesamt für Sozialversicherungen (2023): Berufliche Eingliederung durch die Invalidenversicherung: Entwicklung 2022.

4.4 Elemente für die Steuerung und Ausgestaltung der ambulanten Dienstleistungen

Die Einführung von ambulanten Dienstleistungen bedingt den Aufbau von neuen Strukturen. Die Form der Steuerung des stationären Bereichs bleibt für die kommende Planungsperiode grundsätzlich unverändert, wobei der Ausbau des ambulanten Angebots auch Anpassungen im stationären Bereich notwendig macht (zum Beispiel Übergangslösungen und Befähigung für das selbstbestimmte Wohnen). Es könnte allenfalls darüber nachgedacht werden, bei der Bedarfsabklärung nebst der fachlichen Fremdeinschätzung die Selbsteinschätzung der Menschen mit Behinderungen neu zu berücksichtigen. Eine solche Vorgehensweise kennen etwa die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt, die mit dem Instrument IBBplus die Selbsteinschätzung von Menschen mit Behinderungen für die Bedarfsabklärung im stationären Bereich einbeziehen.

Als Orientierungsrahmen für die Weiterentwicklung des Angebots im Kanton Solothurn mit ambulanten Leistungen wurden fünf Kantone untersucht, die bereits ambulante Dienstleistungen finanzieren. Es wurden jeweils Gespräche mit den zuständigen Personen geführt sowie Dokumente analysiert. Als Ergebnis resultiert ein «Baukasten für die Steuerung ambulanter Angebote», mit dem Gestaltungsvarianten anderer Kantone für den Kanton Solothurn adaptiert wurden (Tabelle 34). Der Baukasten zeigt drei qualitativ und quantitativ unterschiedliche Auswahlmöglichkeiten für acht relevante Themen bei der Ausgestaltung von ambulanten Dienstleistungen auf. Die einzelnen Bausteine können je nach Steuerungsabsicht und Präferenz beliebig zusammengesetzt oder auch vermischt werden.

Tabelle 34: Baukasten für die Steuerung ambulanter Angebote im Kanton Solothurn

| Thema | Auswahl 1 | Auswahl 2 | Auswahl 3 |
|-------------------------------------|--|---|--|
| Bezugsberechtigung | Mindestens 2 Jahre Wohnsitz im Kanton Solothurn; Personen mit einer IV-Rente; ausgeschlossen sind Personen, die einen IV-Assistenzbeitrag oder maximal vier Stunden Begleitetes Wohnen pro Woche nach IVG Art. 74 beziehen | Mindestens 1 Jahr Wohnsitz im Kanton Solothurn; Personen mit einer IV-Rente | Die IV-Rente bzw. eine Erwerbsunfähigkeit gemäss ATSG ¹ sind keine zwingenden Voraussetzungen für eine Bezugsberechtigung, sondern allein der behinderungsbedingte Unterstützungsbedarf von Personen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn |
| Leistungsarten Wohnen | Begleitetes Wohnen (Fachleistungen) | Begleitetes Wohnen (Fachleistungen) und Assistenzleistungen (unqualifizierte Leistungen, Angehörige ausgeschlossen) | Begleitetes Wohnen (Fachleistungen) und Assistenzleistungen (unqualifizierte Leistungen, Angehörige eingeschlossen); Unterstützungsleistungen für die Arbeitgeberrolle im Rahmen des IV-Assistenzbeitrags |
| Leistungsarten Arbeit | Supported Employment (Fachleistungen) | Supported Employment (Fachleistungen); Assistenzleistungen (unqualifizierte Leistungen, Angehörige ausgeschlossen) | Supported Employment (Fachleistungen); Assistenzleistungen (unqualifizierte Leistungen, Angehörige eingeschlossen) |
| Tarifgestaltung / Normkosten | Einheitliche Tarife / Stundenansätze für die Fachleistungen | Tarife für Fachleistungen werden jeweils im Rahmen der Leistungsvereinbarung ausgehandelt | Die Leistungserbringenden legen ihre Preise fest und stellen diese dem Kanton in Rechnung |
| Schwellenwerte / Kostendach | Maximal verfügbare Plätze werden vorgängig über die Leistungsvereinbarung festgelegt; pro Person werden maximal 4 Stunden Fachleistungen pro Woche finanziert | Maximal verfügbare Plätze werden vorgängig über Leistungsvereinbarungen festgelegt; ambulante Leistungen dürfen nicht teurer sein als stationäre | Ambulante Leistungen sind ein Rechtsanspruch, es bestehen keine Schwellenwerte, kein Kostendach und keine Begrenzung der Anzahl Plätze |
| Steuerung | Steuerung der verfügbaren Plätze über Leistungsvereinbarungen; einheitliche Tarife für alle Leistungserbringenden | Steuerung über die Leistungsvereinbarungen; Plätze, Tarife und Kosten werden vorgängig festgelegt | Keine direkte Steuerung; laufendes Monitoring der Nachfrage-, Nutzungs- und Kostenentwicklung |
| Planung des Platzangebots | Der Ausbau an ambulanten Plätzen führt zu einem parallelen Abbau der stationären Plätze | Der Kanton plant den stationären Bereich wie bisher, parallel wird das ambulante Angebot über die Nachfrage ausgebaut | Senkung des Richtwerts für den Auslastungsgrad im stationären Bereich (z.B. von aktuell 95% auf 90%).Damit wird sichergestellt, dass genügend Plätze frei sind bei einem Wechsel bzw. einer Rückkehr vom ambulanten in den stationären Bereich |
| Durchlässigkeit | Vorgehen wie bis anhin bei einem Angebotswechsel | Niederschwellige Vorleistungen (Fachleistungen) für den Übergang in ein ambulantes Setting (Befähigung, Organisation, Planung, Wohnungssuche, Stellensuche usw.) oder die Rückkehr in den stationären Bereich | Direkte Übergänge zwischen verschiedenen Angeboten ohne Hürden möglich, indem der erhobene Unterstützungsbedarf in Form einer Kostengutsprache für eine andere Dienstleistung gültig bleibt |

¹ Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

Die jeweilige Zusammensetzung der Themen und Auswahlmöglichkeiten aus dem Baukasten gibt eine grundlegende Stossrichtung für die Ausgestaltung der ambulanten Dienstleistungen vor. Es gilt zu bedenken, dass sich in der Folge zahlreiche Steuerungsfragen für den Kanton stellen.¹ Zudem wirken sich unterschiedliche Zusammensetzungen verschieden auf die Anzahl bewilligter Plätze sowie auf die Kosten aus. Im Baukasten wird zwischen Fachleistungen und Assistenzleistungen unterschieden. Mit den Assistenzleistungen sind unqualifizierte Leistungen zur Bewältigung des Alltags und für die soziale und berufliche Integration gemeint. Sie sind mit den Leistungen des IV-Assistenzbeitrags gleichzusetzen. Bei den Fachleistungen handelt es sich um ressourcen- und zielorientierte sozialpädagogische oder arbeitsagogische Fachberatung, die Menschen mit Behinderungen befähigen, möglichst selbstbestimmt zu leben. Von ambulanten Dienstleistungen im Bereich Wohnen wird dann gesprochen, wenn die Nutzenden in einer eigenen Wohnung mit eigenem Mietvertrag wohnen. Das Wohnen in von sozialen Einrichtungen angemieteten Wohnungen wird dem stationären Bereich zugeordnet.

Die Umsetzung der UN-BRK ist für den Kanton Solothurn ein wichtiges Anliegen, was der Kanton mit dem Leitbild Behinderung klar zum Ausdruck bringt. Der Leitsatz 4 lautet: «Menschen mit Behinderungen im Kanton Solothurn entscheiden selber, wo und mit wem sie leben. Sie nehmen gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teil.» Für die Umsetzung dieses Postulats ist die Einführung der ambulanten Dienstleistungen in den Bereichen Wohnen und Arbeit unabdingbar. Andere Kantone sind bei der Umsetzung der UN-BRK bereits deutlich weiter als der Kanton Solothurn.

4.5 Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Unterstützungssystems

In diesem Abschnitt werden allgemeine Empfehlungen für den Kanton Solothurn formuliert. Diese leiten sich von den beobachteten Entwicklungen bei der Nutzung von Leistungen in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Beratung sowie aufgrund von identifizierten Lücken oder Weiterentwicklungsbedarfe im Unterstützungssystem anhand der für diese Angebotsplanung erhobenen Daten ab.

- *Umsetzung UN-BRK:* Die Umsetzung der UN-BRK muss für den Kanton Solothurn ein laufender Prozess sein, bei dem die Befähigung von Menschen mit Behinderungen zu einem autonomen Leben, die Ermöglichung von Selbstbestimmung, von Wahlfreiheit und die Sicherstellung von Inklusion und sozialer Teilhabe im Mittelpunkt stehen. Das Unterstützungssystem soll auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen mit den neu eingeführten ambulanten Dienstleistungen in der kommenden Planungsperiode stetig im Sinne der Menschen mit Behinderungen weiterentwickelt werden. Dabei muss der Bedarf der Menschen mit Behinderungen stets im Vordergrund stehen. Sie sollen ihre Wünsche und Erwartungen frei äussern dürfen. Mit Pilotprojekten können in der kommenden Planungsperiode Erkenntnisse gewonnen werden, die zur Vorbereitung auf die übernächste Planungsperiode ab 2031 genutzt werden können. Diese Pilotprojekte könnten im Hinblick auf die Weiterentwicklung der ambulanten Angebote, für die Prüfung von Abklärungsinstrumenten zur Bedarfserhebung (zum Beispiel die personenzentrierte Individuelle Hilfeplanung IHP) oder für die Einführung einer Anlaufstelle oder eines Kompetenzzentrums für die Befähigung, Beratung und Abklärung von Menschen mit Behinderungen sowie die Vernetzung und Koordination der Leistungserbringenden durchgeführt werden. Der Kanton Solothurn sendet deutliche Signale an die Anspruchsgruppen, dass er gewillt ist, die UN-BRK kontinuierlich besser umzusetzen.
- *Netzwerke schaffen:* Der Kanton Solothurn soll die notwendigen Bedingungen zur Förderung von fachlichen Netzwerken schaffen. Das Wissen der Expertinnen und Experten inklusive Selbstvertretung dient der Intensivierung der Zusammenarbeit und der Durchlässigkeit, der Entwicklung von innovativen (interorganisationalen und / oder interprofessionellen und

¹ Zum Beispiel die Form der Erhebung des behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs, die konkrete Tarifgestaltung und das Bewilligungs- und Anerkennungsverfahren.

-disziplinären) Ideen sowie der gemeinsamen Konzipierung und Weiterentwicklung des Unterstützungssystems. Der Kanton soll dabei eine Ermöglichungsfunktion einnehmen, indem er die Strukturen für die Förderung von Austausch und Kooperation bereitstellt.

- *Interkantonale Zusammenarbeit:* Die Zusammenarbeit mit den Kantonen der Nordwestschweiz, die bereits seit mehreren Jahren ambulante Dienstleistungen finanzieren, soll intensiviert werden. Gleichzeitig kann auch mit den weiteren, angrenzenden Kantonen eine stärkere Koordination im Hinblick auf die ambulanten Angebote verfolgt werden. Dadurch kann die interkantonale Vernetzung vom stationären auch auf den ambulanten Bereich ausgedehnt werden. Idealerweise können strategische und planerische Aufgaben gemeinsam angegangen werden. In der Behindertenpolitik kann sich der Kanton Solothurn dafür einsetzen, dass die Reformprozesse bei der IVSE und beim IFEG vorangetrieben werden: Bei der IVSE wäre es wünschenswert, dass der ambulante Bereich interkantonally reguliert werden kann. Beim IFEG könnte mit einer Gesetzesreform die Ausrichtung einzig auf den stationären Bereich überwunden werden.
- *Menschen mit Behinderungen und erhöhtem Pflegebedarf:* Der demografische Wandel führt dazu, dass die Anzahl älterer Menschen mit Behinderungen und steigendem Pflegebedarf zunimmt. In sozialen Einrichtungen fehlt häufig die pflegerische Expertise, während in Alters- und Pflegeheimen die sozialpädagogische Komponente fachlich nicht ausreichend gedeckt werden kann. Auch jüngere Menschen mit Behinderungen und erhöhtem Pflegebedarf benötigen ihrem Alter entsprechende Angebote. Auf der Ebene des Unterstützungssystems bestehen Nahtstellen- und Koordinationsfragen und Menschen mit Behinderungen sind auf Dienstleistungen angewiesen, die auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind. Gemeinsam mit externen Stakeholdern könnte der Kanton verschiedene Lösungswege prüfen, zum Beispiel Kooperationen von sozialen Einrichtungen mit Pflegeheimen, die Einführung von Abteilungen für Menschen mit Behinderungen in Pflegeheimen oder Pflegeabteilungen in sozialen Einrichtungen, die Bildung von einer internen Spitex (Spitin) in sozialen Einrichtungen oder ambulante Leistungen von Sozialarbeitenden in Pflegeheimen und Pflegefachkräften in sozialen Einrichtungen.
- *Tagesstätten:* Die Nachfrage nach Plätzen in Tagesstätten ist hoch und ist in den letzten Jahren stark angestiegen. Mit einem Projekt könnte genauer erfasst werden, wer die Zielgruppen dieser steigenden Nachfrage und was die spezifischen Bedürfnisse der Nutzenden von Tagesstätten sind, sodass das Angebot angemessen ausgestaltet und weiterentwickelt werden kann.
- *Werkstätten:* Der Anteil von Werkstatt-Mitarbeitenden mit der IBB-Stufe 0 und ganz wenigen Punkten im IBB-Raster ist hoch. Diese Personen benötigen nur geringfügige Betreuung. Der Kanton könnte diesbezüglich der Frage nachgehen, weshalb in den Werkstätten so viele Mitarbeitende mit einer IBB-Stufe 0 und wenigen Punkten im IBB-Raster arbeiten. Es könnte erhoben werden, was die strukturellen und individuellen Hindernisse sind, die dazu führen, dass diese Personen (oder zumindest ein Teil davon) nicht im ersten Arbeitsmarkt erwerbstätig sind. Gleichzeitig könnte eruiert werden, wie stark der Wunsch bei diesen Personen ist, im ersten Arbeitsmarkt an einem Inklusionsarbeitsplatz tätig zu sein.
- *Fachkräftemangel:* Sowohl im sozialpädagogischen Bereich als auch in der Pflege besteht ein offensichtlicher Fachkräftemangel. Die sozialen Einrichtungen beklagen, dass sie zum einen Schwierigkeiten antreffen, Fachpersonal zu rekrutieren, und zum anderen grosse Anstrengungen unternehmen müssen, um die Fachkräfte längerfristig an die Organisation zu binden. Der Kanton Solothurn sollte Massnahmen ausarbeiten, um dem Mangel an Fachkräften in Betreuung und Pflege zu begegnen und den Standort im interkantonalen Wettbewerb attraktiver zu gestalten. Es handelt sich hier um eine Thematik, die weit über den hier interessierenden Planungsbereich hinausgeht. Sie ist als gesamtkantonale Aufgabe zu verstehen, die etwa auch das Gesundheitsamt sowie das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen betrifft.

5. Beilagen

5.1. Anhang 1: Erläuterungen zu den Angebotsformen

| | | |
|--|--|--|
|  <p>Wohnen</p> | <p>Wohnen in sozialen Einrichtungen und Familien</p> <p><u>Wohnheime</u> Stationäre Wohnformen in einer spezialisierten Institution mit 24-Stunden Betreuung. Neben regulären Plätzen umfasst das Angebot auch die Untertypen:</p> <p><u>Temporäre Wohnangebote</u> Betreute Ferien, Notfall- und Entlastungsplätze</p> <p><u>HeVe-Setting</u> Wohnplätze für Personen mit herausfordernden Verhaltensweisen</p> <p><u>Betreutes Wohnen</u> An Wohnheime angegliederte Wohnformen, welche den Bewohnenden mehr Autonomie ermöglichen (keine 24-Stunden Präsenz der Betreuenden). Das können sowohl Einzel- als auch Kollektivwohnformen sein.</p> <p><u>Wohncoaching und -training</u> Coachings und Trainings, die zum selbstständigen Wohnen befähigen.</p> <p><u>Betreutes Wohnen in Familien</u> Vermittlung von Wohnplätzen in Familien, welche fachlich durch anerkannte Organisationen begleitet werden.</p> | <p>Wohnen in Privatwohnungen</p> <p><u>Assistenz bei privatem Wohnen</u> Assistenzleistungen, welche Menschen mit Behinderungen das Wohnen in einer Privatwohnung ermöglichen.</p> <p><u>Begleitetes Wohnen</u> (Begleitung bei privatem Wohnen) Vor Ort durchgeführte Beratungsleistungen für Menschen mit Behinderung, die ihnen das Wohnen in Privatwohnungen ermöglichen.</p> |
|  <p>Arbeiten</p> | <p>Arbeiten für soziale Einrichtungen</p> <p><u>Tagesstätten</u> Tagesstrukturen ohne Lohn, in welchen Menschen mit Behinderungen Gemeinschaft pflegen und an Freizeit- und Beschäftigungsprogrammen teilnehmen. Neben regulären Plätzen umfasst das Angebot auch den Untertypus</p> <p><u>HeVe-Setting</u> Tagesstrukturen für Menschen mit herausfordernden Verhaltensweisen</p> <p><u>Werkstätten</u> Tagesstrukturen mit Lohn, in welchen Menschen mit Behinderungen interne oder dezentrale Arbeitsplätze angeboten werden.</p> <p><u>Integrationsarbeitsplätze</u></p> | <p>Arbeiten im ersten Arbeitsmarkt</p> <p><u>Supported Employment</u> Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderungen mit einer Anstellung im ersten Arbeitsmarkt</p> |

Arbeitsverträge mit sozialen Einrichtungen, die es Menschen mit Behinderungen ermöglichen im ersten Arbeitsmarkt zu arbeiten.

Arbeiten in der Landwirtschaft

Vermittlung von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft, welche durch anerkannte Organisationen begleitet werden.



Beratung

Gruppenangebote

Befähigungskurse

Aufbau und Leitung von Kursen und Plattformen, die zur Selbsthilfe befähigen und den Austausch zwischen Betroffenen fördern

Kontakte, Freizeit und Sport

Angebote, die Menschen mit Behinderungen eine aktive und gesellige Freizeitgestaltung ermöglichen (inkl. Ferien)

Treffpunkte

Treffpunkte für Menschen mit Behinderungen und Angehörige mit niederschwelligem Beratungsangebot

Einzelangebote

Schulden- und Budgetberatung

Kurz- und Langzeitberatungen zu finanziellen Anliegen

Rechtsberatung

Beratungen bei juristischen Anliegen (z.B. Bauberatung)

Sozialberatung

Psychosoziale Beratungen zur Bewältigung schwieriger Lebenssituationen

Administrative Unterstützung

Beratung und Begleitung bei der Erledigung von administrativen Arbeiten

Assistenzberatung

Beratung und Begleitung beim Einsatz von Personal für Assistenzleistungen

Vermittlung von Betreuungsdiensten

Vermittlung von Entlastungsdiensten für Angehörige von Menschen mit Behinderungen

Arbeitsvermittlung

Unterstützung und Begleitung auf der Suche nach einer Anstellung im ersten Arbeitsmarkt

Vermittlung in Selbsthilfegruppen

Angebote die Menschen mit Behinderungen dabei unterstützen Selbsthilfegruppen oder Peer-Beratungen zu finden.

Beratung von Angehörigen

Angebote für Angehörige von Menschen mit Behinderungen

5.2. Anhang 2: Institutionen im Kanton Solothurn und ihre regionale Verteilung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Liste der Institutionen im Kanton Solothurn und ihre regionale Verteilung auf:

| Institutionen | Region | | | |
|--|--|---------------------------------|-------------------------------|---|
| | Nord (Dorneck und Thierstein) | Ost (Olten und Gösgen) | Mitte (Thal und Gäu) | West (Solothurn, Lebern, Bucheggberg, Was- seramt) |
| anerkannt im IVSE-Bereich B (Menschen mit Behinderungen): | | | | |
| Alte Schmitte, 4573 Lohn Ammannsegg | | | | X |
| Anfora, 4143 Dornach | X | | | |
| Apollonia, 4143 Dornach: | X | | | |
| Arche im Nauen, 4143 Dornach | X | | | |
| Arkadis, 4600 Olten | | X | | |
| Bad Meltingen, 4233 Meltingen | X | | | |
| Blumenhaus, 4586 Kyburg-Buchegg | | | | X |
| Buechehof, 4654 Lostorf | | X | | |
| Discherheim, 4500 Solothurn | | | | X |
| Intakt, 4500 Solothurn / 4623 Neuendorf | | | X | X |
| Kontiki, 4553 Subingen | | | | X |
| Netzwerk, 2540 Grenchen | | | | X |
| Pro Infirmis Tagesstätte, 4563 Gerlafingen | | | | X |
| Rodania, 2540 Grenchen | | | | X |
| Schmelzi, 2540 Grenchen | | | | X |
| Solodaris, 4500 Solothurn | | | | X |
| Solothurnisches Zentrum Oberwald, 4562 Biberist | | | | X |
| Sonnhalde, 4145 Gempen | X | | | |
| Tagesstätte Mittelpunkt, 4702 Oensingen | | | X | |
| Theresiahaus, 4500 Solothurn | | | | X |
| VEBO, 4702 Oensingen | X | X | X | X |
| Villa Rosentau, 4552 Derendingen / 4710 Balsthal | | | X | X |
| Wärchlade, 4600 Olten | | X | | |
| WG Treffpunkt, 4632 Trimbach | | X | | |
| WHB, 4612 Wangen b. Olten | | X | | |
| Nicht anerkannt im IVSE-Bereich B: | | | | |
| WG Groot Noog, 4552 Derendingen | | | | X |
| WG Paraplui, 4226 Breitenbach | X | | | |
| WG Andoh, 4500 Solothurn | | | | X |

5.3. Anhang 3: Geplante Platzerweiterungen bis 2025 (stationär)

In der vorliegenden Bedarfsanalyse und Angebotsplanung 2030 über die ambulanten und stationären Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen lagen für die Ist-Analyse des aktuellen stationären Angebots Daten bis Ende 2022 vor. Das Amt für Gesellschaft und Soziales hat als zuständige Aufsichtsbehörde für die Jahre 2023 und 2024 im Rahmen der laufenden Planungsperiode weitere stationäre Plätze in den Bereichen Wohnen und Arbeiten bewilligt. Die Bewilligungen der bestehenden Institutionen wurden entsprechend angepasst. Auswertungen zur Umsetzung dieser zusätzlich bewilligten Plätze sind mit Stand Februar 2024 noch nicht möglich.

| Leistungsbereich | Anzahl Plätze per 31.12.2022 | zusätzlich bewilligte Plätze ¹ | | Total bewilligte Plätze per 01.01.2024 |
|-------------------------------------|---------------------------------|--|-------|---|
| | | 2023 | 2024 | |
| | | Wohnheime IVSE | 1'072 | |
| Betreutes Wohnen IVSE (z.B. AWG) | 184 | -8 | 0 | 176 |
| HeVe-Setting IVSE | 17 | 0 | 0 | 17 |
| Wohnheime nicht-IVSE | 30 | -2 | 0 | 28 |
| Tagesstätten | 1'115 | 20.4 | 28.6 | 1'164 |
| Werkstätten | 1'199 | 6 | 0 | 1'205 |

Tabelle 1: geplante Platzerweiterungen bis 2025 (stationär, Stand Februar 2024)

¹ Im IVSE-Bereich B wurden einerseits aufgrund von konzeptionellen Entwicklungen Plätze Betreutes Wohnen in Wohnheimplätzen umgewandelt oder andererseits die Bewilligungen angepasst, weil bereits gesprochene Plätze doch nicht umgesetzt wurden.

5.4. Anhang 4: Finanzierung des Leistungsbereichs Menschen mit Behinderung

Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen – NFA

Mit der Umsetzung des neuen Finanzausgleiches Bund-Kantone wurden die Kompetenzen im Zusammenhang mit allfälligen Bau- und Betriebsbeiträgen an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten an die Kantone übertragen. Der Bund wurde indes dazu verpflichtet, ein Rahmengesetz zu schaffen, in welchem die Ziele der Eingliederung sowie die dabei geltenden Grundsätze und Kriterien festgelegt sind. Aus diesem Auftrag ist das Rahmengesetz des Bundes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG vom 6. Oktober 2006; SR 831.26) hervorgegangen.

Die mit dem NFA einhergegangene Reorganisation bedeutete für die Institutionen eine vergleichsweise grosse Veränderung. Entsprechend sah man die Notwendigkeit einer Übergangsbestimmung, die mit Art. 197 Ziffer 4 Bundesverfassung geschaffen wurde. Diese verpflichtet die Kantone, die Leistungen der IV an Anstalten, Werkstätten und Wohnheime vor Umsetzung des NFA Bund so lange zu übernehmen, bis sie über genehmigte Behindertenkonzepte verfügen, welche auch die Gewährung kantonaler Beiträge an den Bau und Betrieb von Institutionen mit ausserkantonalen Platzierungen regeln, mindestens jedoch während dreier Jahren. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2010/423 vom 8. März 2010 wurde das Behindertenkonzept des Kantons Solothurn zuhanden des Bundesrates genehmigt und von letzterem am 24. September 2010 verabschiedet. Damit wurde die Grundlage geschaffen, die Finanzierungsströme und das Tragen der Kosten im Kanton Solothurn für den Bereich Behinderung angemessen und bedarfsgerecht neu zu gestalten.

Prinzip der Subjektfinanzierung

Solange das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) noch für die Finanzierung der Einrichtungen für Menschen mit einer Behinderung zuständig war, herrschte ein System an Direktzahlungen vor. Dies verhinderte die nötige Transparenz darüber, welche Kosten effektiv pro Platz und Person entstanden. Mit dem Wechsel der Zuständigkeit vom Bund zum Kanton konnte ein neues System gewählt werden. Im Kanton Solothurn wurde per 1. Januar 2008 ein Modell mit Vollkostenerfassung eingeführt, wobei die Berechnung und die Rechnungstellung fortan in Form von Monatspauschalen zu erfolgen hatte. Die Rechnungen mit den vollen Tarifen wurden, soweit es Leistungen von Wohnheimen und Tagesstätten betrifft, ab diesem Zeitpunkt den Betroffenen selbst resp. deren jeweiligen Vertretungen zugeschickt. Bei den Werkstätten wurde auf dieses System verzichtet bzw. die Abgeltung wird hier nach wie vor direkt über den Kanton geleistet. Dies mit der Begründung, dass Menschen mit einer Behinderung in den Werkstätten Arbeit leisten und dafür entlohnt werden und es vor diesem Hintergrund wenig wertschätzend erscheint, im selben Zusammenhang noch eine Rechnung zu stellen. Bei Leistungen von Wohnheimen und Tagesstätten haben die betroffenen Personen bzw. deren Vertretungen hingegen seit der Umstellung direkt dafür besorgt zu sein, die in Rechnung gestellten Vollkosten mittels Eigenleistungen (Einkommen, Vermögen und Sozialversicherungsleistungen) und bedarfsabhängigen Ergänzungsleistungen zu decken. Sie sind über die Vollkosten und deren Finanzierung vollumfänglich informiert. So wurden die Grundlagen einer Subjektfinanzierung eingeführt.

Während der Jahre 2008 und 2009 wurde wie in der ganzen Schweiz noch üblich mit sogenannten Einheitstaxen gearbeitet. Dies bedeutete, dass alle Bewohnerinnen und Bewohner einer bestimmten Institution die gleiche Taxe bezahlen mussten, unabhängig vom jeweiligen persönlichen Betreuungsbedarf. Dieses System widersprach einer echten, individualisierten Subjektfinanzierung. In der Folge wurde das bereits bestehende Einstufungssystem, welches sich am Betreuungsbedarf der einzelnen Person orientiert, mit den Taxen verknüpft. Der Bedarf der betroffenen Personen wurde für die Bereiche Wohnheim, Tagesstätte und Werkstätte in fünf Stufen eingeteilt. Diese Einstufung wurde im Rahmen der Revision der Taxgestaltung fortan als Multiplikator für einen pro Institution festgelegten Betreuungswert verwendet, was letztlich zu

einer individualisierten Taxe pro Person führt. Darüber hinaus wurden die verschiedenen Kostenstellen in den Institutionen einheitlich strukturiert und hinsichtlich ihrer Leistungsart zugeordnet. So wurde definiert, welche Kostenstellen in der Grundtaxe zu erfassen sind und welche bei den Anlagekosten bzw. bei den Betreuungsleistungen anfallen. Damit verbunden ist auch eine Flexibilisierung des Leistungsbezugs.

Dieses Finanzierungssystem ermöglicht den betroffenen Personen, in einer bestimmten Institution zu wohnen und in der Tages- oder Werkstätte einer anderen Institution einer Beschäftigung nachzugehen.

Die Gesamttaxe von Wohnheimen, Tagesstätten und Werkstätten ist aus zwei Komponenten zusammengesetzt:

- a) **Konkrete Objektkosten:** Die Objektkosten umfassen die Grundkosten und die Anlagekosten. Die Objektkosten werden individuell pro Institution berechnet, es gilt aber ein Maximum über alle Stufen hinweg. Dieses Maximum beträgt aktuell pro Platz und Tag bei Wohnheimen Fr. 145.--, bei Tagesstätte Fr. 62.50, bei Werkstätten Fr. 41.-- für Monatspauschalen und Fr. 10.25 für Stundenpauschalen.

Dabei gilt, dass die Anlagekosten, als Teil der Objektkosten, einer zusätzlichen Obergrenze unterliegen. Dieses Maximum beträgt aktuell pro Platz und Tag bei Wohnheimen Fr. 40.-- und bei Tagesstätten Fr. 20.--. Für Werkstätten ist keine Obergrenze festgelegt, da sich die Leistung, infolge Produktionstätigkeit, wesentlich von den Angeboten Wohnheim oder Tagesstätte unterscheiden.

- b) **Individuelle Betreuungskosten:** Bei diesen wird pro Institution ein konkreter Indexpunkt berechnet und festgelegt. Dieser Indexpunkt wird mit einem Faktor multipliziert, wobei sich der Faktor nach dem individuellen Bedarf der betreuten Person mit einer Behinderung richtet. Hier gilt pro Indexpunkt und Tag ein maximaler Wert von Fr. 3.12 für Wohnheime, Fr. 2.27 für Tagesstätten und Werkstätten mit Monatspauschalen sowie Fr. 0.68 für Werkstätten mit Stundenpauschalen.

Steuerung über Taxen

Die Taxgestaltung im Kanton Solothurn wird nicht den einzelnen Institutionen überlassen, sondern ist reguliert. Der Regierungsrat erlässt jährlich Budgetweisungen zuhanden der Institutionen. Gestützt auf diese Weisungen erstellen die Einrichtungen ihre Voranschläge und ersuchen um Bewilligung der beantragten Taxen. Gestützt auf die Voranschläge und Taxgesuche der Einrichtungen erstellt das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) eine Übersicht zur Festlegung der generellen Höchsttaxe. Hinzugezogen werden auch konkrete Erfahrungswerte und die vorhandenen Jahresrechnungen. Anhand dieser Grundlagen legt der Regierungsrat gemäss § 52 Abs. 1 SG für anerkannte Institutionen jährlich generelle Höchsttaxen fest. Anhand dieser Grundlagen werden danach die individuellen Taxen bewilligt oder festgelegt (§ 52 Abs. 2 und 3 SG). Damit wird verbindlich geregelt, welche Taxe die Institution pro Person und bezogene Leistung verlangen darf. Dieses System ermöglicht ganz allgemein eine gute Regulierung der Kosten.

Verstärkt wird dieses Regulativ durch die Aufsicht und die Pflege partnerschaftlicher Beziehungen zwischen der öffentlichen Hand und den Leistungserbringenden. Soziale Institutionen sind nicht nur bei der Leistungsabgeltung gesteuert; sie benötigen für ihren Betrieb auch eine Bewilligung. Wird eine solche vonseiten des zuständigen AGS nach den Vorgaben des Sozialgesetzes erteilt, steht die Institution unter regelmässiger Aufsicht. Im Rahmen dieser Aufsicht werden auch die finanziellen Strukturen überprüft. Das AGS erfährt diesbezüglich Unterstützung durch die kantonale Finanzkontrolle. Darüber hinaus schliesst das AGS seit 2008 mit Institutionen, die über eine Anerkennung im Rahmen der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen verfügen (IVSE), Leistungsvereinbarungen ab. Darin werden Sachverhalte geregelt, die über die Betriebsbewilligung hinausgehen und Teil einer partnerschaftlichen Beziehung sein sollen. Ein wichtiger Ausfluss davon ist das jährliche Controlling-Gespräch, welches nach einer Checkliste

geführt wird. Dem AGS war es dadurch über die Jahre hinweg möglich, zusammen mit den eingebundenen Institutionen standardisierte Kennzahlen zu erarbeiten bzw. die dahinterliegende Rechnungslegung zu vereinheitlichen.

Zu erwähnen ist, dass der Kanton Solothurn mit der Einführung strukturierter und abgestufter Taxen Pionierleistungen im Bereich der Betreuung und Pflege von Menschen mit einer Behinderung geleistet hat. Darüber hinaus besteht heute vergleichsweise viel Wissen über die Kostenzusammensetzung und deren Entwicklung. Dennoch bleibt es weiter eine prioritäre Zielsetzung, dieses System zu verfeinern und die innerkantonale sowie interkantonale Vergleichbarkeit zu erhöhen. Dadurch soll mehr Aussagekraft zu Preis und Leistung gewonnen werden, was die Kostensteuerung weiter erleichtern wird.

Kostenentwicklung

Die Kosten im Bereich EL zur IV sind in den letzten Jahren gestiegen. Diese Entwicklung hat verschiedene Gründe. Besonders ins Gewicht fallen die gesellschaftlichen Faktoren: die Lebenserwartung von Menschen mit Behinderung hat zugenommen, die Tragfähigkeit des sozialen und familiären Umfeldes ist geringer geworden, schwere Unfälle führen heute vielfach nicht mehr zum Tod, oft aber zu einer schweren Behinderung und die Anzahl von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen wächst. Darüber hinaus konnte die Struktur- und Betreuungsqualität und damit das allgemeine Lebensumfeld für Menschen mit Behinderung kontinuierlich verbessert werden, was ebenfalls Einfluss auf die Kosten hat. Die Entwicklung ist in der nachfolgenden Übersicht abgebildet.

Kostenaufteilung EL zur IV

| Jahr | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | VA2024 |
|--|-------|-------|-------|-------|-------|--------|
| Total Kosten EL zur IV | 137.3 | 137.2 | 143.5 | 152.1 | 155.3 | 162.4 |
| Kostensteigerung zum Vorjahr in % | 4.4 | -0.1 | 4.6 | 6.0 | 2.1 | 4.6 |
| ./ Anteil Bund | 28.5 | 29.0 | 31.6 | 34.5 | 34.5 | 36.8 |
| ./ Anteil Kanton (stationär) | 38.0 | 108.2 | 111.9 | 117.6 | 120.8 | 125.6 |
| In den EL IV-Verteilschlüssel fallend ¹ | 70.8 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 |
| Anteil Gemeinden in % (EL-Verteilschlüssel) | 50.0 | | | | | |
| Anteil Kanton in % (EL-Verteilschlüssel) | 50.0 | | | | | |
| Anteil Gemeinde in CHF | 35.4 | | | | | |
| Anteil Kanton in CHF | 35.4 | | | | | |

Tabelle 35: Kostenaufteilung EL zur IV

Gesamtkosten Kanton (EL, IV und Direktzahlung)

| Jahr | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | VA2024 |
|--|------|-------|-------|-------|-------|--------|
| Direktzahlung Kanton (Werkstätten) | 33.2 | 33.5 | 33.2 | 36.1 | 36.5 | 36.9 |
| Anteil Kanton via EL IV | 38.0 | 108.2 | 111.9 | 117.6 | 120.8 | 125.6 |
| Total Kosten Kanton, teilstationär/stationär | 71.2 | 141.7 | 145.1 | 153.7 | 157.3 | 162.5 |
| Anteil Kanton, ambulant | 26.5 | - | - | - | - | - |
| Total Behinderungsbedingte Kosten Kanton | 97.7 | 141.7 | 145.1 | 153.7 | 157.3 | 162.5 |

Tabelle 36: Gesamtkosten Kanton (EL, IV und Direktzahlung)

¹ KRB RG 0092b/2019 vom 04.09.2019 - Aufgabenentflechtung und Verteilschlüssel für die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sowie für die Pflegekostenbeiträge